



## Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz und der gesetzlichen Unfallversicherung

Betroffenen von Ausbeutung und Gewalt  
zu ihren Rechten verhelfen

Eine Handreichung für Beratungsstellen

## Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstr. 26/27

10969 Berlin

Tel.: 030 25 93 59 - 0

Fax: 030 25 93 59 - 59

info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

### **Beratung und Redaktion:**

Heike Rabe,

Deutsches Institut für Menschenrechte,

Projektleitung „Zwangsarbeit heute –

Betroffene von Menschenhandel stärken“

### **Gestaltung/Satz:**

Kathrin Bartelheim, Berlin

Februar 2013

ISBN 978-3-942315-62-3 (PDF)

© 2013

Deutsches Institut für Menschenrechte

Alle Rechte vorbehalten

Entschädigung nach dem  
Opferentschädigungsgesetz und der  
gesetzlichen Unfallversicherung

Betroffenen von Ausbeutung und Gewalt  
zu ihren Rechten verhelfen

Eine Handreichung für Beratungsstellen

## Das Institut

Das Deutsches Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, angewandte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen. Es wird vom Bundesministerium der Justiz, vom Auswärtigen Amt und von den Bundesministerien für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie für Arbeit und Soziales gefördert. Im Mai 2009 wurde die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention im Institut eingerichtet.

## Die Stiftung

In Erinnerung an die Opfer nationalsozialistischen Unrechts engagiert sich die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) für die Überlebenden und setzt sich für Menschenrechte und Völkerverständigung ein. Die Stiftung EVZ ist damit Ausdruck der fortbestehenden politischen und moralischen Verantwortung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft für das nationalsozialistische Unrecht und gegenüber seinen Opfern. Die Stiftung EVZ arbeitet in den drei Themenfeldern Auseinandersetzung mit der Geschichte, Handeln für Menschenrechte sowie Engagement für Opfer des Nationalsozialismus.

## Die Autorin

Katrin Inga Kirstein lebt und arbeitet als Rechtsanwältin in Hamburg. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der Durchsetzung der Rechte von gewaltbetroffenen Menschen, sowohl im Bereich des Strafrechts als auch im Sozialrecht. Sie ist Verfasserin einer Teilstudie zu sozialrechtlichen Ansprüchen der Betroffenen von Menschenhandel innerhalb der 2012 veröffentlichten Gesamtstudie „Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung in Deutschland“ im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Katrin Inga Kirstein führt seit Jahren Fortbildungen für Beratungsstellen und Rechtsanwältinnen zum Thema Opferentschädigungsgesetz (OEG) und gesetzliche Unfallversicherung (GUV) durch.

### Kontakt:

Rechtsanwältin Katrin Inga Kirstein  
Neue Große Bergstraße 6  
22767 Hamburg  
Tel.: 040 - 41 111 46 60  
post@anwaeltinnen-in-altona.de

Die Ausführungen in der Handreichung spiegeln die Rechtsauffassung der Autorin wieder. Um den Charakter einer Arbeitshilfe für die nicht-juristische Praxis herzustellen, wurde auf die vertiefte Darstellung von Normen und zum Teil auf Vollständigkeit verzichtet.

## Vorwort

### Deutsches Institut für Menschenrechte

Die Menschenrechte erfordern einen Wechsel der Perspektive auf das Thema Gewalt und Menschenhandel: Weg von dem Fokus auf die Strafverfolgung der Täter und Täterinnen, hin zu einer Wahrnehmung der Betroffenen als Trägerinnen und Träger von Rechten. Hierzu trägt das Projekt „Zwangsarbeit heute: Betroffene von Menschenhandel stärken“ bei. Es wird seit 2009 durch das Deutsche Institut für Menschenrechte in Kooperation mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) durchgeführt und aus Mitteln der Stiftung gefördert.

Das Projekt zielt auf die Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der von Menschenhandel, Gewalt und Ausbeutung Betroffenen, ihre Rechtsansprüche auf Lohn und Entschädigung gegenüber den Tätern und Täterinnen sowie dem Staat durchzusetzen. Die vorliegende Handreichung soll Beratungsstellen, die mit Betroffenen in Kontakt kommen, dabei unterstützen, ihre Klientinnen und Klienten zur Durchsetzung ihrer Entschädigungsansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz und der gesetzlichen Unfallversicherung zu beraten.

Berlin, 8. Februar 2013

**Prof. Dr. Beate Rudolf**  
Direktorin

**Dr. Petra Follmar-Otto**  
Leiterin der Abteilung  
Menschenrechtspolitik Inland/Europa



# Inhalt

<b>A</b>	<b>Einleitung</b> .....	7
1.	Schmerzensgeld, Verletztenrente, Opferentschädigung – ein Überblick .....	8
2.	Ausgangsbeispiel .....	9
<b>B</b>	<b>Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)</b> .....	11
1.	Was sind die Voraussetzungen für Leistungen nach dem OEG?.....	11
1.1	Tätlicher Angriff, § 1 Abs. 1 S. 1 OEG .....	11
1.2	Vorsatz .....	15
1.3	Rechtswidrigkeit des Angriffs .....	16
1.4	Gewalttat in Deutschland .....	17
1.5	Gesundheitliche Schädigung .....	17
1.6	Gesundheitliche Folgen – Gesundheitsstörung .....	17
1.7	Zusammenhang zwischen Angriff, Schädigung und Gesundheitsstörung .....	18
2.	Welche Leistungen gibt es nach dem OEG? .....	19
2.1	Heil- und Krankenbehandlung .....	19
2.2	Grundrente .....	20
2.3	Berufsschadensausgleich .....	21
2.4	Ausgleichsrente .....	23
2.5	Weitere Leistungen nach den Vorschriften der Kriegsofopferfürsorge .....	24
2.6	Alterszuschlag .....	24
2.7	Schwerstbeschädigtenzulage .....	25
3.	Wer hat Ansprüche nach dem OEG? .....	25
3.1	Unmittelbar Geschädigte .....	25
3.2	Tatzeuginnen .....	25
3.3	Mittelbar Geschädigte .....	26
3.4	Hinterbliebene .....	27
4.	Welche Ansprüche haben Migrantinnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft? .....	27
4.1	Leistungen für privilegierte „Ausländerinnen“.....	28
4.2	Leistungen für nichtprivilegierte sonstige „Ausländerinnen“.....	28
4.3	Leistungen für „ausländische“ Staatsangehörige, die nach der Tat ausreisen .....	30
4.4	Abfindungsregelung bei Verlassen des Bundesgebiets .....	31
5.	Wie werden die Schädigungsfolgen bemessen? .....	32
5.1	Grad der Schädigungsfolge .....	32
5.2	Höherbewertung wegen besonderer Folgen im Beruf .....	33
6.	Wann kann das Versorgungsamt Leistungen verweigern? .....	34
6.1	Mitverursachung der Schädigung .....	34
6.2	Unbilligkeit einer Entschädigung .....	37
6.3	Fehlende Mitwirkung der Geschädigten an der Strafverfolgung .....	39
7.	Das Verfahren beim Versorgungsamt .....	40
7.1	Gibt es eine Frist für die Antragstellung? .....	41
7.2	Welches Versorgungsamt ist zuständig? .....	42
7.3	Was muss in den Antrag? .....	42
7.4	Was geschieht im Antragsverfahren und was ist dort zu tun? .....	44
<b>C</b>	<b>Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV)</b> .....	47
1.	Wer hat Ansprüche nach der GUV? .....	48

1.1	Personen, die als „Beschäftigte“ arbeiten .....	48
1.2	Personen, die „wie Beschäftigte“ arbeiten .....	50
2.	<b>Was sind die Voraussetzungen für Leistungen nach der GUV?</b> .....	51
2.1	Arbeitsunfall oder Berufskrankheit .....	51
2.2	Versicherte Tätigkeit .....	54
2.3	Ursachenzusammenhang .....	54
3.	<b>Wie wird die Schädigung bemessen?</b> .....	55
3.1	Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit .....	55
3.2	Erhöhter Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Schwerverletzten .....	55
4.	<b>Welche Leistungen gibt es durch die gesetzliche Unfallversicherung?</b> .....	56
4.1	Sachleistungen / Heilbehandlung .....	56
4.2	Verletztengeld .....	57
4.3	Verletztenrente .....	57
4.4	Abfindung .....	58
4.5	Leistungen an Hinterbliebene .....	58
5.	<b>Das Verfahren bei der GUV</b> .....	58
5.1	Wie erfährt die Berufsgenossenschaft / Unfallkasse von dem Arbeitsunfall? .....	59
5.2	Gibt es eine Frist für die Unfallanzeige / Meldung der Berufskrankheit? .....	59
5.3	Welche Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse ist zuständig? .....	59
5.4	Was geschieht nach der Unfallanzeige bei der GUV? .....	60
<b>D</b>	<b>Verhältnis der Ansprüche aus OEG und GUV</b> .....	61
<b>E</b>	<b>Beweisfragen in den Verfahren nach dem OEG und der GUV</b> .....	62
<b>F</b>	<b>Verfahrensweg und Kosten OEG / GUV</b> .....	64
1.	Antragsverfahren .....	64
2.	Widerspruchsverfahren .....	64
3.	Dauer des Verfahrens / Untätigkeitsklage .....	65
4.	Anspruch auf Zinsen bei der Nachzahlung .....	65
5.	Klageverfahren .....	66
6.	Was kosten die Verfahren? .....	66
6.1	Verfahrenskosten .....	66
6.2	Anwältinnenkosten .....	66
<b>G</b>	<b>Praxisfragen</b> .....	70
1.	Wo gibt es Informationen über das OEG / die GUV? .....	70
2.	Gibt es wichtige Fristen, die beachtet werden müssen? .....	71
3.	Was kann man tun, wenn Fristen versäumt wurden? .....	71
4.	Wo kann man finanzielle Unterstützung für die Verfahren bekommen? .....	71
5.	Was kann man tun, wenn das Verfahren zu lange dauert? .....	72
6.	Was kann man tun, wenn die Betroffenen schnell Leistungen brauchen? .....	72
7.	Kann der Antrag zurückgenommen werden? .....	73
8.	Ist immer eine Anwältin nötig? .....	73
9.	Was geschieht mit den Daten der Betroffenen? .....	73
10.	Sind die Daten der Betroffenen der Schädigerin zugänglich? .....	74
11.	Wird bei der Schädigerin Regress genommen? .....	74
<b>H</b>	<b>Checklisten</b> .....	76
	Checkliste 1 - Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) .....	76
	Checkliste 2 - Ansprüche von Migrantinnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft .....	81
	Checkliste 3 - Beschäftigte im Sinne der Unfallversicherung .....	82
<b>I</b>	<b>Musterschriftsätze</b> .....	85
	Literatur .....	91



# A Einleitung



In Deutschland arbeiten viele Menschen unter prekären Bedingungen, zum Beispiel in der Pflege, im Haushalt, in der Prostitution, der Landwirtschaft oder auf dem Bau. Ein Teil von ihnen wird unter Einschränkung ihrer Selbstbestimmung wirtschaftlich massiv ausgebeutet. Sie werden in ihren Rechten verletzt und haben häufig keine Informationen über ihre Rechtsansprüche. Selten gelingt den Betroffenen die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen, die ihnen zustehen, wenn sie Opfer einer Gewalttat wurden oder einen Arbeitsunfall erlitten haben.

Migrantinnen und Migranten sind in besonderem Maße von ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen und Gewalttaten betroffen. Die Durchsetzung ihrer Rechte ist im Rahmen prekärer Beschäftigungsverhältnisse, im Zusammenhang mit einem irregulären Aufenthaltsstatus beziehungsweise restriktiven Aufenthaltsregelungen oder mangels finanzieller Unterstützung häufig erschwert.

Deutschland hat sich in verschiedenen Dokumenten auf internationaler und europäischer Ebene verpflichtet, gegen Menschenhandel aktiv zu werden und sich für die Rechte der Betroffenen einzusetzen. Insbesondere die Europaratskonvention gegen Menschenhandel stellt als erstes rechtsverbindliches Dokument die Bekämpfung von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und zur Arbeitsausbeutung ausdrücklich in einen menschenrechtlichen Kontext. Die Kon-

vention erlegt den Mitgliedstaaten umfassende Verpflichtungen auf, die Betroffenen zu schützen, informieren und die Durchsetzung ihrer Rechte zu stärken. Artikel 15 der Konvention verpflichtet Deutschland, die Entschädigung der Betroffenen zu gewährleisten. Die Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO)<sup>1</sup> verpflichten Deutschland dazu, gerechte und diskriminierungsfreie Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Betroffene haben ein Recht darauf, Entschädigung für erlittene Verletzungen zu erhalten, die aus einer Gewalttat resultieren oder in einem Arbeitsverhältnis passiert sind.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte führt in Kooperation mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ seit 2009 das Projekt „Zwangsarbeit heute“ durch, das Betroffene von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung dabei unterstützt, ihre Rechte durchzusetzen. Die vorliegende Handreichung ist im Rahmen des Projektes entstanden. Sie richtet sich an Mitarbeitende in Beratungsstellen mit Klientinnen<sup>2</sup>, die sexualisierte oder körperliche Gewalt erfahren haben oder in Ausbeutungsverhältnissen arbeiten.<sup>3</sup> Die Handreichung soll auf verständliche Weise darstellen, was das Opferentschädigungsgesetz (OEG) und die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) für Betroffene von Gewalt und Arbeitsausbeutung bieten können. Sie kann und soll nicht die anwaltliche Beratung ersetzen. Die in dem Text verwendenden Fallbeispiele sind entweder an Urteile

<sup>1</sup> Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Schwerpunkte der Arbeit der ILO sind die Formulierung und Durchsetzung internationaler Arbeits- und Sozialnormen, insbesondere der sogenannten Kernarbeitsnormen. Die sind die Grundlage für eine soziale und faire Gestaltung der Globalisierung und menschenwürdige Arbeit.

<sup>2</sup> Im Text dieser Handreichung wird aus Gründen der Lesbarkeit im Folgenden nur die weibliche Form verwendet. Selbstverständlich sind hier alle Geschlechter gemeint.

<sup>3</sup> Im Rahmen des Projektes ist eine weitere Handreichung für Beratungsstellen über die Durchsetzung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen der Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung entstanden:

[http://www.institut-fuermenschenrechte.de/uploads/tx\\_commerce/handreichung\\_arbeitsausbeutung\\_und\\_menschenhandel.pdf](http://www.institut-fuermenschenrechte.de/uploads/tx_commerce/handreichung_arbeitsausbeutung_und_menschenhandel.pdf).

der Sozialgerichte angelehnt und dann als solche gekennzeichnet, oder sie greifen typische Problemstellungen in der Beratungspraxis auf.

In der Praxis bestehen häufig Unsicherheiten im Umgang mit dem OEG und den Leistungen der GUV. Vielen Beratern ist der Ablauf des Verfahrens unklar und das Risiko zu groß, Fehler im Verfahren zu machen. Dies führt teilweise dazu, dass Anträge gar nicht erst gestellt werden. Die Handreichung soll dazu ermutigen, die sich bietenden Möglichkeiten der sozialen und finanziellen Sicherung für Betroffene verstärkt zu nutzen. Gerade für Betroffene, die auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II oder SGB XII angewiesen sind, können die Leistungen zu einer erheblichen Verbesserung ihrer sozialen Absicherung beitragen.

## 1. Schmerzensgeld, Verletztenrente, Opferentschädigung – ein Überblick

Es gibt drei große Rechtsgebiete – das Strafrecht, das Zivilrecht und das Öffentliche Recht – in deren Zusammenhang Betroffene von Gewalttaten Ansprüche auf Entschädigung geltend machen können. Alle drei sind in einer Beratung zu bedenken.

Die folgende Darstellung gibt sehr vereinfacht die jeweiligen Verhältnisse in den verschiedenen Rechtsgebieten wieder:

Das Strafverfahren hat das vorrangige Ziel, den Strafanspruch des Staates durchzusetzen, wenn gegen ein Strafgesetz verstoßen wurde. Der Schutz von Tatopfern ist nicht wesentliches Ziel des Strafverfahrens. Dem Tatopfer kommt im Strafverfahren primär die Position der Zeugin zu. Nur bei einigen schweren Straftaten wird eine erweiterte Beteiligung der Zeuginnen in einem Strafverfahren über die sogenannte Nebenklage ermöglicht. Dies sind insbesondere

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Körperverletzungs- und Tötungsdelikte sowie die Straftatbestände des Menschenhandels. Auch kann bereits im Strafverfahren über den (zivilrechtlichen) Anspruch auf Schmerzensgeld und Schadensersatz entschieden werden.<sup>4</sup> Es geschieht jedoch in der Praxis häufig, dass das Strafgericht im Rahmen des Strafverfahrens nur entscheidet, dass die Betroffene grundsätzlich einen Anspruch auf Schmerzensgeld hat. Über die Höhe des Schmerzensgeldes oder Schadensersatzes muss dann in einem gesonderten Verfahren ein Zivilgericht entscheiden.

Im Zivilrecht wird das Verhältnis zwischen Beteiligten geregelt, die nicht staatlich handeln.

So werden in der Regel Ansprüche auf Schmerzensgeld oder Schadensersatz zwischen Täterinnen und Betroffenen von Gewalt oder Ausbeutung im Zivilverfahren entschieden. Die Beweispflicht liegt dabei immer bei der Person, die eine bestimmte Forderung gegen eine andere Person geltend macht, also für Schadensersatzansprüche bei den Betroffenen.

Die Ansprüche aus dem Opferentschädigungsgesetz und der gesetzlichen Unfallversicherung sind Bestandteil des Sozialrechts. Das Sozialrecht ist ein (gesonderter) Teil des Öffentlichen Rechts, das auch Verwaltungsrecht genannt wird. Es ist überwiegend im Sozialgesetzbuch (SGB) in seinen zwölf Teilen (SGB I – SGB XII) geregelt, aber auch in Nebengesetzen wie dem Opferentschädigungsgesetz.

Im Sozialrecht werden die Ansprüche einer Person gegen den Staat (in Gestalt seiner für ihn handelnden Behörden) geregelt. Es handelt sich dabei insbesondere um Ansprüche auf Sozialleistungen. Behörden sind beispielsweise Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Rentenversicherung, Arbeitsamt etc. Die Ansprüche werden in einem ersten Schritt in einem behördlichen Verfahren geltend gemacht. Verweigert die Behörde die Leistungen, kann die Betroffene gegen die Entscheidung vor einem (Sozial-)Gericht klagen.

Alle Behörden sind dazu verpflichtet, Personen, die sich dorthin wenden, zu beraten und auf wichtige Anträge hin-

<sup>4</sup> Die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Rahmen des Strafverfahrens wird Adhäsionsverfahren genannt.

zuweisen, dies ergibt sich aus §§ 14, 15 SGB I. Geschieht dies nicht, bestehen unter Umständen Schadensersatzansprüche gegen die staatlichen Stellen. Die Verfahren nach den verschiedenen Rechtsgebieten sind rechtlich unabhängig voneinander. In der Praxis gibt es aber Wechselwirkungen. So wartet zum Beispiel das Versorgungsamt häufig auf den Ausgang eines strafrechtlichen Verfahrens, oder das Sozialgericht zieht für seine Entscheidung die Akte aus dem Strafverfahren heran.

## 2. Ausgangsbeispiel

Der folgende Fall zeigt die verschiedenen Rechtsverhältnisse auf.

### Fallbeispiel „Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung“

Frau K., rumänische Staatsangehörige, wird in ihrem Heimatort angesprochen, ob sie nicht gutes Geld in Deutschland verdienen möchte. In Frankfurt am Main angekommen, wird ihr von der „Arbeitgeberin“ Frau P. der Pass und das Bargeld abgenommen, und sie muss in der Prostitution arbeiten. Sie habe noch die Schulden für die Reise und die Verpflegung abzarbeiten. Frau K. erhält kein eigenes Zimmer, sondern muss in einem kleinen Raum gemeinsam mit drei anderen Frauen wohnen und arbeiten. Alle erhalten wöchentlich ein kleines Taschengeld und nur notdürftige Verpflegung. Die Arbeit fällt Frau K. sehr schwer. Drei Wochen nach ihrer Ankunft stellen sie und ihre Kolleginnen Frau P. lautstark zur Rede, fordern bessere Arbeitsbedingungen und ihr Geld. Darüber erbost will Frau P. ein Exempel an Frau K. statuieren. Sie schlägt Frau K. mehrfach mit einem Metallrohr auf den Kopf und wirft sie anschließend eine Treppe hinunter. Die Frau L. versucht, Frau K. zu Hilfe zu kommen. Bei diesem Versuch werden ihr T-Shirt und ihre Handtasche zerstört. Frau K. erleidet

ein Schädel-Hirn-Trauma und vielfache Rippenprellungen. Die Notoperation am Kopf erfordert, dass sie für zwei Wochen ins künstliche Koma versetzt werden muss. Ihre Brille wird zerstört. Nach dem Krankenhausaufenthalt muss sie noch in die medizinische Rehabilitation. Sie behält eine Lähmung der linken Hand zurück und erkrankt an Depressionen.

Aus diesem Sachverhalt ergeben sich unterschiedliche Verhältnisse und Ansprüche zwischen den Beteiligten und Ansprüche gegenüber dem Staat.

#### ■ Im Strafverfahren

Gegen Frau P. wird Anklage vor dem Landgericht unter anderem wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung und gefährlicher Körperverletzung erhoben. Es kommt zu einer mehrtägigen Hauptverhandlung, zu der Frau K. und ihre Kollegin Frau L. als Zeuginnen geladen werden. Beide sind verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen und eine wahrheitsgemäße Aussage zu machen. Frau K. kann einen Antrag auf Zulassung der Nebenklage bei dem zuständigen Gericht stellen und die Beordnung einer Rechtsanwältin auf Staatskosten beantragen. Dann hat sie unter anderem die Möglichkeit, Akteneinsicht vor Beginn des Verfahrens zu erhalten, darf an allen Terminen der Hauptverhandlung teilnehmen und kann über ihre Anwältin eigene Beweisanträge stellen. Außerdem kann sie einen sogenannten Adhäsionsantrag stellen. Darin beantragt sie, dass Frau P. verurteilt wird, Schadensersatz für ihren entgangenen Verdienst sowie ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen und verpflichtet wird, die materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die in Zukunft noch aus der Tat entstehen.<sup>5</sup>

#### ■ Im Zivilverfahren

Wenn nicht bereits im Adhäsionsverfahren vor dem Strafgericht geschehen, kann Frau K. von Frau P. im Zivilverfahren Schmerzensgeld und Schadensersatz für den entgangenen Verdienst sowie theoretisch<sup>6</sup> Schadensersatz für

<sup>5</sup> Ersatz kann nur für solche Schäden verlangt werden, die nicht auf Sozialversicherungsträger wie beispielsweise das Versorgungsamt übergegangen sind. Der Antrag sollte daher entsprechend formuliert werden.

<sup>6</sup> Dieser Teil der Ansprüche geht ebenso wie der Anspruch auf Heilbehandlung bereits im Moment der Tat auf das Versorgungsamt über.

die ärztliche Behandlung und die Brille fordern. Auch Frau L. kann von Frau P. Ersatz für die zerstörten Gegenstände fordern. Wenn beide sich anwaltlich vertreten lassen und Frau P. vor Gericht zur Zahlung an beide verurteilt wird, hat sie auch die Kosten für die Anwältin von Frau K. und Frau L. sowie die Gerichtskosten zu tragen. Wenn Frau P. jedoch nicht zahlungsfähig ist und auch keine Pfändung bei ihr möglich ist, so haben Frau K. und Frau L. zwar einen sogenannten „Titel“ gegen Frau P. Der kann aber erst dann vollstreckt werden, wenn Frau P. wieder zahlungsfähig ist. Ihre Anwältin müssten Frau K. und Frau L. dann zunächst ebenfalls selbst zahlen. Sollten sie sich mangels Einkommen die anwaltliche Vertretung nicht leisten können, können sie (im gerichtlichen Verfahren) Prozesskostenhilfe beantragen.

### ■ Im Sozialrechtsverfahren

Es gibt eine Vielzahl an behördlichen Stellen, bei denen Frau K. als Opfer einer Gewalttat Versorgung und teilweise Geldleistungen erhalten kann. Wegen der gesundheitlichen Folgen der Tat hat Frau K. neben dem Schmerzensgeldanspruch auch Ansprüche aus der Gesetzlichen Unfallversicherung beziehungsweise nach dem Opferentschädigungsgesetz. Sie benötigt nach der Tat neben der medizinischen Rehabilitation auch eine ambulante Psychotherapie.

Für Opfer von Gewalttaten kommen verschiedene Behörden als sogenannte Sozialleistungsträger<sup>7</sup> in Betracht. Ein Anspruch auf medizinische Versorgung (unter anderem ambulante oder stationäre Psychotherapie) kann sowohl gegen die Krankenkasse, die Rentenversicherung, das Versorgungsamt (als für das Opferentschädigungsverfahren zuständige Behörde) oder auch gegen eine Berufsgenossenschaft bestehen. Normalerweise wird die medizinische Versorgung zunächst einmal durch die Krankenkasse geleistet, wenn das Opfer krankenversichert ist. Ist statt der Krankenversicherung aber das Versorgungsamt zuständig (weil es sich um eine Gewalttat handelte), dann fordert die Krankenversicherung später Ersatz vom zuständigen Versorgungsamt. Da die Tat auch während der Arbeitszeit geschehen ist, könnte Frau K. auch Leistungen der Heilbehandlung von der zuständigen Berufsgenossenschaft erhalten

---

<sup>7</sup> Diese werden auch Sozialversicherungsträger genannt.

# B Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)



Nach dem Grundgedanken des Opferentschädigungsrechts hat die Geschädigte einen eigenen, unabhängigen Anspruch gegen den Staat, wenn der Staat (etwa durch die Polizei) nicht in der Lage war, eine Gewalttat zu verhindern. Dabei ist es gleichgültig, ob die Tat in der konkreten Situation tatsächlich zu verhindern war.

Das OEG gewährt Opfern von Gewalttaten, die durch die Tat schwer geschädigt werden und einen dauerhaften gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schaden zurückbehalten, eine Entschädigung durch den Staat. Dieser Anspruch ist vollständig unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Person, die die Schädigung verursacht hat. Dies ist einer der großen Vorteile des OEG. Mit Hilfe eines OEG-Anspruchs kann die gesundheitliche und wirtschaftliche Situation von Opfern von Gewalttaten wirksam verbessert werden. Wer als Opfer einer Gewalttat anerkannt wird, erhält – abhängig vom Grad der Schädigungsfolgen und von der Staatsangehörigkeit beziehungsweise des Aufenthaltes in Deutschland – Leistungen aus dem Katalog des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Dieser beinhaltet zum Beispiel die Heil- und Krankenbehandlung, eine Rente oder einen Berufsschadensausgleich.

Die Norm, die den Anspruch auf Entschädigung wegen einer Gewalttat und seine Voraussetzungen regelt, ist § 1 OEG. Dort heißt es:

„Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr

eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Angreifer in der irrtümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrunds gehandelt hat.“

## 1. Was sind die Voraussetzungen für Leistungen nach dem OEG?

Um Leistungen nach dem OEG zu erhalten, muss die Tat als tätlicher Angriff zu bewerten sein. Die Tat muss außerdem mit Vorsatz begangen worden und rechtswidrig gewesen sein, § 1 OEG.

### 1.1 Tätlicher Angriff, § 1 Abs. 1 S. 1 OEG

Ein tätlicher Angriff ist die in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung.<sup>8</sup>

Ein tätlicher Angriff liegt im Regelfall dann vor, wenn die Täterin gewaltsam, im Sinne von handgreiflich, gegen eine andere Person vorgeht. Zwar hat sich der Begriff des tätlichen Angriffs seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1976 hin zu einem weiteren Gewaltbegriff entwickelt, er bleibt aber überwiegend zugeschnitten auf Taten, die explizit körperliche Gewalt beinhalten. Dies stellt in der Beratungs-

<sup>8</sup> Ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, vgl. zuletzt Urteil vom 29.04.2010 – B 9 VG 1/09 R mit weiteren Nachweisen.

praxis von Opfern von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung häufig ein Problem dar.

Wie die Praxis zeigt, werden schlechte Arbeitsbedingungen in der Sexarbeit oder auch der Zwang zur Prostitution häufig nicht mit direkter körperlicher Gewalt, sondern durch Bedrohung, durch Abnahme von Papieren und Geld oder einfach nur ständige Kontrolle durchgesetzt. In gleicher Weise sind auch häusliche Gewalt und Stalking oft geprägt von einer Vielzahl von Übergriffen über einen längeren Zeitraum, gewaltförmigen persönlichen Beziehungen und auch von psychischer Gewalt. Dies macht es zum Teil schwer, das Geschehen unter den Begriff des tätlichen Angriffs einzuordnen.

Wie problematisch im Einzelnen die Abgrenzung sein kann, zeigt auch das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) zur Frage des Stalking.<sup>9</sup> Hierin hat das BSG noch einmal seine bisherige Rechtsprechung zum tätlichen Angriff anschaulich nachgezeichnet. Im Folgenden werden die wichtigsten Anforderungen dargestellt:

#### ■ Tätlicher Angriff bei direkter körperlicher Einwirkung

Soweit die Täterin gewaltsam und handgreiflich gegen die Betroffene vorgegangen ist, liegt unzweifelhaft ein tätlicher Angriff vor. Bei körperlicher Einwirkung wie zum Beispiel Schlagen, Schubsen oder Treten ist also das Merkmal der Tötlichkeit immer zu bejahen.<sup>10</sup> Ein aggressives Verhalten ist dabei keine Voraussetzung, weil auch zum (körperlichen) Widerstand nicht fähige Opfer von Straftaten den Schutz des OEG erhalten sollen.

So hat das Bundessozialgericht unmissverständlich klargestellt, dass die Voraussetzungen für eine Tat nach § 1 OEG auch dann erfüllt sein können, wenn die Täterin die körperliche Integrität des Opfers rechtswidrig verletzt. Dazu soll weder eine nennenswerte Kraftentfaltung noch eine Aggressivität oder feindliche Haltung gegenüber der Betroffenen erforderlich sein. Es reicht, wenn die Täterin ihr Ziel erreicht, indem sie den Widerstand der Betroffenen

durch Täuschung, Überredung oder sonstige Mittel bricht, oder gar nicht erst aufkommen lässt.

#### Fallbeispiel

##### „Sexueller Missbrauch von Kindern“<sup>11</sup>

Die 12-jährige A. lernt den 25-jährigen M. kennen. Er macht A. Geschenke, nimmt sie auf Partys mit und stellt sie auch seinen Freunden vor. A. verliebt sich in M. Sie sagt ihm, sie sei 16 Jahre alt. M. weiß, wie alt A. ist. Dies hält ihn nicht davon ab, eine Beziehung mit ihr zu beginnen, in deren Verlauf es auch zum Geschlechtsverkehr kommt. A. wird von ihm schwanger und bekommt ein Kind von ihm. Ein Strafgericht verurteilt M. wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in einem besonders schweren Fall. M. war nicht aggressiv gegenüber A. Er hat keine Gewalt angewendet und aus seiner Sicht freundschaftliche Gefühle für A. gehabt. Das Bundessozialgericht bejaht einen tätlichen Angriff, da M. mit sogenannter rechtsfeindlicher Gesinnung gehandelt hat und führt aus: „Selbst wenn der Täter subjektiv dem Opfer helfen will (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Breithaupt 1991, S. 414) oder aus Liebe handelt, liegt ein rechtswidriger tätlicher Angriff dann vor, wenn der Täter in strafbarer Weise die körperliche Integrität eines anderen rechtswidrig verletzt. Soweit das Opfer in die Tat einwilligt, ist die Handlung dennoch nicht gerechtfertigt, wenn dem Opfer die Einwilligung durch Täuschung entlockt wird oder es dem Opfer aus sonstigen Gründen an der Fähigkeit mangelt, Bedeutung und Tragweite seiner Einwilligung zu erkennen. An dieser Fähigkeit fehlt es insbesondere bei Kindern auf sexuellem Gebiet, jedenfalls solange sie nicht strafmündig sind.“

<sup>9</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 07.04.2011- B 9 VG 2/10 R.

<sup>10</sup> Auch vorsätzliches Vergiften und die (wenigstens fahrlässige) Verletzung durch ein mit „gemeingefährlichen Mitteln“ begangenes Verbrechen (beispielsweise Bombenattentate oder Brandanschläge) sind tätliche Angriffe im Sinne des OEG, vgl. § 1 Abs. 2 OEG.

<sup>11</sup> Angelehnt an Bundessozialgericht, Urteil vom 18.10.1995 - 9 RVg 7/93.

### ■ Tätlicher Angriff bei körperlich wirkendem Zwang

Schwieriger wird es, wenn es keinen direkten Körperkontakt zwischen Täterin und Opfer gegeben hat. Zwar ist eine körperliche Berührung nicht zwingend erforderlich. Eine gewaltsame Einwirkung auf den Körper kann auch schon bei (körperlich) vermitteltem Zwang vorliegen, ohne dass es eine direkte körperliche Berührung zwischen Täterin und Opfer gegeben hat.<sup>12</sup>

Das Bundessozialgericht hat zum Beispiel das Festhalten an der Kleidung oder das Versperren des Weges mit einem Auto<sup>13</sup> oder dem eigenen Körper unter weiteren Voraussetzungen als tätlichen Angriff im Sinne des OEG bewertet.

#### Fallbeispiel „Fenstersturz“<sup>14</sup>

A. besucht T. in seiner Wohnung. Zunächst unterhalten sich beide und rauchen gemeinsam Marihuana. A. möchte eine Filmkarriere machen und T. bietet ihr an, ihr dafür einen neuen Haarschnitt zu machen. A. ist mit dem Ergebnis des Haarschnitts nicht zufrieden, möchte die Wohnung verlassen und zum Friseur. T. stellt sich ihr an der Wohnungstür in den Weg und drängt sie in das Zimmer zurück. Auch einen zweiten Versuch der A., die Wohnung zu verlassen, verhindert T. Er stößt sie ins Zimmer zurück und sagt ihr, sie müsse noch eine halbe Stunde bleiben, dann könne sie gehen. Auf ihre Drohung, sie werde aus dem Fenster springen, wenn er sie nicht gehen lasse, erklärt T. A. für verrückt. Um die nervöse und aufgeregte A. zu beruhigen, legt T. ihr seine Hand zunächst auf den Kopf und sodann auf den Nacken. Das ängstigt A. Als T. sich abwendet, klettert A. aus dem im dritten Obergeschoss liegenden Fenster und versucht, zum darunter gelegenen Stockwerk abzustiegen. Als T. am Fenster erscheint, lässt sie sich fallen. Sie prallt auf das zwei Stockwerke tiefer gelegene Dach einer im Erdgeschoss befindlichen Passage. Dabei erleidet A. schwere Verletzungen an der

Wirbelsäule, einen Bruch des Ellenbogens und des Handgelenks. T. wird wegen Freiheitsberaubung zu einer auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt.

Das Versorgungsamt lehnt einen Anspruch ab, weil es keinen tätlichen Angriff, sondern lediglich eine Freiheitsberaubung gegeben habe. Der Sprung aus dem Fenster sei eine Überreaktion auf das Verhalten von T., da es objektiv keine eindeutigen Anzeichen für die Gefahr einer unmittelbar bevorstehenden körperlichen Misshandlung gegeben habe.

Das Bundessozialgericht (BSG) bejahte in diesem Fall das Vorliegen eines tätlichen Angriffs mit der Begründung, dass die Grenze zur Gewalttat überschritten ist, wenn eine Person durch Mittel körperlicher Gewalt ihrer Freiheit beraubt und/oder dieser Zustand durch Tötlichkeiten aufrechterhalten wird. Dies liege in dem geschilderten Fall vor, weil T. A. zwei Mal tätlich angegriffen und dadurch am Verlassen der Wohnung gehindert hat. Diese Tötlichkeiten hätten gezeigt, dass er sein Verbot, die Wohnung zu verlassen mit körperlicher Gewalt weiterhin durchsetzen wollte und durchgesetzt hätte. Damit habe die konkrete Gefahr weiterer Tötlichkeiten gedroht, für den Fall, dass A. versucht hätte, die Wohnung zu verlassen. Das BSG stellte weiter klar, dass der durch den tätlichen Angriff in Gang gesetzte Vorgang nicht mit der Vollendung der Freiheitsberaubung endete, sondern grundsätzlich auch die Flucht und als schädigendes Ereignis den Sturz aus dem Fenster einschloss.

Fehlt es an einer direkten körperlichen Berührung, dann spielen nach der Rechtsprechung folgende Erwägungen eine Rolle: Je gewaltsamer sich die Tat von außen darstellt beziehungsweise je größer der Einsatz körperlicher Gewalt oder körperlich wirkender Mittel ist, desto eher ist ein tätlicher Angriff zu bejahen. Andersherum muss bei geringer

<sup>12</sup> Vgl. auch Bundessozialgericht, Urteile vom 24.09.1992 - 9a RVg 5/91 - USK 9237 und 12.12.1995 - 9 RVg 1/94 - SozR 3-3800 § 10a Nr. 1 S. 2.

<sup>13</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 12.12.1995 - 9 RVg 1/94.

<sup>14</sup> Nach Bundessozialgericht, Urteil vom 30.11.2006 - B 9a VG 4/05 R.

Kraft-/Gewaltanwendung genauer geprüft werden, inwiefern durch die Handlung – unter Berücksichtigung eines möglichen weiteren Geschehens – eine Gefahr für Körper oder Leben der Betroffenen bestand. Die Angriffshandlung (beziehungsweise der Einsatz körperlicher Mittel) muss dabei für sich genommen nicht schwerwiegend sein, um eine „hinreichende“ Gefährdung von Körper oder Leben der Betroffenen und damit einen tätlichen Angriff im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG anzunehmen.

Wer hoch gefährdet ist, erhält auch für die bei Abwehr-, Ausweich- oder Fluchtreaktionen erfolgten Verletzungen den Schutz des OEG.

#### ■ Tätlicher Angriff bei einer Drohung mit Gewalt

Es ist keine zwingende Voraussetzung, dass eine Körperverletzung (oder eine andere im Sinne des Strafrechts als Gewalt zu qualifizierende Tat) tatsächlich schon verübt wurde. Ein tätlicher Angriff kann auch schon dann gegeben sein, wenn mit einer Körperverletzung bisher nur gedroht wurde. In diesen Fällen muss aber aus objektiver Sicht mit einem unmittelbar bevorstehenden Tötungsdelikt oder einer sehr schwerwiegenden Verletzung zu rechnen sein.

So hat das Bundessozialgericht die absichtliche Bedrohung mit einer scharf geladenen und entscherten Schusswaffe als tätlichen Angriff qualifiziert. Wehrt die Betroffene einen solchen Angriff ab und verletzt sich dabei, so sind auch diese Verletzungsfolgen in den Schutz des OEG mit einbezogen.<sup>15</sup>

#### Fallbeispiel „Wohnungslos“<sup>16</sup>

Herr P. nimmt den Jugendlichen Z. in seiner Wohnung auf, gibt ihm nach zwei Wochen allerdings zu verstehen, dass er wieder gehen soll. Z. findet daraufhin Unterkunft bei dem Nachbarn des P., der gerade Besuch von R. hat. Als Z. den beiden von dem Vorfall erzählt, begeben sich die drei angetrunkenen Männer vor die Tür des P., schlagen heftig auf die

Tür ein und fordern den P. auf zu öffnen, sonst würden sie die Tür aufbrechen und ihm mit einer Axt den Schädel einschlagen. Einer der Beteiligten geht in den Garten und wirft einen Stein in das Wohnzimmerfenster. P. hat große Angst, dass die drei in seine Wohnung eindringen. In Panik springt er aus einem Fenster und zieht sich dabei schwere Verletzungen zu.

Das Versorgungsamt lehnte den Antrag auf Leistungen nach dem OEG zunächst ab, weil es zu einem direkten körperlichen Angriff auf P. nicht gekommen sei. Im Klageverfahren wurden P. dann allerdings Leistungen zugesprochen: Dadurch, dass die Täter bereits einen Stein durch die Scheibe geworfen haben, habe man davon ausgehen können, dass sie in einem nächsten Schritt ihre Drohung wahr machen und P. angreifen würden.

#### ■ Tätlicher Angriff bei psychisch wirkendem Zwang

Nicht unter den Begriff des tätlichen Angriffs fällt der rein psychisch wirkende Zwang. Wie oben beschrieben, wird im Bereich des Menschenhandels oder bei häuslicher Gewalt häufig allein über psychische Gewalt in Form von Drohungen auf die Betroffenen eingewirkt. Eine Drohung gegenüber den Kindern oder Angehörigen im Herkunftsland, die Drohung mit Abschiebung und Bloßstellung kann ausreichen, um Betroffene zur Ausübung von Sexarbeit zu zwingen. Eine Besonderheit, die in der Praxis der Beratungsstellen gegen Menschenhandel vereinzelt vorkommt, ist die Praxis sogenannter Voodoo-Rituale, mit deren Hilfe die Täterinnen häufig schon im Herkunftsland eine faktische Verfügungsmacht über Betroffene erlangen. Die Frauen werden darüber dann in Deutschland in die Prostitution gebracht und dort gehalten. Eine körperliche Einwirkung auf die Frauen findet in Deutschland häufig nicht statt.

Das Bundessozialgericht hat in der neueren Rechtsprechung unter Bezugnahme auf den Willen des Gesetzgebers ausgeführt, dass ein tätlicher Angriff jedenfalls dann nicht

<sup>15</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 24.07.2002 – B 9 VG 4/01 R.

<sup>16</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 10.09.1997 – 9 RVg 1/96.



mehr zu bejahen sei, wenn sich die auf die Betroffene gerichtete Einwirkung ohne Einsatz körperlicher Mittel – allein als intellektuell oder psychisch vermittelte Beeinträchtigung darstellt und nicht unmittelbar auf die körperliche Integrität abzielt.<sup>17</sup> Vor diesem Hintergrund darf bezweifelt werden, dass es zu einer Ausweitung der Definition des tätlichen Angriffs auf die oben genannten Fälle kommen wird.

#### Fallbeispiel „Todesdrohung“<sup>18</sup>

Frau K. wird in der Zeit von Februar bis April 2008 in Deutschland zur Prostitution gezwungen. Der Täter hat keine körperliche Gewalt ausgeübt, die Frau und ihre Tochter jedoch mehrfach mit dem Tod bedroht. Ein Freier zeigt den Täter bei der Polizei an, die eine Razzia in dem Apartment durchführt und dort Frau K. auffindet. Sie leidet in der Folge unter psychischen Beeinträchtigungen, Depressionen, Alpträumen, Herzschmerzen und Wahnvorstellungen. Das zuständige Versorgungsamt lehnt den Antrag mit der Begründung ab, es habe keinen tätlichen Angriff gegeben. Zwar sei davon auszugehen, dass die Frau nach Deutschland geschleust und hier zur Prostitution gezwungen worden sei, dies sei jedoch nicht mit physischer Gewalt unmittelbar gegen den Körper verbunden gewesen.

In Fällen wie diesem ist es nicht aussichtsreich, das Zwangsverhältnis als tätlichen Angriff zu begreifen und deshalb Entschädigung zu beantragen. Die Beratungsstelle sollte statt dessen Einzeltaten erfragen und diese gegebenenfalls als Taten im Sinne von § 1 OEG geltend gemacht werden. Neben Straftatbeständen wie sexueller Nötigung, Körperverletzung etc. könnten auch bestimmte, körperlich wirkende (wenn auch nicht gewaltsame) Handlungen von Seiten der Täterinnen oder der Freier die Voraussetzungen eines tätlichen Angriffs erfüllen. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, auch nach ausdrücklich abgelehnten Praktiken im Bereich der sexuellen Dienstleistung zu fragen und danach, wie diese durchgesetzt wurden. Relevant ist unter Umständen auch, ob einzelne Freier von dem Zwangsver-

hältnis wussten und dennoch sexuelle Dienstleistungen in Anspruch genommen haben. Gegebenenfalls ist neben dem OEG-Antrag ein Antrag bei der zuständigen Berufsgenossenschaft auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen (siehe dazu unter C).

## 1.2 Vorsatz

Bei der Frage, ob die Täterin vorsätzlich gehandelt hat, sollte niemals die Bewertung aus einem möglicherweise vorangegangenen Urteil aus dem Strafverfahren übernommen werden. Im Versorgungsrecht wird eine eigene Beweiswürdigung vorgenommen. Im Zweifel ist ein Antrag auf Entschädigung zu stellen, selbst wenn das Strafgericht einen Vorsatz ablehnt.

Der tätliche Angriff muss mit Vorsatz geschehen sein. Bei dem Vorsatz geht es um die innere Einstellung der Täterin zu der Tat.

Vorsatz liegt immer vor, wenn die Täterin mindestens weiß oder für möglich hält, dass sie in strafbarer Weise auf den Körper eines anderen Menschen einwirkt; weiß oder für möglich hält, dass eben diese Handlung zu Verletzungen führen kann und beides billigend in Kauf nimmt. Eine dauerhafte Schädigung der Betroffenen muss dagegen nicht vom Vorsatz umfasst sein.

Die Abgrenzung zu Fahrlässigkeitstaten ist im Einzelfall schwierig. Es ist möglich, dass ein Versorgungsamt die Leistungen wegen des fehlenden Vorsatzes ablehnt. In diesen Fällen ist zu bedenken, dass die Beweiswürdigung im sozialrechtlichen Verfahren unabhängig ist von der Bewertung in den anderen Gerichten. Das Sozialgericht kann also auch dann, wenn die Täterin im Straf- oder Zivilverfahren (nur) wegen einer fahrlässigen Körperverletzung verurteilt worden ist, zu dem Ergebnis kommen, dass eine Tat im Sinn von § 1 OEG vorgelegen hat. Dies hängt damit zusammen,

<sup>17</sup> Bundessozialgericht, Urteile vom 07.04.2011 - B 9 VG 2/10 R, vom 14.02.2001 - B 9 VG 4/00 R und vom 12.02.2003 - B 9 VG 2/02 R.

<sup>18</sup> Laufender Fall aus einer Beratungsstelle gegen Menschenhandel.

dass der Grundsatz des „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten) zwar im Strafrecht uneingeschränkte Gültigkeit hat, im Sozialrecht jedoch ein anderer Maßstab herrscht, der zu einer anderen Bewertung führen kann. So kann im Opferentschädigungsrecht auch aus einem festgestellten äußeren Tatablauf auf die innere Tatseite, insbesondere den vorsätzlichen Angriff geschlossen werden. Dies selbst dann, wenn die Täterin unbekannt bleibt.<sup>19</sup>

Auf das Alter der Täterin kommt es für den Vorsatz nicht an. Es genügt, wenn sie in der Lage ist, bei einfachen Handlungsabläufen die unmittelbaren Folgen ungefähr vorauszusehen.<sup>20</sup> Somit können auch Menschen, die ihre Tat nicht moralisch bewerten können oder unter einer Störung der Impulskontrolle leiden, mit (im Versorgungsrecht ausreichendem) natürlichem Vorsatz handeln. Gleiches gilt für Kinder.

### 1.3 Rechtswidrigkeit des Angriffs

- **Zu der Frage, ob der Angriff rechtswidrig war oder ob es Rechtfertigungsgründe der Täterin gegeben hat, sollten regelmäßig Rechtsanwältinnen befragt werden.**

Weitere Voraussetzung für eine Anerkennung nach dem OEG ist, dass die Tat auch rechtswidrig gewesen ist. Als Grundregel gilt: Verletzt die Täterin mit ihrem Handeln ein Strafgesetz, so wird vermutet, dass die Handlung auch rechtswidrig ist. Gibt es aber für das Handeln einen Rechtfertigungsgrund, so wird es rechtmäßig. Die Tat fällt dann nicht unter den Begriff eines vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriffs im Sinne von § 1 OEG.

Ein Rechtfertigungsgrund ist beispielsweise die Notwehr oder Nothilfe, wie der folgende Fall veranschaulichen soll:

#### Fallbeispiel „Sexuelle Belästigung“

Nach einem Besuch bei Freunden geht A. abends zur Bahn, um nach Hause zu fahren. Auf dem Bahnsteig muss sie noch einige Zeit warten. Auf dem Bahnsteig befindet sich eine Gruppe betrunkenen Männern, darunter C., die laut grölend beginnen, A. mit sexistischen Witzchen zu nerven. A. fordert die Männer mehrfach laut auf, sie in Ruhe zu lassen. Die ebenfalls wartende B. bemerkt die Situation und stellt sich näher zu A. Als C. plötzlich A. an den Po greift, reicht es den beiden Frauen. Sie brüllen die Gruppe an, sich zu verziehen. Die Männer stellen sich jedoch um die beiden herum. B. zieht ihren Gasrevolver und fordert die Gruppe auf, sich zu entfernen. Als die Männer unter lauten Johlen und Drohgebärden noch näher kommen, schießt B. und trifft C. auf kurze Distanz in den Schritt. Der C. trägt dauerhafte Verletzungsfolgen davon und leidet unter Erektionsstörungen. Er beantragt Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz für die erlittenen Gesundheitsstörungen. In diesem Fall würde eine Entschädigung für C. nicht in Betracht kommen. Zwar hat B. C. tätlich angegriffen. B. hat unmittelbar auf den Körper von C. „gewaltsam eingewirkt“. Auch ein Vorsatz wäre zu bejahen, weil B. wusste, dass sie C. mit dem Schuss verletzen könnte und eine solche Verletzung in Kauf genommen hat. Aber der Schuss ist durch Notwehr bzw. Nothilfe gerechtfertigt. Der vorsätzliche, tätliche Angriff war damit nicht rechtswidrig.

Ein weiterer Rechtfertigungsgrund ist die Einwilligung: So fällt jede medizinische Operation unter den Straftatbestand einer Körperverletzung. Aufgrund der von der Patientin erklärten Einwilligung in die Operation ist die „Körperverletzung“ jedoch nicht rechtswidrig und wird daher nicht verfolgt.

Die Frage der rechtfertigenden Einwilligung könnte auch auf SM-Praktiken im Rahmen der Sexarbeit übertragbar

<sup>19</sup> BSGE 56, 234 = SozR 3800 § 1 Nr. 4.

<sup>20</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 08.11.2007 – B 9/9a VG 3/06 R.

sein. Soweit eine Einwilligung vorliegt, ist auch die Verletzung der körperlichen Integrität durch bestimmte dominante Sexual-Praktiken gerechtfertigt. Fehlt es jedoch an einer Einwilligung (und konnte der dominante Part dies erkennen), so könnte die Körperverletzung als Tat im Sinne von § 1 OEG zu qualifizieren sein.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Rechtfertigungsgründe, die im Rahmen der hier behandelten Fallgestaltungen jedoch nicht relevant sein dürften.

## 1.4 Gewalttat in Deutschland

Grundsätzlich gilt, dass Entschädigung nur für in Deutschland<sup>21</sup> verübte Gewalttaten gewährt wird. Soweit, wie häufiger im Bereich des Menschenhandels, ein tätlicher Angriff „nur“ im Herkunftsland stattgefunden hat, und die Täterin dann in Deutschland hierauf „nur“ noch über Drohungen Bezug nimmt, besteht kein Anspruch nach dem OEG. Eine Ausnahme gibt es nur über § 3a OEG. Hiernach muss die Betroffene ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt schon zum Zeitpunkt der Tat in Deutschland gehabt haben.

## 1.5 Gesundheitliche Schädigung

Weitere Voraussetzung für die Leistung nach dem OEG ist das Eintreten einer gesundheitlichen Schädigung. Darunter wird eine durch die Tat unmittelbar bewirkte, primäre, gesundheitliche Beeinträchtigung verstanden. Dies können sowohl Prellungen, Knochenbrüche, offene Wunden aber auch eine Infektion mit einem Krankheitserreger sein. Die Primärverletzung kann auch psychischer, muss also nicht zwangsläufig rein körperlicher Natur sein.

### Fallbeispiel „Häusliche Gewalt“

Herr K. ist auf jede Aktivität und jeden anderen Menschen im Leben seiner Ehefrau eifersüchtig. Er macht ihr ständig Vorhaltungen. Bei einer Grillparty der Nachbarschaft unterhält sich Frau K. zirka 20

Minuten mit einer Nachbarin, was ihr Mann als „unangemessen lang“ bezeichnet. Im darauf folgenden Streit stößt Herr K. seine Frau die Kellertreppe herunter. Frau K. zieht sich bei dem Sturz eine blutende Kopfwunde zu, einen Bruch des Ellenbogens sowie multiple Prellungen an Rücken und Gesäß. Sie erleidet außerdem einen Nervenzusammenbruch. Ihr Armgelenk bleibt in der Folge gelähmt. Die Kopfverletzungen und die Prellungen heilen folgenlos ab. In den Monaten nach dem Treppensturz wird Frau K. sehr schreckhaft und trennt sich schließlich von ihrem Mann. Es kommt zur Scheidung, Frau K. verliert den gemeinsamen Freundeskreis, weil ihr Mann sie als untreue Ehe- und schlechte Hausfrau darstellt. Schließlich traut sie sich kaum noch unter Menschen. In ihrer häuslichen Umgebung fühlt sie sich nicht wohl. Ihre Hausärztin attestiert eine mittelgradige Depression. Wegen der psychischen Belastung muss Frau K. psychotherapeutische Hilfe in Anspruch nehmen.

Die Kopfwunde, der Bruch des Ellenbogens, die Prellungen, aber auch die psychische Dekompensation sind als gesundheitliche Schädigung zu bewerten.

## 1.6 Gesundheitliche Folgen – Gesundheitsstörung

**Leistungen nach dem OEG werden nur für dauerhafte, das heißt länger als 6 Monate dauernde Gesundheitsstörungen gewährt. Die Störung kann körperlich oder psychisch sein.**

Von der gesundheitlichen Schädigung – der Primärschädigung – abzugrenzen sind die verbleibenden gesundheitlichen Folgen der Tat. Nur für dauerhafte Gesundheitsstörungen in einem gewissen Ausmaß wird Entschädigung nach dem OEG gewährt. Als dauerhaft wird dabei jede Gesundheitsstörung begriffen, die länger als sechs Monate nach der Tat anhält.

<sup>21</sup> Im Geltungsbereich des OEG oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug, vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 OEG.

Im Fallbeispiel „Häusliche Gewalt“ (siehe B.1.5) werden die Verletzungen, die zwischenzeitlich abgeklungen sind, nicht als Gesundheitsstörung gewertet und sind folglich auch nicht entschädigungsfähig. Die dauerhafte Lähmung des Armgelenks und auch die längerfristigen psychischen Beeinträchtigungen dagegen sind (bleibende) Gesundheitsstörungen.

### 1.7 Zusammenhang zwischen Angriff, Schädigung und Gesundheitsstörung

Bei psychischen Gesundheitsstörungen ist der Zusammenhang mit dem tätlichen Angriff häufig schwer zu beweisen. Hier sollte spätestens ab der Zustellung eines Bescheides immer eine Rechtsanwältin eingeschaltet werden.

Zwischen der Tat, der Erstverletzung und der bleibenden Gesundheitsstörung muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Der Ursachenzusammenhang wird „Kausalität“ genannt. Der Nachweis dieser Kausalität ist regelmäßig der problematischste Teil im Sozialen Entschädigungsrecht.

Die Tat ist ursächlich für die Verletzung, wenn sie eine wesentliche Bedingung dafür war. Eine Ursache ist wesentlich, wenn sie in ihrer Bedeutung und Tragweite für den Eintritt des Erfolges im Verhältnis zu den übrigen Umständen mindestens annähernd gleichwertig ist.<sup>22</sup> Sind mehrere Bedingungen ursächlich, so reicht es aus, wenn jede von ihnen mindestens eine gleichwertige Ursache ist.

Für die weitere Kausalität zwischen der Erstverletzung und der verbleibenden Gesundheitsstörung reicht dagegen die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs.

Im Fallbeispiel „Häusliche Gewalt“ (siehe B.1.5) muss der Stoß von der Treppe (tätlicher Angriff) die Verletzungen des

Kopfes und des Armes, die Prellungen und auch den Nervenzusammenbruch (Schädigung) wesentlich verursacht haben. Das ist ganz unproblematisch der Fall. Es gibt keine andere Ursache für die Verletzungen des Kopfes und des Arms, der Prellungen und den Nervenzusammenbruch. Bezüglich der Verletzung des Arms und der dauerhaften Lähmung (Gesundheitsstörung) reicht es aus, wenn der Zusammenhang wahrscheinlich ist. Auch das dürfte im Fallbeispiel zu bejahen sein. Schwierig wird es bei der Beurteilung der Frage, ob auch der Zusammenhang zwischen dem Stoß von der Treppe und der Depression von Frau K. wahrscheinlich ist. Hier kommen verschiedene mögliche Auslöser zusammen: die Tat (Stoß von der Treppe), die Scheidung, das „Mobbing“ des Ehemannes und der Verlust des Freundeskreises.

In der Praxis lehnt die Versorgungsverwaltung eine Entschädigung wegen psychischer Gesundheitsstörungen häufig mit dem Verweis auf andere psychisch belastende Faktoren oder Vorerkrankungen ab. Bei Fragen der Kausalität zwischen einer Gewalttat und psychischen Erkrankungen ist (auch die Versorgungsverwaltung) aber unbedingt auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 09.05.2006<sup>23</sup> sowie die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts<sup>24</sup> zu verweisen.

Da es sich um komplizierte rechtliche und medizinische Fragestellungen handelt, sollte bei der Geltendmachung von psychischen Schädigungsfolgen spätestens nach Zustellung eines ersten Bescheides eine Beratung durch eine Rechtsanwältin in Anspruch genommen werden. Dies gilt im Übrigen auch für Anerkennungsbescheide, da nur so überprüft werden kann, ob die Leistungen den tatsächlichen Gesundheitsstörungen Rechnung tragen.

<sup>22</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 14.07.1955 - 8 RV 177/54.

<sup>23</sup> Mit der Ziffer IVc2-47035/3 abrufbar unter <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschädigung/Rundschreiben-Soziale-Entschädigung/rundschreiben-soziale-entschaedigung-iv-c-2-47035-3-mai06.html>.

<sup>24</sup> Bundessozialgericht, Urteile vom 12.06.2003 - B 9 VG 1/02 R, vom 18.10.1995 - 9/9a RVg 4/92, und vom 26.01.1994 - 9 RVg 3/93.

## 2. Welche Leistungen gibt es nach dem OEG?

Der Leistungskatalog des OEG unterteilt sich in Leistungen für Geschädigte und für Hinterbliebene von Getöteten. Außerdem wird im Umfang hinsichtlich der Dauer der Staatsangehörigkeit beziehungsweise des rechtmäßigen Aufenthaltes in Deutschland unterschieden.

Einen eigenen Leistungskatalog hat das OEG nicht. Stattdessen verweist § 1 Abs. 1 S. 1 OEG für die Leistungen für Geschädigte auf das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) aus dem Jahr 1960. Ein Blick auf die Versorgungsleistungen zeigt deutlich, wie mit Hilfe eines OEG-Anspruchs die gesundheitliche und wirtschaftliche Situation von Opfern von Gewalttaten wirksam verbessert werden kann. Wer als Opfer einer Gewalttat anerkannt wird, erhält, abhängig vom Grad der Schädigungsfolgen und von der Staatsangehörigkeit beziehungsweise des Aufenthaltes in Deutschland Leistungen aus dem Katalog des BVG.

Dies sind vor allem:

- Heil- und Krankenbehandlung,
- Grundrente,
- Berufsschadensausgleich,
- Ausgleichsrente,
- Leistungen nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge nach §§ 25 ff BVG.

Darüber hinaus existieren noch weitere Leistungen (Ehegattenzuschlag, Kinderzuschlag, Pflegezulage), die jedoch in der Praxis kaum Relevanz haben beziehungsweise derart gering sind, dass auf eine Darstellung hier verzichtet wird.

### 2.1 Heil- und Krankenbehandlung

Quittungen über Medikamente, Praxisgebühren<sup>25</sup> und Fahrtkosten zu medizinischen Behandlungen sollten aufbewahrt werden. Sie können nach der Anerkennung bei dem Versorgungsamt eingereicht werden. Geschädigte ohne Krankenversicherung oder Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können einen (Eil-)Antrag auf Heilbehandlung stellen.

Die Heil- und Krankenbehandlung erhalten alle Leistungsberechtigten für die anerkannten Gesundheitsstörungen oder für eine durch die anerkannte Schädigungsfolge verursachte Gesundheitsstörung.<sup>26</sup> Die Kosten für Heil- und Krankenbehandlung werden zwar grundsätzlich über die gesetzliche Krankenversicherung abgedeckt. Der Umfang der Heilbehandlung geht wegen seiner anderen Zweckbestimmung aber weiter als der Anspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V).

Der wichtigste Unterschied zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ist, dass Geschädigte für die Behandlung der Schädigungsfolgen keine Zuzahlungen leisten müssen. Dies gilt sowohl für Medikamente, als auch für Fahrtkosten im Rahmen der Heilbehandlung. Da die Zuzahlungsbefreiung bei den Krankenversicherungen, den Behandelnden und den Apotheken weitgehend unbekannt ist, sollten Betroffene nach Erteilung eines Anerkennungsbescheides das „Merkblatt Heil- und Krankenbehandlung“ bei Arztbesuchen immer bei sich führen. Das Merkblatt kann bei dem zuständigen Versorgungsamt angefordert werden.

Für Geschädigte, die nicht krankenversichert sind oder auf der Grundlage des Asylbewerber Leistungsgesetz (AsylbLG) nur die Notversorgung erhalten, ist außerdem § 10 Abs.

<sup>25</sup> Hat wegen der Aufhebung der Regelungen zur Praxisgebühr (§ 28 Abs. 4 SGB V) zum 01.01.2013 nur für Betroffene Relevanz, die vor der Aufhebung geschädigt worden sind.

<sup>26</sup> §§ 10 bis 12 BVG.

8 BVG von großer Relevanz. Hiernach kann ein Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung auch vor der Anerkennung eines Versorgungsanspruchs gewährt werden, wenn der gestellte Antrag wahrscheinlich zu einer Anerkennung nach dem OEG führen wird und keine Ausschlussgründe nach § 2 OEG oder § 10 Abs. 7 BVG vorliegen. Dieser Personenkreis kann einen Antrag direkt bei dem Versorgungsamt stellen und diesen notfalls auch im Eilrechtsschutz bei dem Sozialgericht durchsetzen. Hierfür empfiehlt es sich dringend, eine Rechtsanwältin zu beauftragen.

Für Geschädigte, bei denen die Versorgungsverwaltung einen Grad der Schädigungsfolge von mindestens 50 feststellt (sogenannte Schwerbeschädigte), wird auch für alle anderen Gesundheitsstörungen (also auch nicht schädigungsbedingte Gesundheitsstörungen) Heilbehandlung gewährt.

Auch Brillen, Kontaktlinsen und Zahnersatz sind von der Heilbehandlung umfasst.<sup>27</sup> Wird bei der Tat eine Brille zerstört oder verliert die Geschädigte bei dem Angriff Zähne oder Zahnersatz, so besteht Anspruch auf Ersatz gegen das Versorgungsamt. Da der Anspruch auf Schadensersatz wegen der Heilbehandlungskosten gegen die Täterin bereits im Zeitpunkt der Tat auf die Versorgungsverwaltung übergeht,<sup>28</sup> ist dieser im zivilrechtlichen Verfahren (oder Adhäsionsverfahren) nicht mehr gegenüber der Täterin direkt geltend zu machen. Der sogenannte Forderungsübergang von der Geschädigten auf das Versorgungsamt hat zur Folge, dass die Geschädigte über diesen Anspruch auf Schadensersatz nicht mehr verfügen darf. Wird dennoch gegenüber der Täterin ein Schadensersatzanspruch für diese übergegangenen Ansprüche geltend gemacht, kann dies die Versagung der Entschädigung nach dem OEG zur Folge haben. Hierauf müssen Rechtsanwältinnen im Rahmen des Adhäsions- oder zivilrechtlichen Verfahrens, aber auch bei Vergleichen im Strafverfahren achten.

## 2.2 Grundrente

Die Grundrente darf nicht als Einkommen auf sogenannte Hartz-4-Leistungen (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) angerechnet werden.

Ab einem Grad der Schädigungsfolge von über 30, hat die Geschädigte Anspruch auf eine Grundrente.<sup>29</sup> Die Grundrente ist neben der Heilbehandlung die häufigste Leistung nach dem OEG. Sie soll eine Entschädigung für die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität sein und außerdem einen Ausgleich bieten für die Mehrausgaben, die eine Geschädigte gegenüber gesunden Menschen hat. Sie ist nicht zur Sicherung des allgemeinen Lebensunterhalts bestimmt.<sup>30</sup> Die Grundrente soll also nicht einen Einkommensverlust, der durch die Tat verursacht wurde, ersetzen.

Die Höhe der Grundrente ist abhängig vom Grad der Schädigungsfolge (GdS). Derzeit erhalten Geschädigte nach § 31 Abs. 1 BVG eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen:

von 30	in Höhe von 127 Euro
von 40	in Höhe von 174 Euro
von 50	in Höhe von 233 Euro
von 60	in Höhe von 295 Euro
von 70	in Höhe von 409 Euro
von 80	in Höhe von 495 Euro
von 90	in Höhe von 595 Euro
von 100	in Höhe von 666 Euro

Voraussetzung ist also, dass ein Grad der Schädigungsfolge von mindestens 30 anerkannt wurde. Die Höhe des Grades der Schädigungsfolge kann sich auch verändern. Bessern sich die Schädigungsfolgen, kann der GdS neu berechnet und damit auch die Grundrente vermindert oder ganz entzogen werden.

<sup>27</sup> § 11 Abs. 3 und 4 BVG.

<sup>28</sup> Sogenannter gesetzlicher Forderungsübergang, vgl. § 5 OEG und § 81 BVG.

<sup>29</sup> § 31 Abs. 1 S. 1 BVG.

<sup>30</sup> Bundesverfassungsgericht, Entscheidung vom 16.03.2011 - 1 BvR 591/08, 1 BvR 593/08, 1 BvR 591, 593/08.

Zu beachten ist, dass die Grundrente nicht als Einkommen im Sinne des SGB II, SGB XII oder AsylbLG zählt.<sup>31</sup> Sie darf also auf sogenannte Hartz-4-Leistungen, Sozialhilfe etc. nicht angerechnet werden. Das Bundessozialgericht hat in einer aktuellen Entscheidung klargestellt, dass die Grundrente auch bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht als Einkommen im Sinne von § 7 AsylbLG angerechnet werden darf.<sup>32</sup>

Soweit die Grundrente rückwirkend ab Antragstellung nachgezahlt wird, ist der nachgezahlte Betrag auch nicht als Vermögen im Sinne des § 12 SGB II (also bei sogenannten Hartz-4-Leistungen) zu berücksichtigen. Eine Entscheidung, ob dies auch für Geschädigte gilt, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, existiert noch nicht. Nach dem oben zitierten Urteil des Bundessozialgerichts vom 24.05.2012 müsste allerdings auch bei Menschen, die Leistungen nach dem AsylbLG bekommen, davon auszugehen sein, dass die nachgezahlten Beträge nicht als Vermögen angerechnet werden. Gleiches müsste auch für Bezieherinnen von Leistungen nach dem SGB XII gelten.

#### Fallbeispiel „Albträume“

Frau S. wird am 05.05.2010 bei einem Besuch in einer anderen Stadt von einem Bekannten vergewaltigt. Sie erleidet in Folge der Tat eine Posttraumatische Belastungsstörung. Im ersten Jahr nach der Tat kann sie überhaupt nicht allein sein, sie ist für acht Monate arbeitsunfähig geschrieben. Nachdem sie sich in stationäre Behandlung begeben und anschließend eine Psychotherapie begonnen hat, geht es ihr langsam etwas besser. Im April 2011 geht sie wieder alleine nach draußen und kann auch wieder arbeiten. Weiterhin hat sie jedoch jede Nacht Albträume und circa drei- bis viermal im Monat auch sogenannte Flashbacks. Sie vermeidet es weiterhin, in die Stadt zu fahren, in der die Tat geschehen ist. Gegen die auftretenden Panikattacken nimmt sie Medikamente.

Das Versorgungsamt erkennt an, dass Frau S. für die Zeit von Mai 2010 bis März 2011 unter einer schweren Störung mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten gelitten hat und der GdS für diesen Zeitraum 50 betrug. Für die Zeit ab April 2011 wird die verbleibende reaktive psychische Störung als stärker behindernde Störung mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnisfähigkeit eingeordnet und mit einem GdS von 40 bewertet. Frau S. erhält für den Zeitraum von Mai 2010 bis März 2011 eine Grundrente in Höhe von 233 Euro, ab April 2011 in Höhe von 174 Euro monatlich.

## 2.3 Berufsschadensausgleich

Sobald absehbar ist, dass die Geschädigte voraussichtlich nicht bald wieder in der Lage sein wird, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten, sollte ein Berufsschadensausgleich beantragt werden. Gleichzeitig sollte auch immer ein Antrag auf Feststellung der besonderen beruflichen Betroffenheit und Ausgleichsrente (siehe B.2.4) gestellt werden. Der Anspruch besteht für Migrantinnen ohne deutsche oder EU-Staatsbürgerschaft nur begrenzt (siehe hierzu B.4). Sie können aber bei einem längeren regulären Aufenthalt (über drei Jahre mindestens Duldung) in diesen Anspruch hineinwachsen.

Der Berufsschadensausgleich<sup>33</sup> ist wohl die wichtigste Regelung im Bereich des OEG. Er hat zum Ziel, den Einkommensverlust der mit der Tat und den Schädigungsfolgen verbunden sein kann, abzufedern. Hieran ist vor allem zu denken, wenn Geschädigte aufgrund der Tat voraussichtlich

<sup>31</sup> § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB II, 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII.

<sup>32</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 24.05.2012 - B 9 V 2/11 R.

<sup>33</sup> § 30 Abs. 3 BVG i.V.m. BSchAV.

gar nicht mehr oder nicht mehr voll arbeiten können werden. Der Berufsschadensausgleich kann in der Praxis bedeuten, dass eine heute erwerbsunfähige Geschädigte wirtschaftlich so gestellt wird, als wäre die Tat nie geschehen. Sie erhält, sehr vereinfacht gesprochen, ihr ursprüngliches Gehalt / ihren Lohn weiter, nur eben nicht von der bisherigen Arbeitgeberin, sondern von der Versorgungsverwaltung. Auch vorher selbständig Tätige können Berufsschadensausgleich bekommen.

Für die Ermittlung der Höhe des Berufsschadensausgleichs wird die Betroffene in den zuletzt ausgeübten oder einen nachweisbar angestrebten Beruf eingruppiert und dann mit einer (sehr komplizierten) Berechnung das Einkommen ermittelt, das die Betroffene ohne die Tat heute hätte. Da es sich bei der Regelung des Berufsschadensausgleichs um eine der komplizierten juristischen Fragestellungen im Bereich des Entschädigungsrechts handelt, sollte für die Antragstellung und ein gegebenenfalls weitergehendes Verfahren dringend eine anwaltliche Vertretung beauftragt werden.

Der Berufsschadensausgleich wird – anders als die Grundrente – auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG angerechnet.

Der Berufsschadensausgleich muss gesondert beantragt werden. Wenn also nur das Formblatt für die Antragstellung auf Leistungen nach dem OEG genutzt wurde, sollte ein eigener schriftlicher Antrag gestellt werden (siehe K. Muster-schriftsätze).

Neben den allgemeinen Voraussetzungen (Vorliegen einer Tat im Sinne von § 1 OEG, keine Ausschlussgründe nach § 2 OEG) setzt der Berufsschadensausgleich einen Grad der Schädigungsfolge in Höhe von mindestens 30 voraus.

Neben dem Berufsschadensausgleich sollte auch die Höherbewertung des GdS wegen besonderer beruflicher Betroffenheit und die Zahlung einer Ausgleichsrente beantragt werden.

### Fallbeispiel

#### „Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung“<sup>34</sup>

Frau K. ist Anfang 20 und kommt aus einer kleinen Stadt in der Ukraine, in der sie als ausgebildete Bäckerin arbeitet. Mit dem Versprechen, in Deutschland eine gut bezahlte Anstellung als Kinderfrau zu erhalten, begibt sie sich auf die Reise nach Berlin. Dort angekommen, wird sie von mehreren Männern in Empfang genommen und in der Folge über mehrere Jahre gezwungen, der Prostitution nachzugehen. Nach ihrer Flucht und Anzeige kommt es zu Verurteilungen wegen schweren Menschenhandels, Zuhälterei, gefährlicher Körperverletzung und weiteren Delikten. Infolge der Tat leidet sie unter schweren psychischen Erkrankungen, unter anderem einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Immer wieder muss sie sich in stationäre psychiatrische Behandlung und ambulante Psychotherapie begeben. Sie beginnt mehrfach verschiedene Ausbildungen in Deutschland, muss alle jedoch wegen einer starken Angststörung abbrechen. Jahre später stellt Frau K. über ihre Beratungsstelle einen Antrag auf Leistungen nach dem OEG. Nach drei Jahren wird mit Bescheid des zuständigen Versorgungsamtes festgestellt, dass Frau K. Opfer einer Gewalttat im Sinne des OEG geworden ist. Sie erhält eine Grundrente nach einem Grad der Schädigungsfolge (GdS) von 60. Da sie zudem infolge der Taten erwerbsunfähig ist und ihr Grad der Schädigungsfolge über 50 liegt, beantragt sie eine Erhöhung des GdS wegen besonderer beruflicher Betroffenheit und einen Berufsschadensausgleich. Mit weiterem Bescheid wird der GdS daraufhin auf 70 angehoben und Frau K. erhält schließlich eine monatliche Grundrente in Höhe von 409 Euro. Frau K. hat neben der Grundrente auch einen Berufsschadensausgleich erhalten. Dieser richtet sich in der Höhe nach ihrem früher ausgeübten Beruf als Bäckerin. Zudem erhält sie eine Nachzahlung auf die bewilligten Leistungen seit dem Zeitpunkt der Antragstellung, was insgesamt einen vierstelligen Betrag ausmacht. Ein Teil der Nachzahlung

<sup>34</sup> Der Fall ist aus Gründen des Zeugenschutzes inhaltlich nicht öffentlich.



geht jedoch auf das ehemals zuständige Jobcenter über, das Frau K. in den vorangegangenen Jahren mit Arbeitslosengeld II-Zahlungen unterstützt hat.

Auch wenn es sich empfiehlt, den Antrag auf Berufsschadensausgleich (sowie auf Höherbewertung des GdS und Ausgleichsrente, siehe unten) so früh wie möglich zu stellen, wird dieser erst gewährt, wenn medizinische oder berufliche Rehabilitation nicht mehr erfolgversprechend oder zumutbar sind.<sup>35</sup> Hiervon wird in der Praxis spätestens dann ausgegangen, wenn die Geschädigte wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer berentet ist. Dies kann beispielsweise durch einen Bescheid der Rentenversicherung belegt werden, oder wenn die Geschädigte Leistungen nach dem SGB XII<sup>36</sup> wegen voller Erwerbsminderung erhält, also aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II wegen fehlender Erwerbsfähigkeit ausgesteuert worden ist.

Der Beginn des Anspruchs auf Berufsschadensausgleich gemäß § 29 BVG ist regelmäßig strittig. Für diesen Teil des Verfahrens sollte dringend eine Rechtsanwältin beauftragt werden.

## 2.4 Ausgleichsrente

**Der Anspruch besteht für Migrantinnen ohne deutsche oder EU-Staatsangehörigkeit nur begrenzt (siehe B.4.2). Nach drei Jahren ununterbrochenem, regulärem Aufenthalt (mindestens mit Duldung) können sie den Anspruch auf Ausgleichsrente geltend machen.**

Die sogenannte Ausgleichsrente<sup>37</sup> soll die wirtschaftliche Situation von Schwerbeschädigten verbessern, wenn sie

entweder gar nicht, nur eingeschränkt oder nur mit überdurchschnittlichem Kraftaufwand erwerbstätig sein können. Damit soll ausgeglichen werden, dass die Geschädigte aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen einen Einkommensverlust erleidet. Anders als die Grundrente hat also die Ausgleichsrente eine Einkommensersatzfunktion. Wird daneben Einkommen erzielt (hierzu zählt auch der Berufsschadensausgleich), so wird es bei der Höhe der Ausgleichsrente angerechnet.<sup>38</sup>

Für den Anspruch auf eine Ausgleichsrente ist Voraussetzung, dass ein GdS von mindestens 50 besteht und die Geschädigte wegen Erreichen des Rentenalters oder aus gesundheitlichen Gründen teilweise oder voll erwerbsgemindert ist. Anders als bei dem Berufsschadensausgleich ist aber nicht erforderlich, dass die Geschädigte vorher berufstätig war oder zumindest ein angestrebter Beruf zu ermitteln ist. Daher können auch Personen, die schon vor der Tat Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten haben, eine Ausgleichsrente bekommen. Anders als bei dem Berufsschadensausgleich kommt es hier nicht darauf an, dass ein Einkommensverlust wegen der Tat zu beziffern ist. Die Höhe der Ausgleichsrente ist ebenfalls abhängig von der Höhe des GdS. Gemäß § 32 Abs. 2 BVG beträgt derzeit die monatliche Ausgleichsrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 oder 60	in Höhe von 409 Euro
von 70 oder 80	in Höhe von 495 Euro
von 90	in Höhe von 595 Euro
von 100	in Höhe von 666 Euro

Auch wenn es sich empfiehlt, den Antrag auf Ausgleichsrente (sowie gegebenenfalls auf Höherbewertung des GdS und Berufsschadensausgleich, siehe B.2.3) so früh wie möglich zu stellen, wird dieser erst gewährt, wenn medizinische oder berufliche Rehabilitation nicht mehr erfolgversprechend oder zumutbar sind.<sup>39</sup> Hiervon wird in der Praxis spätestens dann ausgegangen, wenn die Geschädigte wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer berentet ist. Dies kann etwa

<sup>35</sup> Vgl. § 29 BVG.

<sup>36</sup> Vgl. § 41 Abs. 1 und 3 SGB XII.

<sup>37</sup> § 32 BVG.

<sup>38</sup> § 33 Abs. 1 S. 1 BVG welche Einkünfte nicht angerechnet werden ergibt sich aus § 2 AusglV.

<sup>39</sup> Vgl. § 29 BVG.

durch einen Bescheid der Rentenversicherung belegt werden oder ist dann der Fall, wenn die Geschädigte Leistungen nach dem SGB XII<sup>40</sup> wegen voller Erwerbsminderung erhält, also aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II wegen fehlender Erwerbsfähigkeit ausgesteuert worden ist.

Der Beginn des Anspruchs (gemäß § 29 BVG) auf Ausgleichsrente, Berufsschadensausgleich und Höherbewertung des GdS ist regelmäßig strittig. Für diesen Teil des Verfahrens sollte dringend eine Rechtsanwältin beauftragt werden.

## 2.5 Weitere Leistungen nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge

Wie bereits oben beschrieben, werden Geschädigte im Sinne des OEG in ihrem Anspruch auf Versorgungsleistungen mit Kriegsopfern gleichgestellt. Auch für Geschädigte finden daher die Vorschriften der sogenannten Kriegsopferfürsorge<sup>41</sup> Anwendung.

Die psychosoziale, aber auch finanzielle Situation von Geschädigten mit geringem Einkommen kann erheblich mit dem Leistungskatalog der Kriegsopferfürsorge verbessert werden. Die Leistungen werden erbracht, wenn und soweit die Geschädigte infolge der Schädigung nicht in der Lage ist, einen notwendigen Bedarf mit dem eigenen Einkommen (und/oder den übrigen Leistungen nach dem BVG) zu decken.

Der Leistungskatalog der Kriegsopferfürsorge umfasst:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG),
- Krankenhilfe (§ 26b BVG),
- Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG),
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG),
- Altenhilfe (§ 26e BVG),
- Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG),
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG),

- Erholungshilfe (§ 27b BVG),
- Wohnungshilfe (§ 27c BVG),
- Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG).

Die Darstellung der einzelnen Leistungen würde den hier gegebenen Rahmen sprengen, die Leistungen sind jedoch in den aufgeführten Paragrafen anschaulich beschrieben. Ergänzend kann auch bei dem zuständigen Versorgungsamt oder einer Rechtsanwältin Beratung erfolgen.

Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen der Kriegsopferfürsorge ist auch hier ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Schädigung und der Gesundheitsstörung. Darüber hinaus ist es notwendig, dass die Geschädigte infolge der Schädigung nicht in der Lage ist, den Bedarf selbst zu decken. Ein Zusammenhang zwischen der Schädigung und der Notwendigkeit der Leistung wird aber vermutet, sofern nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist.<sup>42</sup> Ein Zusammenhang zwischen der Schädigung und der Notwendigkeit der Leistung wurde beispielsweise in einem Urteil abgelehnt, weil der Geschädigte bereits vorher vollkommen auf staatliche Hilfe angewiesen war.<sup>43</sup> Ob dies auch Geschädigte betrifft, die aufgrund fehlender Arbeitserlaubnis oder wegen der Durchführung eines Asylverfahrens darauf angewiesen waren, staatliche Leistungen in Anspruch zu nehmen ist eine noch offene Rechtsfrage.

## 2.6 Alterszuschlag

Der Alterszuschlag<sup>44</sup> besteht nur für Schwerbeschädigte (mindestens einen GdS von 50), die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Er bewegt sich in seiner Höhe derzeit zwischen 26 Euro und 39 Euro monatlich.<sup>45</sup>

<sup>40</sup> Vgl. § 41 Abs. 1 und 3 SGB XII.

<sup>41</sup> §§ 25 ff BVG.

<sup>42</sup> § 25 a Abs. 2 S. 1 BVG.

<sup>43</sup> Verwaltungsgericht München, Urteil vom 10.12.2009 - M 15 K 08.101.

<sup>44</sup> § 31 Abs. 1 S. 2 BVG.

<sup>45</sup> 17. KOV-AnpV 2011.

## 2.7 Schwerstbeschädigtenzulage

Eine Zulage erhalten darüber hinaus Beschädigte mit einem GdS von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind.<sup>46</sup> Ein GdS von Hundert wird zum Beispiel bei schweren Hirnschädigungen in Folge der Tat, bei HIV-Infektion mit klinischer Symptomatik und schwerer Leistungsbeeinträchtigung (AIDS-Vollbild) vergeben. Die Zulage wird nach Stufen vergeben und beträgt zwischen 77 und 475 Euro monatlich.<sup>47</sup>

## 3. Wer hat Ansprüche nach dem OEG?

Ansprüche nach dem OEG haben sowohl die unmittelbar Geschädigten, Tatzeuginnen als auch mittelbar Geschädigte und Hinterbliebene. Grundsätzlich haben auch Migrantinnen ohne deutsche Staatsangehörigkeit einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie in Deutschland Opfer einer Gewalttat werden. Der Aufenthaltsstatus und die Aufenthaltsdauer in Deutschland haben lediglich Auswirkungen auf Art und Umfang der Leistungen. Es gibt Fallkonstellationen, in denen die Antragstellung vielleicht zunächst nicht besonders naheliegend ist. Wie weitreichend jedoch der versorgungsrechtliche Schutzbereich sein kann, zeigen die folgenden Beispiele.

### 3.1 Unmittelbar Geschädigte

Einen Anspruch auf Leistungen nach dem OEG hat nach den oben aufgeführten Voraussetzungen zunächst die Betroffene, gegen die der tätliche Angriff auch gerichtet war, das sogenannte Primäropfer.<sup>48</sup> Auch ein späteres Kind kann (als im Körper der Mutter) unmittelbar geschädigtes Tatopfer Leistungen nach dem OEG beanspruchen, wenn die Schädigung und die Schädigungsfolgen auf einer Tat zum Nachteil der werdenden Mutter beruhen. Dies ist sowohl für

Schädigungen infolge von Misshandlungen – wie beispielsweise Tritte in den Bauch der Mutter<sup>49</sup> – anerkannt als auch beispielsweise für die vorsätzliche Infektion der werdenden Mutter mit HIV, wenn das Kind HIV-positiv geboren wird.<sup>50</sup> Gleiches gilt, wenn das Kind bei einer Vergewaltigung durch nahe Angehörige gezeugt und infolgedessen „anlagebedingt“ mit Behinderungen geboren wurde.<sup>51</sup>

#### Fallbeispiel „Flüchtlingsheim“

Frau A., die aus dem Iran geflohen ist, wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einer Unterkunft im Wald nahe dem kleinen Dorf O. untergebracht. Sie ist im sechsten Monat schwanger und wird auf dem Weg durch einen Bewohner des Dorfes vergewaltigt. Sie erstattet Anzeige. Bei einer folgenden gynäkologischen Untersuchung stellt sich heraus, dass der Täter Frau A. mit Syphilis angesteckt hat. Obwohl sie mit Penicillin behandelt wird, infiziert sich der Fötus im Mutterleib mit Syphilis. Das Kind kommt 3 Wochen zu früh. In der Folge der Syphilis-Infektion leidet das Baby zunächst unter Anämie und einer Lymphknotenentzündung, später kommt eine schwere Knochen- und Knorpelentzündung hinzu, infolge derer das Kind körperliche Behinderungen zurückbehält. Frau A. und das spätere Kind haben beide als unmittelbar Geschädigte Anspruch nach dem OEG.

### 3.2 Tatzeuginnen

Auch nicht unmittelbar tätlich angegriffene Personen haben Anspruch nach dem OEG, wenn sie Tatzeugin einer schweren vorsätzlichen Gewalttat werden und durch das persönliche Miterleben einen sogenannten Schockschaden erleiden. Sie erhalten Entschädigung als unmittelbar selbst

<sup>46</sup> § 31 Abs. 4 BVG.

<sup>47</sup> Vgl. Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes.

<sup>48</sup> Unmittelbar Geschädigte werden in diesem Zusammenhang auch als „Primäropfer“ bezeichnet.

<sup>49</sup> Kunz/Zellner (1999) § 1 Rn. 4.

<sup>50</sup> Heinz, (2007) Teil C, Rn. 33.

<sup>51</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 16.04.2002 – B 9 VG 1/01, BSGE 89, 199 ff.

geschädigtes „Sekundäröper“. <sup>52</sup> Bei direktem Miterleben der Tat ist die Beziehung zwischen Opfer und Zeugin unerheblich. <sup>53</sup> Vom Schutzbereich des OEG umfasst ist auch die Person, die aufgrund eines Angriffs zulasten einer „anderen“ direkt selbst geschädigt wird. Das gilt auch dann, wenn der Angriff sich ursprünglich gegen eine andere Person richtete, jedoch aufgrund von Irrtum, Versehen oder „Fehlgehen“ des Angriffs eine andere als die anvisierte Person von dem tätlichen Angriff getroffen wird.

Maßgebliches Kriterium für den erforderlichen engen Zusammenhang zwischen der das Primäröper betreffenden Gewalttat und den psychischen Auswirkungen beim Sekundäröper ist die zeitliche und örtliche Nähe zum primär schädigenden Ereignis und/oder die emotionale Nähe zum Primäröper (siehe unter 3.3).

#### Fallbeispiel „Einkaufspassage“

Familie O. geht gemeinsam einkaufen. Die Tochter M. geht in das Untergeschoss der Einkaufspassage, um die Toilette aufzusuchen. Plötzlich fällt ein Schuss und der vor ihr gehende Herr Z. bricht getroffen zusammen und stirbt binnen weniger Minuten an seiner Schussverletzung. M. hat alles mit eigenen Augen angesehen und erleidet bei der Tat einen Schock. Noch Monate später schreckt sie zusammen, sobald sie einen Knall hört. Sie kann nachts nicht schlafen, da sie immer wieder das Bild des sterbenden Herrn Z. vor Augen hat. Es bildet sich bei ihr eine Posttraumatische Belastungsstörung heraus. Aufgrund der zeitlichen und örtlichen Nähe zu der Tat ist M. selbst geschädigt worden. Sie hat als Tatzeugin einen eigenen Anspruch auf Leistungen nach dem OEG.

Diese Fallkonstellation ist auch übertragbar auf Kinder, die Zeuginnen von häuslicher Gewalt geworden sind. Viele Kinder erleben die Gewalt gegen den Elternteil, überwiegend gegen die Mutter, als Augenzeuginnen mit. Mittlerweile sind die kurz- und längerfristigen Auswirkungen dieser miterlebten Gewalt bekannt. Soweit das Kind, das Zeugin der Gewalt gegen ein Elternteil wurde, aufgrund der Tat selbst psychische Folgen davon trägt, hat es einen eigenen Anspruch auf Versorgung nach dem OEG.

### 3.3 Mittelbar Geschädigte

Die Rechtsprechung bejaht auch für Menschen, die nicht bei der Tat anwesend waren unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Versorgung. Das ist dann der Fall, wenn zu dem „Primäröper“ eine enge persönliche oder eine enge verwandtschaftliche Beziehung besteht und die Nachricht über die Tat daher eine mittelbare Verletzung verursacht hat. <sup>54</sup> Eine bloße Bekanntschaft reicht dagegen für die Anerkennung eines Schockschadens bei Überbringung der Nachricht nicht aus. <sup>55</sup>

#### Fallbeispiel „Vergewaltigung“

Frau R. hat ihre 19-jährige Tochter L. seit ein paar Tagen nicht gesehen, da diese bei dem Vater lebt. Am Nachmittag erhält sie einen Anruf einer Freundin der Tochter, die ihr mitteilt, dass L. Opfer einer Vergewaltigung geworden ist und im Krankenhaus liegt. Frau R. bricht bei dieser Nachricht weinend zusammen. Der Notarzt muss gerufen werden. Frau R. erleidet einen psychischen Zusammenbruch und bleibt für einige Monate arbeitsunfähig. Sie hat als mittelbar Geschädigte einen Anspruch nach dem OEG.

<sup>52</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 08.08. 2001 - B 9 VG 1/00 R.

<sup>53</sup> Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 26.11.2002, IV c 2-6203913.

<sup>54</sup> Bundessozialgericht, Urteile vom 12.06.2003- B 9 VG 8/01 R und B 9 VG 1/02 R und vom 08.08.2001 - B 9 VG 1/00 R, vgl. auch Rundschreiben des BMGS vom 26.11.2002, IV c 2-62039/3 „Anerkennung sogenannter Schockschäden“.

<sup>55</sup> Landessozialgericht Thüringen, Urteil vom 10.02.2011 - L 5 VG 799/07.

### 3.4 Hinterbliebene

Stirbt die Betroffene infolge der Tat haben Hinterbliebene unabhängig von einer eigenen Schädigung einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Dies betrifft Witwen, frühere Ehepartnerinnen, Lebenspartnerinnen<sup>56</sup>, die Partnerin einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die nach dem gewaltsamen Tod der anderen Lebenspartnerin unter Verzicht auf Erwerbsfähigkeit die Betreuung gemeinsamer Kinder übernimmt,<sup>57</sup> Eltern, die nach der Tötung ihres Kindes voll erwerbsunfähig werden<sup>58</sup> und Kinder, deren Eltern getötet werden (Halb- und Vollwaisen)<sup>59</sup>.

## 4. Welche Ansprüche haben Migrantinnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft?

**Auch Betroffene ohne die deutsche Staatsangehörigkeit können einen Anspruch auf Leistungen nach dem OEG haben. Generell sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest eine Duldung vorliegen. Der Aufenthaltsstatus und die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland haben lediglich Auswirkungen auf Art und Umfang der Leistungen. In sehr seltenen Fällen können auch vollständig irreguläre Migrantinnen sogenannte Härteleistungen nach dem OEG erhalten. Die Antragstellung sollte dann jedoch anwaltlich (auch in aufenthaltsrechtlicher Frage) begleitet werden.**

Aufenthaltsstatus und Dauer des Aufenthaltes von Migrantinnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft können erheblich variieren: Zum Beispiel die EU-Bürgerin, die nur ein paar Tage in Deutschland war und hier Opfer einer Gewalttat wurde, die Drittstaatsangehörige, die im Asylverfahren ist, die Betroffene von Menschenhandel, die nach dem Strafverfahren auf der Grundlage eines humanitären Aufenthaltstitels in Deutschland bleibt oder die Migrantin, die einen deutschen Mann heiratet und von häuslicher Gewalt betroffen ist. Im Fall einer Gewalttat ist eine Versorgung nach dem OEG auch für Geschädigte möglich, die weder die deutsche noch eine EU-Staatsbürgerschaft haben beziehungsweise sich nur kurz in Deutschland aufhalten oder aufgehalten haben. Die Versorgungsleistungen variieren in ihrer Art und ihrem Umfang je nach Dauer des Aufenthaltes und des Status.<sup>60</sup> Darüber hinaus existieren Regelungen über finanzielle Abfindungen, die Geschädigte ohne deutsche Staatsangehörigkeit (oder nach § 1 Abs. 4 OEG privilegierte Ausländerinnen) bei Verlassen des Bundesgebiets erhalten können.

Zentral für den Anspruch auf Leistungen ist der rechtmäßige Aufenthalt. Im Versorgungsrecht ist der Begriff des rechtmäßigen Aufenthaltes weiter gefasst als im Aufenthaltsrecht<sup>61</sup>. Rechtmäßig ist der Aufenthalt nach dem OEG bereits dann, wenn eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen oder aufgrund von erheblichen öffentlichen Interessen ausgesetzt ist.<sup>62</sup> Die Betroffene sollte spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine Duldung verfügen.

Einen Anspruch auf Leistungen nach dem OEG können also grundsätzlich sowohl geduldete Personen als auch Personen mit einem im Sinne des Aufenthaltsrechtes rechtmäßigen Aufenthalt haben. Dazu gehören:

- geschädigte EU-Bürgerinnen,
- geschädigte Drittstaatsangehörige, die einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel haben,

<sup>56</sup> §§ 40, 43 BVG.

<sup>57</sup> Bundesverfassungsgericht, Entscheidung vom 09.11.2004 - 1 BVerfG 684/98.

<sup>58</sup> §§ 49, 51 BVG.

<sup>59</sup> § 40, 46 BVG.

<sup>60</sup> Vgl. auch Checkliste OEG für ausländische Staatsangehörige, S. 81

<sup>61</sup> Vgl. hierzu auch Bundessozialgericht, Urteil vom 18.04.2001 - B 9 VG 5/00 R.

<sup>62</sup> Vgl. § 1 Abs. 5 S. 2 OEG.

- geschädigte Drittstaatsangehörige, die nach dem Ausländergesetz ausreisepflichtig sind, deren Ausreisepflicht aber nicht durchgesetzt werden kann, insbesondere:
  - Geschädigte, deren Ausreisepflicht aus humanitären Gründen nicht durchsetzbar ist,
  - Geschädigte, deren Ausreisepflicht aus öffentlichen Interessen nicht durchsetzbar ist (sogenannte fingierte Rechtmäßigkeit), beispielsweise Zeuginnen in Prozessen wegen Menschenhandels<sup>63</sup> oder bei Vollstreckung einer Straftat,
  - Geschädigte, deren Ausreisepflicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgesetzt ist (§ 60 a AufenthG),
- Geschädigte, die sich im Strafvollzug befinden.

#### 4.1 Leistungen für privilegierte „Ausländerinnen“

Die gleichen Leistungen wie deutsche Staatsangehörige erhalten die sogenannten privilegierten Staatsangehörigen.<sup>64</sup> Das sind Staatsangehörige

- eines EU-Staates,<sup>65</sup>
- von Liechtenstein oder Island seit 1994<sup>66</sup>,
- eines Staates, der auch Deutschen Versorgung gewährt, wenn Deutsche dort geschädigt werden (Gegenseitigkeit)<sup>67</sup>.

#### 4.2 Leistungen für nichtprivilegierte sonstige „Ausländerinnen“

Sobald der rechtmäßige Aufenthalt im Sinne des Versorgungsrechts (also mindestens Duldung) länger als drei Jahre andauert, erhalten Migrantinnen unabhängig von der Staatsbürgerschaft/ Staatsangehörigkeit die gleichen Leistungen wie Deutsche. Daher sollte immer der Zeitpunkt notiert werden, ab dem der Aufenthalt rechtmäßig wird.

Bei allen anderen als den unter B.4 aufgeführten Migrantinnen ohne deutsche oder im Sinne von § 1 Abs. 4 OEG privilegierte Staatsbürgerschaft sind die Leistungen abhängig von der Dauer ihres im Sinne des Versorgungsrechts rechtmäßigen Aufenthaltes in Deutschland<sup>68</sup>:

##### ■ Rechtmäßige Aufenthaltsdauer länger als drei Jahre

Ebenfalls die gleichen Leistungen wie deutsche oder im Sinne von § 1 Abs. 4 OEG privilegierte Staatsangehörige erhalten ausländische Staatsangehörige, die sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Sinne des Versorgungsrechts im Bundesgebiet aufhalten.<sup>69</sup>

##### ■ Rechtmäßige Aufenthaltsdauer kürzer als drei Jahre

Migrantinnen ohne deutsche oder im Sinne von § 1 Abs. 4 OEG privilegierte Staatsangehörigkeit, die sich kürzer als drei Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten, haben „nur“ Anspruch auf eingeschränkte Leistungen. Sie können unter anderem Anspruch auf einkommensunabhängige Leistungen wie die Grundrente und die Heilbehandlung haben (§ 1 Abs. 5 Nr. 2 OEG).

<sup>63</sup> Vgl. Rundschreiben des BMAS vom 05.03.2001, VI a 2-62030 zur Einbeziehung von Gewalttaten im Zusammenhang mit Tatbeständen des Menschen- bzw. Frauenhandels.

<sup>64</sup> § 1 Abs. 4 OEG.

<sup>65</sup> § 1 Abs. 4 Nr. 1 OEG.

<sup>66</sup> § 1 Abs. 4 Nr. 2 OEG.

<sup>67</sup> § 1 Abs. 4 Nr. 3 OEG. Diese Staaten sind aktuell: Norwegen, die kanadischen Provinzen British Columbia und Ontario sowie die US-Bundesstaaten Maryland und Ohio.

<sup>68</sup> § 1 Abs. 5 OEG.

<sup>69</sup> § 1 Abs. 5 Nr. 1 OEG.

■ **Rechtmäßige Aufenthaltsdauer kürzer als sechs Monate**

Personen, die sich nur vorübergehend zwischen einem Tag und sechs Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, haben nur dann einen Anspruch auf Leistungen (nur einkommensunabhängige Leistungen wie Grundrente, Heilbehandlungsanspruch, sogenannte Schwerstbeschädigtenzulage bei besonders schweren Folgen etc.), wenn:

- sie bis zum dritten Grad (Geschwister, Nichten, Neffen, Onkel, Tanten, eingetragene Lebenspartnerinnen) mit einer deutschen Staatsangehörigen verwandt sind<sup>70</sup>, oder
- sie bis zum dritten Grad mit einer rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland lebenden Ausländerin verwandt sind<sup>71</sup>, oder
- sie Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Übereinkommens vom 24.11.1983 über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten sind<sup>72</sup>.

■ **Kein rechtmäßiger Aufenthalt**

**Auch wenn die Geschädigte sich zum Tatzeitpunkt ohne rechtmäßigen Aufenthaltstitel und ohne Duldung in Deutschland aufgehalten hat, sollte ein Antrag auf Leistungen nach dem OEG in Betracht gezogen werden.**

Grundsätzlich muss die Geschädigte einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus im Sinne des Versorgungsrechts haben, um leistungsberechtigt zu sein.

Bei unrechtmäßigem Aufenthalt ist aber ein „Hineinwachsen“ in den Anspruch nach dem OEG möglich. So haben Geschädigte, die zum Zeitpunkt der Tat keinen rechtmäßigen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet hatten, zwar nicht sofort einen Anspruch, weil sie die Voraussetzung des § 1 Abs. 5 S. 2 OEG (noch) nicht erfüllen. Sobald der Aufenthalt im

Sinne des Versorgungsrechts rechtmäßig wird (nach Aussetzung einer Abschiebung), besteht aber grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen nach dem OEG.<sup>73</sup>

In der Praxis dauert die Bearbeitung des Antrags lange, daher ist es in Fällen der schweren Schädigung immer sinnvoll, bereits kurz nach Erteilung der Duldung sofort einen Antrag zu stellen, auch wenn die Anforderungen an die Dauer des Aufenthaltes noch nicht erfüllt sind.

**Fallbeispiel „Zum Tatzeitpunkt irregulär“**

Die ukrainische Staatsangehörige Frau P. reist am 01.03.2012 nach Deutschland ein, um in der Prostitution zu arbeiten. Sie verfügt über ein Schengenvisum, das nur drei Monate gültig ist und nicht zur Arbeitsaufnahme berechtigt. Am 03.08.2012, also nach Ablauf ihres Visums wird sie in Frankfurt am Main auf dem Weg zum Einkaufen von einem unbekannt bleibenden Täter beraubt, der ihr eine schwere Kopfverletzung zufügt. Die bewusstlose Frau P. wird von einer Passantin aufgefunden und in ein Krankenhaus gebracht. Aufgrund des erlittenen Schädel-Hirn-Traumas muss Frau P. in stationäre Rehabilitation, um wieder laufen und sprechen zu lernen.

Mit Hilfe der Beratungsstelle erhält sie am 15.08.2012 eine Duldung wegen Krankheit. Frau P. hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Leistungen nach dem OEG zu stellen, da ihr Aufenthalt am 15.08.2012 rechtmäßig geworden ist. Sie hat in den ersten sechs Monaten des rechtmäßigen Aufenthalts keinen Anspruch auf Leistungen, da sie die (zusätzlichen) Anforderungen aus § 1 Abs. 4 und 6 OEG nicht erfüllt (siehe „rechtmäßige Aufenthaltsdauer kürzer als sechs Monate“). Nach Ablauf der sechs Monate ab März 2013 erhält sie Leistungen nach dem OEG.

<sup>70</sup> § 1 Abs. 6 Nr.1 OEG.

<sup>71</sup> § 1 Abs. 6 Nr. 1 OEG.

<sup>72</sup> § 1 Abs. 6 Nr. 2 OEG. Welche Staaten Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten sind, kann hier nachgelesen werden: <http://conventions.coe.int/treaty/ger/Treaties/Html/116.htm>. Bisher haben die folgenden Staaten das Übereinkommen ratifiziert und keine Vorbehalte erklärt: Albanien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Montenegro.

<sup>73</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 08.11.2007 - B 9/9a VG 3/05 R.

### 4.3 Leistungen für „ausländische“ Staatsangehörige, die nach der Tat ausreisen

- In Deutschland geschädigte Personen können einen Antrag auf Leistungen nach dem OEG auch aus dem Ausland stellen.

Wer in Deutschland Opfer einer Gewalttat geworden ist, kann den Antrag auf Leistungen nach dem OEG auch aus dem Ausland stellen. Die Antragstellung in Deutschland ist in allen Amtssprachen der EU möglich.

In den EU-Mitgliedsstaaten gibt es sogenannte nationale Unterstützungsbehörden, die den Antrag an die zuständige Behörde in Deutschland weiterleiten. Bisher ist aber wenig darüber bekannt, ob die Weiterleitung in der Praxis auch tatsächlich funktioniert. Wenn möglich, sollte der Antrag daher von Deutschland aus gestellt werden. Die jeweiligen Anschriften und auch die notwendigen Informationen sollten auf der Internetseite der Europäischen Kommission in allen Amtssprachen erhältlich sein.<sup>74</sup> Im Zweifel kann auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Unterstützung leisten.

Art und Umfang der Leistungen variieren, wie oben dargestellt, nach Aufenthaltsstatus und Dauer des Aufenthaltes. Privilegierte „Ausländerinnen“ (siehe unter B.4.1), die nicht im Bundesgebiet leben, haben Anspruch auf die volle Versorgung nach § 1 Abs. 12 S. 2 und 3 OEG. Dabei handelt es sich um die sogenannte Auslandsversorgung<sup>75</sup>.

Nur einkommensunabhängige Leistungen (Grundrente und Heilbehandlung) erhalten Touristinnen sowie Besucherinnen<sup>76</sup>, die

- bis zum dritten Grad (Geschwister, Nichten, Neffen, Onkel, Tanten, eingetragene Lebenspartnerinnen) mit einer deutschen Staatsangehörigen verwandt sind, oder

- die mit einer rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland lebenden Ausländerin verwandt sind, oder
- die Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Übereinkommens vom 24.11.1983 über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten sind<sup>77</sup>.

#### Fallbeispiel „Antrag aus Polen“

M. hat die polnische Staatsbürgerschaft. Sie lernt während ihres Studiums in Warschau den deutschen Staatsangehörigen R. kennen. Nach zwei Jahren heiraten beide und M. zieht nach Deutschland. R. wünscht sich ein Kind, M. möchte gerne damit noch warten, bis sie sich eingelebt und eine Arbeit gefunden hat. Im Laufe des ersten Jahres kommt es daher immer häufiger zum Streit. R. beginnt damit, M. stark einzuschränken und psychisch zu quälen. M. lässt sich dieses Verhalten nicht gefallen und stellt den R. im Beisein seiner Freunde zur Rede. Nachdem die Gäste das Haus verlassen haben, schlägt der R. so stark auf sie ein, dass M. im Krankenhaus behandelt werden muss. Sofort nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus kehrt sie nach Polen zurück und leitet von dort die Scheidung ein. Vor ihrer Rückkehr erstattet sie noch Strafanzeige gegen R. Von den Verletzungen behält sie eine dauerhafte Versteifung des rechten Beins zurück, die mit erheblichen Schmerzen einhergeht. Es kommt auch immer wieder zu Komplikationen mit der Operationsnarbe. M. stellt über die Unterstützungsbehörde in Warschau einen Antrag auf Leistungen nach dem OEG. Da sie als EU-Bürgerin zu den sogenannten „privilegierten“ Ausländerinnen gehört, hat sie grundsätzlich Anspruch auf unbeschränkte Leistungen.

<sup>74</sup> [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/cv\\_information\\_de.htm?countrySession=16&](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/cv_information_de.htm?countrySession=16&).

<sup>75</sup> §§ 64 ff BVG.

<sup>76</sup> § 1 Abs. 6 OEG.

<sup>77</sup> Albanien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Montenegro als privilegiert im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 3 OEG.



#### 4.4 Abfindungsregelung bei Verlassen des Bundesgebiets

Die Abfindungsregelung bei Verlassen des Bundesgebiets ist insbesondere für geschädigte Drittstaatsangehörige interessant, die nicht dauerhaft in Deutschland leben wollen oder dürfen.

Eine Abfindung wird gewährt, wenn verschiedene Voraussetzungen vorliegen:

- Die Geschädigte hat einen Anspruch nach dem OEG (siehe dazu unter Leistungen für „ausländische“ Staatsangehörige).
- Die anspruchsberechtigte<sup>78</sup> Geschädigte wird ausgewiesen oder abgeschoben<sup>79</sup>, sie hat das Bundesgebiet verlassen, und der Aufenthaltstitel ist erloschen<sup>80</sup>, oder sie ist ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten erlaubt wieder eingereist.<sup>81</sup>
- Die Geschädigte ist nicht nach §§ 53, 54 oder 55 Abs. 2 Nr. 1–4 AufenthG ausgewiesen worden.
- Zum Zeitpunkt der Ausreise und für die Dauer von mindestens sechs Monaten lag ein Grad der Schädigungsfolge von mindestens 25 vor<sup>82</sup>.

Die Höhe der Abfindung berechnet sich nach der monatlichen Grundrente, die das Versorgungsamt auf den Grad der Schädigungsfolge gezahlt hätte, wenn die Geschädigte in Deutschland geblieben wäre. Gezahlt wird dabei jedes Jahr, das die Betroffene sich ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Für jedes dieser Jahre erhält die Geschädigte eine Abfindung in Höhe der dreifachen Grundrente. Die Abfindungsregel legt weiter fest, dass mindestens das Zehnfache der monatlichen Grundrente zu zahlen ist. Maximale Obergrenze ist das Dreißigfache der Grundrente.

#### Fallbeispiel „HIV Infektion“

Frau T. ist ecuadorianische Staatsangehörige. Auf Vermittlung einer Cousine, die ihr Arbeit als Kinderfrau in Deutschland verspricht, kommt Frau T. nach Frankfurt. Dort wird ihr von einer Bekannten der Cousine der Pass und sämtliches Geld abgenommen, und sie wird aufgefordert in der Prostitution zu arbeiten. Während dieser Zeit wird sie von einem Freier vergewaltigt. Erst nach fünf Monaten gelingt es Frau T. wieder an den Pass zu kommen und zu fliehen. Sie begibt sich in ärztliche Behandlung, wo man feststellt, dass sie sich durch die Tätigkeit in der Prostitution mit HIV infiziert hat. Da sie sich vor der Ankunft in Deutschland ein Gesundheitszeugnis hat erstellen lassen, ist auch bewiesen, dass Frau T. vor ihrer Ankunft und der Tätigkeit nicht infiziert war. Die Infektion weist bei Frau T. eine klinische Symptomatik mit geringer Leistungsbeeinträchtigung auf. Frau T. möchte Deutschland so schnell wie möglich nach dem Strafverfahren gegen die Täterin verlassen. Gemeinsam mit der Beratungsstelle stellt sie vor ihrer Abreise einen Antrag auf Leistungen nach dem OEG. Insgesamt war Frau T. für die Dauer von zwei Jahren und einem Monat in Deutschland. Frau T. erfüllt alle oben aufgeführten Voraussetzungen. Sie hat sich länger als sechs Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten. Sie hatte als Zeugin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG. Die HIV Infektion weist eine klinische Symptomatik auf, die einen Grad der Schädigung von 40 bedingt. Die Grundrente würde daher monatlich 174 Euro betragen. Für die zweieinhalb Jahre werden drei Jahre angesetzt, da ein begonnenes Jahr wie ein volles zählt. Frau T. würde also einen Betrag von 1.566 Euro bekommen (174 Euro x 3-fache Grundrente) = 522 Euro x 3 (Jahre) = 1.566,00 Euro). Da aber das Mindestmaß des Zehnfachen der monatlichen Grundrente nicht unterschritten werden darf, erhält Frau T. eine Abfindung in Höhe von 1.740 Euro.

<sup>78</sup> Also Geschädigte, die Opfer einer Tat im Sinne von § 1 OEG geworden sind.

<sup>79</sup> § 1 Abs. 7 Nr. 1 OEG.

<sup>80</sup> § 1 Abs. 7 Nr. 2 OEG.

<sup>81</sup> § 1 Abs. 7 Nr. 3 OEG.

<sup>82</sup> §§ 30 Abs. 1 S.1 und Abs.2; 30 Abs. 1 BVG.

## 5. Wie werden die Schädigungsfolgen bemessen?

Die verbleibenden gesundheitlichen Folgen der Tat werden im Sozialen Entschädigungsrecht danach bewertet, wie sie sich auf das weitere Leben der Betroffenen auswirken. Liegt eine Gesundheitsstörung vor, dann prüft das Versorgungsamt in dem Verfahren wie schwerwiegend die Folgen der Tat in gesundheitlicher Hinsicht sind. Danach bemisst sich dann die Höhe der Leistungen. Um überhaupt Leistungen zu erhalten, muss neben der Voraussetzung eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs auch die Gesundheitsstörung ein bestimmtes Ausmaß/eine bestimmte Schwere haben und muss mindestens für sechs Monate bestanden haben. Auch hierin zeigt sich deutlich das Ziel der Opferentschädigung, nämlich die wirtschaftliche Sicherung bei schweren Folgeschäden von Gewalttaten.

Inwieweit die Betroffene durch die Tat in ihren körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen „Funktionen“ eingeschränkt ist, wie sich also die Folgen der Tat auf alle Lebensbereiche auswirken, wird mit dem sogenannten Grad der Schädigungsfolgen bezeichnet und bemessen. Der Grad der Schädigungsfolge bezeichnet also die Schwere der (bleibenden) Schädigung.

### 5.1 Grad der Schädigungsfolge

Die Feststellung wie schwer eine Gesundheitsstörung ist, gewichtet die Versorgungsverwaltung anhand der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) und den dazugehörigen versorgungsmedizinischen Grundsätzen. Die Schwere der Gesundheitsstörung wird als „Grad der Schädigungsfolge“ bezeichnet und zeigt auf, wie sehr die Betroffenen im Vergleich mit anderen Menschen in der Teilhabe am sozialen und beruflichen Leben beeinträchtigt sind.<sup>83</sup> Der Grad der Schädigungsfolge (GdS) erfasst alle Funktionsbeeinträchtigungen, die auf die Schädigung / Gewalttat zurückzuführen sind.

Der Grad der Schädigungsfolge wird abgestuft von 20 bis 100 in Zehner-Graden bemessen. Zur Bemessung wird die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) mit der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (Versorgungsmedizinische Grundsätze) herangezogen. Vereinfacht ausgedrückt ist darin geregelt, mit welchem Grad in etwa einzelne Störungen, Krankheiten oder Behinderungen zu bemessen sein sollen. Beispielsweise finden sich Regelungen dazu, wie hoch der GdS für Folgen psychischer Traumata oder für den Verlust eines Körperteils anzusetzen ist. Dabei sind die dort angegebenen Grade niemals statisch zu betrachten, sondern auf die konkrete Geschädigte anzuwenden. Medizinische Gutachterinnen oder Sachverständige schätzen den GdS jeweils im konkreten Einzelfall anhand der versorgungsmedizinischen Grundsätze ein. Diese Schätzung bildet dann wiederum die Grundlage für die Entscheidung des Versorgungsamtes oder des Gerichts. Die Höhe des GdS ist häufig Streitfall im Rahmen des OEG.

#### Fallbeispiel

Als Folge einer Vergewaltigung tritt bei Frau A. eine posttraumatische Belastungsstörung auf. Außerdem leidet sie seit ihrer Kindheit an einer schweren Sehbehinderung. Der Grad der Schädigungsfolge bezieht sich dann nur auf die, in Folge der Vergewaltigung aufgetretenen, psychischen Beeinträchtigung (in der Regel mit einem GdS zwischen 30-40). Der Grad der Behinderung (GdB) wird dagegen höher liegen, da im Schwerbehindertenrecht auch die Sehbehinderung mit in die Höhe einbezogen wird.

Um mehr als nur einen Heilbehandlungsanspruch zu erhalten muss der GdS mindestens 30 betragen.

<sup>83</sup> Vorbemerkung zu Teil A (Allgemeine Grundsätze der Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ zur VersMedV).

## 5.2 Höherbewertung wegen besonderer Folgen im Beruf

- Bei sehr schweren Tatfolgen, die Auswirkungen auf den Beruf / die Erwerbsfähigkeit der Betroffenen haben, kann der Grad der Schädigungsfolgen auf Antrag erhöht werden. Hier empfiehlt sich ein frühes Beratungsgespräch bei einer Rechtsanwältin.

Es kann vorkommen, dass die Betroffene durch die Art der Tatfolgen besondere Nachteile in ihrem Beruf hat oder wegen der Schwere der Folgen auf Dauer gar nicht mehr arbeiten kann. In der Regel war die Tat dann auch besonders schwerwiegend. Diese besonderen Nachteile im Berufsleben werden als „besondere berufliche Betroffenheit“ bezeichnet und können zu einer Höherbewertung des GdS führen.<sup>84</sup>

Die Höherbewertung kann insbesondere dann wichtig sein, wenn beispielsweise nur damit der Status einer Schwerbeschädigten (Anhebung des GdS von 40 auf 50) erreicht werden kann.

Der Antrag auf Höherbewertung des GdS wegen besonderer beruflicher Betroffenheit ist gesondert zu dem Antrag auf Leistungen nach dem OEG zu stellen (siehe K. Muster-schriftsätze).

### Fallbeispiel „Reinigung“

Herr L. kommt aus Rumänien und sucht Arbeit in Deutschland. Er kann in einer chemischen Reinigung anfangen und arbeitet in 14-Stunden-Schichten. Er erhält nur einen geringen Lohn. Wie die anderen Arbeiter auch, schläft er auf dem Dachboden des Betriebes. Als Herr L. und zwei andere Arbeiter ihre

Arbeitgeberin Frau I. auffordern, mehr Lohn zu zahlen und freie Tage zu gewährleisten, stiftet Frau I. die übrigen Arbeiter dazu an, Herrn L. eine Abreibung zu verpassen. Ihm wird an einer Bügelmaschine eine Hand verbrannt. Herr L. hat Verbrennungen dritten Grades erlitten, die irreversibel sind. Aufgrund der Folgen kann er seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben. Das Versorgungsamt erkennt einen originären Grad der Schädigungsfolgen von 50 an und erhöht diesen um zehn wegen der besonderen beruflichen Betroffenheit.

Auch wenn es sich empfiehlt, den Antrag (sowie gegebenenfalls auf Ausgleichsrente und Berufsschadensausgleich (siehe B.2.3 und B.2.4), so früh wie möglich zu stellen, wird dieser erst gewährt, wenn medizinische oder berufliche Rehabilitation nicht mehr erfolgversprechend oder zumutbar sind.<sup>85</sup> Hiervon wird in der Praxis spätestens dann ausgegangen, wenn die Geschädigte wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer berentet ist. Dies kann zum Beispiel durch einen Bescheid der Rentenversicherung belegt werden oder ist dann der Fall, wenn die Geschädigte Leistungen nach dem SGB XII<sup>86</sup> wegen voller Erwerbsminderung erhält, also aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II wegen fehlender Erwerbsfähigkeit ausgesteuert worden ist.

Der Beginn des Anspruchs (gemäß § 29 BVG) ist regelmäßig strittig. Für diesen Teil des Verfahrens sollte dringend eine Rechtsanwältin beauftragt werden.

<sup>84</sup> § 30 Abs. 2 BVG.

<sup>85</sup> Vgl. § 29 BVG.

<sup>86</sup> Vgl. § 41 Abs. 1 und 3 SGB XII.

## 6. Wann kann das Versorgungsamt Leistungen verweigern?

- Sollte im Vorfeld ein Ablehnungsgrund im Raum stehen, kann es sich dennoch lohnen, einen Antrag zu stellen. Im Fall der Ablehnung gibt es die Möglichkeit, den Anspruch im Rahmen eines Widerspruchs bei der Behörde oder eines Klageverfahrens vor dem Sozialgericht durchzusetzen. Frist während Widerspruch erheben und Beratung durch eine Rechtsanwältin suchen.

Der Prozentsatz der Ablehnungen im Antragsverfahren nach dem OEG ist mit zirka 50 Prozent<sup>87</sup> hoch. Das Versorgungsamt kann einen Antrag ablehnen, wenn es annimmt, dass die Voraussetzungen nach § 1 OEG (siehe unter B.1.1 - 1.7) nicht vorliegen, wenn ein sogenannter Ausschlussgrund oder Versagungsgrund vorliegt oder wenn die Geschädigte nicht an der Aufklärung der Straftat mitgewirkt hat, § 2 OEG. Das Versorgungsamt überprüft daher bei jedem Antrag auch das Verhalten der Geschädigten im Zusammenhang mit und im Vorfeld der Tat.

Ein Hauptzweck des § 2 OEG ist es gerade, diejenigen von der Versorgung auszuschließen, die sich selbst bewusst oder leichtfertig in hohem Maße gefährden und dadurch einen Schaden erleiden. Wer bewusst oder leichtfertig ein hohes Risiko eingeht, hat die Folgen selbst zu tragen. Das Opferentschädigungsrecht schützt ihn dann nicht.

Die Ausschluss- und Versagungsgründe sind in § 2 OEG geregelt. Es soll hier nur auf die für den Personenkreis relevanten Versagungsgründe aus § 2 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 3 und Abs. 2 OEG eingegangen werden.

### 6.1 Mitverursachung der Schädigung

Nach § 2 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. OEG soll nicht entschädigt werden, wer die Schädigung mitverursacht hat.<sup>88</sup> Der Vorwurf der „Mitverursachung“ bezieht sich immer auf das zeitlich und örtlich unmittelbar mit dem Tatgeschehen zusammenhängende (Vor-)Verhalten der geschädigten Person.

Setzt die Geschädigte mit ihrem Verhalten eine sogenannte wesentliche Bedingung für den Eintritt des Schadens, so wird dies als Mitverursachung gewertet. Das Versorgungsamt überprüft also, ob sich das Verhalten der Geschädigten als annähernd gleichwertig für den Eintritt der Schädigung darstellt wie die sonstigen Umstände. Auch dann, wenn die Geschädigte nicht selbst einen Straftatbestand erfüllt hat, kann die Leistung wegen Mitverursachung ausgeschlossen sein, wenn sie sich „etwa durch Provokation entweder grob fahrlässig oder gar bewusst der Gefahr einer Gewalttat ausgesetzt und dadurch selbst gefährdet hat.“<sup>89</sup>

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Geschädigte die Verletzung mitverursacht hat, zieht das Versorgungsamt alle Umstände heran, die die Tat entweder objektiv oder subjektiv aus Sicht der Täterin gefördert haben könnten. Die Geschädigte muss die wesentliche Bedingung für die Schädigung schuldhaft gesetzt haben. Dies ist zum Beispiel immer dann der Fall, wenn sie selbst Täterin oder Teilnehmerin einer Straftat war, oder in die Tat eingewilligt hat.

In Fällen, in denen die Geschädigte die andere Person aggressiv provoziert oder gar selbst angegriffen hat, entspricht es durchaus dem Grundgedanken des OEG, dass sie anschließend keine Leistungen beanspruchen kann. Klassischer Anwendungsfall des Ausschlusses wegen Mitverursachung ist die „Wirtshausschlägerei“. Provozieren sich zwei Betrunkene gegenseitig, entscheiden dann, vor die Tür zu gehen, um die Angelegenheit dort zu klären und wird bei der anschließenden Prügelei einer der Beteiligten schwer verletzt, liegt es nahe, diesem vorzuwerfen, er habe die Tat mitverursacht und könne daher keine Leistungen beanspruchen.<sup>90</sup>

<sup>87</sup> <https://www.weisser-ring.de/internet/medien/statistiken-zur-staatlichen-opferentschaedigung/index.html>.

<sup>88</sup> § 2 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. OEG.

<sup>89</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 21.10.1998 - B 9 VG 6/97 R.

<sup>90</sup> Vgl. Begründung zu § 3 des Regierungsentwurfs vom 27.08.1974, in Bundestagsdrucksache: 7/2506, Bundessozialgericht, Urteil vom 10.09.1997 in NJW 1998, S. 2996.

Als Mitverursachung wird es aber auch angesehen, wenn sich die Betroffene leichtfertig der Gefahr einer Gewalttat ausgesetzt hat. Dies wird von der Rechtsprechung als „grob fahrlässige Selbstgefährdung“ bewertet, soweit diese mit dem eigentlichen Tatgeschehen eng zusammenhing.<sup>91</sup>

Der Versagungsgrund wird in der Praxis teilweise sehr weitreichend angewandt. So entspricht es mit einigen Ausnahmen noch immer gängiger Verwaltungspraxis und Rechtsprechung, dass Leistungen auch dann wegen Mitverursachung versagt werden, wenn eine Frau in einer gewalttätigen Beziehung verbleibt, „die mit einer dauernden Gefahrenlage verbunden ist, in der sie mit schweren Misshandlungen rechnen muss, und aus der sie sich selbst hätte befreien können“.<sup>92</sup>

#### Fallbeispiel „Erst freiwillig, dann unfreiwillig“<sup>93</sup>

Frau S. aus Tschechien arbeitet seit 2003 in der Prostitution in Deutschland. Im Jahr 2005 kommt sie in das Bordell von Herrn A., der Frau S. und auch ihren in Deutschland lebenden Sohn bedroht. Damit bringt er Frau S. dazu, weiter der Prostitution nachzugehen, obwohl sie sich eine andere Tätigkeit suchen möchte. Nachdem Herr A. festgenommen wurde, sagte Frau S. im strafrechtlichen Verfahren gegen ihn aus. Das Landgericht verurteilte Herrn A. wegen ausbeuterischer Zuhälterei und versuchter Erpressung. Frau S. stellt einen Antrag auf OEG-Leistungen wegen Menschenhandel und Zwangsprostitution im Zeitraum von 2005-2006, wegen einer Vergewaltigung im Jahr 2006 sowie Nötigung und Erpressung im Zeitraum von 2005 bis 2008 und macht psychische Schädigungsfolgen geltend.

Das zuständige Versorgungsamt lehnt den Antrag unter anderem wegen des Vorliegens eines Versagungsgrundes nach § 2 Abs. 1 OEG mit folgender Begründung ab: „Ihr Verhalten stellt einen Tatbei-

trag dar, der als rechtlich wesentlich mitwirkende Ursache im Sinne der Kausalitätstheorie anzusehen ist. In der Zeit, als Sie der Prostitution nachgingen, konnten Sie gelegentlich auch alleine zu ihrer Familie nach Tschechien fahren. Wenn Sie trotzdem immer wieder zum Angeklagten und damit in die Ihnen bewusste Abhängigkeitssituation zurückkehrten, so stellt dieses Verhalten nach geltender Rechtsprechung einen Versagungsgrund i.S. des § 2 Abs. 1 OEG dar, der für sich alleine schon einen Leistungsanspruch ausschließt.“

Hier könnte zu argumentieren sein, dass Frau S. aufgrund der konkreten Bedrohungssituation nicht in der Lage war, sich aus dem Zwangsverhältnis zu lösen. Zudem ist die Rückkehr in die Sexarbeit nicht gleichbedeutend mit dem Eingehen einer Gefahrenlage, wie sie sich in der Vergewaltigung 2006 widerspiegelt. Gegen die Ablehnung wäre auf jeden Fall mit einem Widerspruch vorzugehen.

In einigen Bundesländern wird dieser Versagungsgrund jedoch nicht mehr pauschal angewandt. Das Versorgungsamt Hamburg prüft beispielsweise mittlerweile zunächst, ob die Geschädigte psychisch in der Lage war, sich aus der gewalttätigen Beziehung zu lösen. Versagt wird eine Entschädigung nur dann, wenn die Frau trotz der (psychischen) Möglichkeit zur Trennung bei dem gewalttätigen Partner verbleibt.

#### Fallbeispiel „Gewalt in der Beziehung“<sup>94</sup>

Die suchtkranke Frau K. lernte im Oktober 1996 Herrn S. kennen. Eineinhalb Jahre später wurde das gemeinsame Kind Q. geboren. Anlässlich eines Hausbesuches durch das Jugendamt wurden beide stark alkoholisiert und in verwehrlosem Zustand angetroffen. Das Kind war unversorgt und ver-

<sup>91</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 09.12.1998 - USK 98162.

<sup>92</sup> Zuletzt Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.02.2009 - L 11 VG 38/08.

<sup>93</sup> Laufender Fall aus einer Beratungsstelle gegen Menschenhandel.

<sup>94</sup> Aus dem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, Entscheidung vom 10.03.2005 - L 7 VG 25/03.

schmutzt. Aufgrund von intensiven behördlichen Maßnahmen verbessert sich die Situation zunächst. In den letzten Tagen vor einem zum 13.03.2000 angekündigten Kontrollbesuch kam es zwischen K. und S. erneut zu heftigen Auseinandersetzungen unter Alkoholeinfluss, da sie wegen der rückfälligen Alkoholisierung und des dadurch bedingten Zustandes der Lebensgemeinschaft eine endgültige Entziehung des Kindes durch das Jugendamt befürchteten. Nach einer heftigen körperlichen Auseinandersetzung am 10.03.2000 und einer weiteren am 11.03.2000 flüchtete K. aus der Wohnung und verständigte die Polizei. Nach einem Telefonat mit S. am Morgen des Tattages, in dem sie ihn aufforderte, die von ihr gemietete Wohnung in X. zu verlassen, ging sie in die Wohnung des Zeugen U. und schlief dort nach weiterem Alkoholkonsum ein. Gegen 21:00 Uhr verschaffte sich S. Zugang zu dieser Wohnung und schlug sie so heftig auf den Kopf, dass es zu Hirnverletzungen kam, infolge derer K. geistig schwerstbehindert, pflege- und betreuungsbedürftig wurde.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass hier weder eine Mitverursachung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 1. Alt OEG vorlag noch eine Entschädigung unbillig im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 2. Alt. OEG war. Dabei ist ein subjektiver Maßstab entscheidend und damit zu prüfen, ob das Opfer die Selbstgefährdung nach seinen persönlichen Fähigkeiten und den Umständen des Einzelfalles erkennen und vermeiden konnte und mit einer Gewalttat rechnen musste. Daran fehlt es. K. hat sich weder leichtfertig durch eine unmittelbare, mit dem eigentlichen Tatgeschehen, insbesondere zeitlich eng zusammenhängenden Förderung der Tat der Gefahr einer Gewalttat ausgesetzt noch leichtfertig einer konkret erkannten Gefahr nicht entzogen. Vielmehr hat sie den Schädiger nach der letzten Auseinandersetzung fluchtartig verlassen und sich in eine andere Wohnung begeben. Zudem lagen zwischen der Auseinandersetzung und der Gewalttat fast 24 Stunden. K. habe nach den

Gesamtumständen nicht davon ausgehen können, dass das Verbleiben in der Lebensgemeinschaft mit Lebensgefahr verbunden war. Die Folgen der Gewalteinwirkung, die die schweren Hirnschäden der K. verursachten, seien weit über die bis dahin durch die gewaltsamen Auseinandersetzungen realisierten Gesundheitsschäden hinaus gegangen.

Eine Versagung wegen Mitverursachung durch leichtfertige Selbstgefährdung hat das Bundessozialgericht auch in dem folgenden Sachverhalt bejaht:

#### Fallbeispiel

##### „Ungeschützter Geschlechtsverkehr“<sup>85</sup>

B. hatte Ende Juni 1987 an zwei verschiedenen Tagen sexuellen Kontakt mit dem an ansteckender Immunschwäche (HIV) leidenden W. Unmittelbar vor dem ersten Kontakt hatte sich B. als "sauber" bezeichnet. Da W. zu dieser Bemerkung geschwiegen hatte, duldete B. beide Male den ungeschützten Analverkehr. Bei einer dieser beiden Gelegenheiten kam es zur Infektion von B. Aufgrund dieses Sachverhalts wurde W. wegen gefährlicher Körperverletzung, begangen durch eine „das Leben gefährdende Behandlung“ im Sinne des § 223a StGB, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. B. hat einen Antrag auf Leistungen beim Versorgungamt gestellt.

Das Bundessozialgericht entschied, dass, wer sich freiwillig auf ungeschützten Geschlechtsverkehr mit einer Zufallsbekanntschaft eingelassen und dabei mit HIV infiziert hat, keinen Anspruch auf Versorgung hat. Der Geschädigte sei als Partner des Geschlechtsverkehrs und Opfer der dabei erfolgten Übertragung von Krankheitserregern in besonders deutlicher Weise unmittelbar am schädigenden Geschehensablauf beteiligt gewesen.

<sup>85</sup> Stark gekürzt und angelehnt an Bundessozialgericht, Urteil vom 18.10.1995 - 9 RVg 5/95.

Werden Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung mit einer sexuell übertragbaren Krankheit infiziert, wird es daher darauf ankommen, ob der Verzicht auf Safer-Sex-Methoden freiwillig war, oder ob diesbezüglich ein Zwang vorgelegen hat. Bei Ablehnungen wegen leichtfertiger Selbstgefährdung ist unbedingt eine Rechtsanwältin zu Rate zu ziehen. Zwar gilt die Rechtsprechung als gefestigt, dennoch ist es hier notwendig, unter Rückgriff auf die Erkenntnisse aus der viktimologischen Forschung im Bereich häuslicher und sexualisierter Gewalt eine Änderung der Rechtsprechung herbeizuführen.

## 6.2 Unbilligkeit einer Entschädigung

Das Versorgungsamt berücksichtigt bei seiner Entscheidung nicht nur jedes Verhalten der Geschädigten, das unmittelbar mit dem Tatgeschehen zusammenhängt, sondern auch das Verhalten, das typischerweise in der Vorgeschichte der Tat angesiedelt ist. Hier prüft die Behörde, ob das (Vor-)Verhalten der Geschädigten eine Entschädigung „unbillig“ erscheinen lässt. Unbillig ist eine Versorgung nach dem OEG nach der Rechtsprechung dann, „wenn sie mit der grundlegenden Wertung des Gesetzes im Widerspruch steht“.<sup>96</sup> Eine Leistung ist als unbillig zu versagen, wenn die „Eigenarten des Einzelfalles eine staatliche Hilfe nach den Vorschriften des Opferentschädigungsgesetzes als sinnwidrig und damit als ungerecht erscheinen lassen“.<sup>97</sup>

Die Rechtsprechung hat zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Unbilligkeit vier Fallgruppen herausgearbeitet.<sup>98</sup> Ist das Verhalten der Geschädigten in eine dieser Fallgruppen einzuordnen, so wird die Versorgungsverwaltung einen Antrag vermutlich ablehnen. Eine Entschädigung wird danach bei den folgenden Verhaltensweisen des Geschädigten als unbillig angesehen.

### 6.2.1 Rechtsfeindliche Betätigung

Stellt sich das Opfer durch eine „im Vorfeld der Tat liegende rechtsfeindliche Betätigung außerhalb der staatlichen Gemeinschaft“, wie es in der Rechtsprechung heißt, so soll eine Entschädigung wegen Unbilligkeit der Versorgung nicht geleistet werden.<sup>99</sup> Der Vorwurf der „rechtsfeindlichen Betätigung“ verweist zumeist auf die Verwicklung der Geschädigten in eine „kriminellen Gruppe“ oder auf ein „sozialschädliches Verhalten“ der Geschädigten.<sup>100</sup>

Sollte das Versorgungsamt Betroffenen von Menschenhandel eine Entschädigung wegen vorangegangener rechtsfeindlicher Betätigung versagen, so besteht Spielraum für ein erfolgreiches Widerspruchs- oder Klageverfahren. Die Arbeit in der Prostitution ist als Begründung für eine Ablehnung kaum ausreichend. Ein „unmoralischer Lebenswandel“ allein ist kein Umstand, der zur Versagung wegen Unbilligkeit führt.<sup>101</sup> Darüber hinaus kann seit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes 2002 die Prostitution als abhängige Beschäftigung ausgeübt werden und gilt rechtlich nicht mehr als sittenwidrig.

### 6.2.2 Leichtfertiges Eingehen einer Gefahr / Ausharren in einer Gefahrenlage

Ein weiterer Versagungsgrund, der im Bereich von Menschenhandel zu einer Versagung der Entschädigung führen könnte, ist das Eingehen beziehungsweise Ausharren in einer Gefahrenlage.

Eine Betroffene, die sich leichtfertig einer Gefahr aussetzt, die sie erkannt hat oder leichtfertig nicht erkannt hat, soll keine Entschädigung erhalten; es sei denn, dass dieses Verhalten sozial nützlich oder sogar von der Rechtsordnung gewünscht war.<sup>102</sup> Mit dieser Einschränkung soll eine Ent-

<sup>96</sup> Kunz/Zellner 1999, § 2 Rn. 8.

<sup>97</sup> Landessozialgericht Hessen, Urteil vom 25.03.1993 - L 5/Vg 615/90 mit weiteren Nachweisen.

<sup>98</sup> Übersicht bei BSGE 83, 62, 66.

<sup>99</sup> Vgl. bpsw. Bundessozialgericht, Urteile vom 07.11.1979, 9 RVg 2/78 und vom 29.03.2007 - B 9a VG 2-05 R, B 9a VG 2/05 R und zur Gesetzesbegründung: Bundestagsdrucksache 7/2506, Begr. II, D, 3; V, zu § 3 I, II.

<sup>100</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 07.11.1979 - 9 RVg 2/78.

<sup>101</sup> U.a. Bundessozialgericht, Urteile vom 07.11.1979 - 9 RVg 2/78 und vom 26.06.1985 - 9a RVg 6/84.

<sup>102</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 21.10.1998 - B 9 VG 6/97 R.

schädigung für Menschen gewährleistet werden, die anderen zu Hilfe kommen und sich dabei selbst der Gefahr der Gewalt aussetzen.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts<sup>103</sup> liegt eine Unbilligkeit weiter vor, wenn die Geschädigte einer ständigen Gefahr zum Opfer gefallen ist, aus der sie sich bei einem Mindestmaß an Selbstverantwortung selbst hätte befreien können. Durch das Ausharren in einer Lebensgemeinschaft, die mit einer dauernden Gefahrenlage verbunden ist, in der die Geschädigte stets mit einer schweren Misshandlung rechnen muss, könne sie im Falle einer Körperverletzung danach keine staatliche Entschädigung beanspruchen.<sup>104</sup> Im Rahmen von Zwangsverhältnissen in der Sexarbeit wird gegebenenfalls auch zu argumentieren sein, ob und wenn ja Hilfe für die Betroffene überhaupt erreichbar und zugänglich war.

### 6.2.3 Sonstige Unbilligkeitsgründe

Im Folgenden soll kurz auf weitere ausgewählte Gründe für die Versagung wegen Unbilligkeit eingegangen werden, die mit zu bedenken sind.

- **Geltendmachung von Schadensersatzforderungen, die bereits an die Versorgungsverwaltung übergegangen sind**

---

**Große Vorsicht ist geboten, wenn die Geschädigte und die Täterin im Rahmen des zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahrens einen Vergleich schließen. Rechtsanwältinnen müssen darauf achten, dass auf Sozialleistungsträger übergegangene Ansprüche im Rahmen des Vergleichs nicht mit abgegolten werden.**

---

Die Frage der Unbilligkeit ist auch im Hinblick auf gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche relevant: Nach § 5 OEG in Verbindung mit § 81a BVG gehen die gesetzlichen Schadensersatzansprüche bereits im Zeitpunkt der Tat auf den Staat über. Schließt die Geschädigte mit dem Täter einen Vergleich oder beantragt im Rahmen des Adhäsionsverfahrens den Ersatz von Schäden, über die sie wegen des Forderungsübergangs nicht mehr verfügen darf, so kann dies zu einem Ausschluss der Versorgung wegen Unbilligkeit führen. Hintergrund ist, dass zum Beispiel der Anspruch auf Ersatz von Heilbehandlungsschäden nicht mehr der Geschädigten „gehört“, sondern dem Versorgungsamt. Die Geschädigte kann also ab dem Zeitpunkt der Tat die Heilbehandlungskosten nicht mehr gegenüber der Täterin sondern nur noch gegenüber dem Versorgungsamt geltend machen. Tut sie es dennoch, so die Argumentation, führt dies zu einer Doppelversorgung (durch Täterin und Versorgungsamt).

Bei der Antragstellung nach dem OEG ist deswegen immer zu prüfen, ob bereits Vergleiche mit der Täterin geschlossen wurden und wenn ja, welchen Inhalts. Wenn ein OEG-Antrag gestellt werden soll, ist bei Abschluss außergerichtlicher Vergleiche genau zu prüfen, welche Forderungen übergegangen sind.<sup>106</sup>

- **Versagung wegen der Beteiligung an politischen oder kriegerischen Auseinandersetzungen im Heimatland**

---

**Bei asylberechtigten Betroffenen genau prüfen, ob die Schädigung im Bundesgebiet ihren Hintergrund in der politischen Verfolgung im Herkunftsland hat.**

---

Wenn die Gewalttat in Deutschland ihren Hintergrund in einer politischen oder kriegerischen Auseinandersetzung

<sup>103</sup> Bundessozialgericht, Urteile vom 03.10.1984 - 9 a RVg 6/83 und vom 21.10.1998 - B 9 VG 6/97 R.

<sup>104</sup> Dazu das Urteil des Landessozialgerichts Hessen vom 25.03.1993 - L 5 Vg 615/90.

<sup>105</sup> Kunz/Zellner sieht in diesem Fall eine Versagung nicht als gerechtfertigt an, § 2 Rn. 8, vgl. auch Sozialgericht Hamburg unveröffentlichtes Urteil vom 04.04.2006 - S 43 VG 28/02.

<sup>106</sup> Der Vergleichstext beziehungsweise der Adhäsionsantrag sollte daher dringend die folgende Formulierung enthalten: „... soweit die Ersatzansprüche nicht auf Sozialleistungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind“.



im Herkunftsland<sup>107</sup> einer Betroffenen hat, muss nach dem OEG eine Entschädigung versagt werden.

#### Fallbeispiel „Graue Wölfe“

Herrn X., ein Mitglied der rechtsextremen türkischen Partei der Nationalistischen Bewegung „Graue Wölfe“, hat eine abfällige Bemerkung über die „Grauen Wölfe“ zum Anlass genommen, eine körperliche Auseinandersetzung zu provozieren, in deren Folge er verletzt wurde. Das Versorgungsamt hat auf der Grundlage von § 2 OEG eine Entschädigung wegen Unbilligkeit und Mitverursachen versagt.

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg stellte noch einmal klar, dass die Schädigung auf der politischen Auseinandersetzung beruhen muss, es jedoch nicht erforderlich ist, dass die Schädigung auch im „Heimatland“ geschieht.<sup>108</sup>

#### ■ Versagung wegen der Verwicklung in die organisierte Kriminalität

Soweit bekannt, haben die Versorgungsämter bisher den Versagungsgrund der Verwicklung in die organisierte Kriminalität<sup>109</sup> bei Betroffenen von Menschenhandel nicht angewandt. Wenn die Geschädigte nicht nachweisen kann, dass eine an ihr begangene Gewalttat nicht mit ihrer Angehörigkeit zu einer Gruppe der organisierten Kriminalität im Zusammenhang steht, wird ihr eine Entschädigung versagt werden. Zumeist findet dann jedoch auch schon die Versagung wegen rechtsfeindlicher Betätigung im Rahmen der Unbilligkeit Anwendung, so dass diesem Versagungsgrund wohl kaum eigene Bedeutung zukommt.

### 6.3 Fehlende Mitwirkung der Geschädigten an der Strafverfolgung

Wenn die Geschädigte aus psychischen Gründen nicht in der Lage ist, in einem Strafverfahren auszusagen, so ist hierüber möglichst frühzeitig ein fachärztliches Attest (einer Fachärztin für Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatische Medizin) einzuholen und der Versorgungsverwaltung zu schicken.

In Fällen von sexualisierter oder häuslicher Gewalt sowie Menschenhandel sind Geschädigte häufig nicht in der Lage, sofort eine Anzeige zu erstatten. Zum Teil brauchen die Geschädigten Zeit, bis sie sich zu einer Anzeige entschließen können. Zum Teil sind sie aus Angst vor den Täterinnen gar nicht in der Lage, diese anzuzeigen. Gerade Betroffene von Menschenhandel können sich einer erheblichen Gefährdung aussetzen, wenn sie Strafanzeige stellen.

Das Versorgungsamt kann eine Entschädigung versagen, wenn die Geschädigte nicht an der Aufklärung der Tat und der Strafverfolgung mitgewirkt hat.<sup>110</sup> Teile der Literatur sehen in der Mitwirkung bei der Strafverfolgung nicht nur eine Verhaltensaufforderung, sondern eine echte Rechtspflicht der Geschädigten.<sup>111</sup> Insbesondere wird von der Geschädigten erwartet, dass sie eine Strafanzeige erstattet. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann der Geschädigten aber nur das ihr „Mögliche“, also Zumutbare abverlangt werden.

Anders als in den oben aufgeführten Ausschlussgründen des § 2 Abs. 1, die eine zwingende Versagung der Entschädigung zur Folge haben, ermöglicht § 2 Abs. 2 OEG eine Versagung im Ermessen der Behörde. Ermessen bedeutet, dass die Versorgungsverwaltung bei der Entscheidung den Einzelfall betrachten muss und Spielraum hat. Sie muss

<sup>107</sup> § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 OEG.

<sup>108</sup> Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 20.06.2006 L 4 VG 5/05.

<sup>109</sup> § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 OEG.

<sup>110</sup> § 2 Abs. 2 OEG.

<sup>111</sup> Kunz/Zellner 1999, § 2 Rn. 20.

den Antrag auf Entschädigung nicht wegen der fehlenden Mitwirkung ablehnen. Lehnt sie ab, muss sie darlegen, wie sie das Ermessen ausgeübt hat.

In der Rechtsprechung und Literatur gibt es verschiedene Szenarien, in denen die Verpflichtung zur Strafanzeige verneint wird. In anderen Situationen ist die Rechtslage noch unklar. Daher ist dazu zu raten, im Zweifel auch ohne Strafanzeige einen Antrag zu stellen.

Von der Rechtsprechung anerkannt ist bislang, dass Leistungen durch das Versorgungsamt nicht wegen der fehlenden Mitwirkung an Aufklärung und Strafverfolgung versagt werden dürfen, wenn es dem Opfer aus medizinischen Gründen unzumutbar war, Anzeige zu erstatten.<sup>112</sup> Ein medizinischer Grund könnte beispielsweise gegeben sein, wenn die Geschädigte durch die Strafanzeige und das nachfolgende Strafverfahren erhebliche Nachteile für ihre Gesundheit zu befürchten hätte, wie zum Beispiel akute Suizidalität, vollständige psychische Dekompensation oder ähnliche schwerwiegende Erkrankungen. Hierzu dürfte allerdings mindestens ein ausführliches, fachärztliches Attest notwendig sein.

Im Rundschreiben vom 15.11.1999 VI a 2-52039<sup>113</sup> hat das (damalige) Bundesministerium für Gesundheit und Soziales zudem die Versorgungsverwaltungen darauf hingewiesen, dass bei Kindern, die Opfer einer Täterin aus der Familie geworden sind, auf das Erfordernis eines Strafantrages verzichtet werden kann, wenn die Aussage für das Kind negative Folgen hätte. Dies gelte insbesondere dann, wenn vermieden werden soll, dass die Täterin von der Offenbarung des Kindes erfährt. Der Verzicht auf die Strafanzeige soll danach dem Schutz des Kindes vor einer Traumatisierung durch die Befragung bei Gericht vorbeugen.

Auf eine Strafanzeige kann nach derzeit herrschender Meinung außerdem verzichtet werden, wenn der Sachverhalt durch ein Geständnis der Täterin bereits aufgeklärt ist.<sup>114</sup>

Bislang nicht geklärt ist, ob eine Entschädigung nach § 2 Abs. 2 OEG versagt werden kann, wenn sich die Geschädigte im Strafverfahren auf § 52 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht bei nahen Angehörigen) berufen könnte.<sup>115</sup>

Statt die Leistungen vollständig zu versagen, wenn die Geschädigte nicht in ausreichendem Maße mitgewirkt hat, gibt § 2 Abs. 2 OEG der Versorgungsverwaltung die Möglichkeit, die Geschädigte als Opfer einer Gewalttat anzuerkennen und lediglich einzelne Leistungen oder Leistungen zeitweilig zu versagen.<sup>116</sup> Hierauf sollte in einem Widerspruch hingewiesen werden.

## 7. Das Verfahren beim Versorgungsamt

---

**Das Antragsverfahren nach dem OEG kann die Betroffene selbst, beziehungsweise mit Unterstützung einer Beratungsstelle gut bewältigen. Kommt im konkreten Fall eine Versagung aus den oben genannten Gründen in Betracht, ist eine anwaltliche Beratung sinnvoll und ratsam.**

---

Die Verfahren nach dem OEG dauern länger als viele andere Verfahren, da das Versorgungsamt zum einen den Sachverhalt zur Tat sehr genau ermittelt, und zum anderen auch medizinische Feststellungen zu treffen sind. Insgesamt kann ein Verfahren ein bis zwei Jahre dauern.

Stellt die Geschädigte den Antrag kurz nach der Tat und ist das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen, so wartet das Versorgungsamt in der Regel zunächst den Ausgang des Strafverfahrens ab. (Dies ist Praxis der Versorgungsverwaltung, gesetzlich zwingend vorgesehen ist es nicht).

<sup>112</sup> Heinz 2007, § 2 Rn. 35.

<sup>113</sup> Nachzulesen im Rundschreiben des BMGS vom 26.11.2002, IV c 2 62039.

<sup>114</sup> Heinz 2007, § 2 Rn. 36.

<sup>115</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 24.04.1991 - 9 a/9 RVg 5/89 (Celle).

<sup>116</sup> Vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zum OEG, Bundestagsdrucksache 7/2506, S. 15 sowie: Kunz/Zellner 1999, § 2 Rn. 19 und 23.

Liegt die Tat länger zurück oder gab es kein Strafverfahren, so muss das Versorgungsamt wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes alle notwendigen Tatsachen zum Sachverhalt selbst ermitteln. Dies bedeutet unter Umständen: Einholen von Aussagen von Zeuginnen, Befragung der Geschädigten und unter Umständen auch Befragung der Täterin.

Weiter zieht das Versorgungsamt alle relevanten Akten – auch aus anderen Verfahren – bei. Dies können sowohl Sorgerechtsverfahren, Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, Jugendamts-Akten etc. sein. Daneben werden auch sämtliche Befundberichte von ärztlichen und therapeutischen Behandlerinnen und Krankenhäusern angefordert. Des Weiteren wird die Krankenversicherung angeschrieben, die Unterlagen über die Arbeitsunfähigkeitszeiten mitteilt, und Akten der Rentenversicherung beigezogen. Dies alles dauert sehr lange.

Die Geschädigte ist immer dazu verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und an dem Verfahren, soweit zumutbar und möglich, mitzuwirken. Das bedeutet, dass es in der Zeit bis zur Entscheidung eine Vielzahl kleinerer Anfragen des Versorgungsamtes geben kann, die so schnell wie möglich beantwortet werden sollten.

Sind alle, sowohl die tatsächlichen als auch die medizinischen Ermittlungen, abgeschlossen, erlässt das Versorgungsamt einen Bescheid. Dies kann sowohl ein Anerkennungsbescheid sein, als auch ein Ablehnungsbescheid. Ein Bescheid muss immer mit einer sogenannten Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein. Darin steht, wo und in welcher Frist die Geschädigte gegen den Bescheid Widerspruch einlegen kann.

## 7.1 Gibt es eine Frist für die Antragstellung?

Ein Antrag nach dem OEG kann nicht verjähren! Aber die frühzeitige Antragstellung innerhalb eines Jahres nach der Tat ist möglichst einzuhalten.

Ein Antrag nach dem OEG kann nicht verjähren. Ein Antrag kann also grundsätzlich jederzeit gestellt werden. Generell ist zu beachten, dass erst ab Eingang des Antrages bei dem Versorgungsamt (hierzu reicht ein formloser Antrag, siehe Musterbriefe) Versorgung gewährt wird.<sup>117</sup> Nur, wenn die Geschädigte den Antrag innerhalb eines Jahres nach der Tat gestellt hat, wird ausnahmsweise nicht ab Antragstellung, sondern rückwirkend zum Tatmonat Versorgung gewährt.<sup>118</sup> Der Zeitpunkt der Antragstellung hat also „nur“ Auswirkungen auf den Leistungsbeginn.

Wendet sich die Geschädigte innerhalb des ersten Jahres nach der Tat an die Beratungsstelle, kann Eile geboten sein, um nicht die Ansprüche eines ganzen Jahres verfallen zu lassen. Soweit die Geschädigte gesetzlich betreut wird, anwaltlich vertreten oder noch minderjährig ist, so wird ihr ein Verschulden des gesetzlichen Betreuers, der anwaltlichen Vertretung, des Sorgeberechtigten oder des Jugendamtes zugerechnet. Die Geschädigte kann sich nicht darauf berufen, vom OEG oder der Frist nichts gewusst zu haben oder nicht darauf hingewiesen worden zu sein. Eine Ausnahme von dieser Verschuldensvermutung wird nur dann angenommen, wenn die Geschädigte unverschuldet an der Antragstellung gehindert war. Ob dies der Fall ist, sollte durch eine Rechtsanwältin geprüft werden.

### Fallbeispiel „Geiselnahme“

N. und seine Freundin R. werden am 12.07.2010 beide Opfer einer brutalen Geiselnahme durch einen Täter, der eines Nachts in ihre Wohnung kommt. Beide tragen schwere psychische Schäden, teils auch körperliche Schäden davon. Es kommt zu einem Strafverfahren, der Täter wird zu einer langjährigen Haft-

<sup>117</sup> § 1 Abs. 1 S. 1 OEG i.V.m. § 60 Abs. 1 S. 1 BVG.

<sup>118</sup> Vgl. § 60 Abs. 1 S. 2 BVG.

strafe verurteilt. R. stellt einen Antrag auf Leistungen nach dem OEG am 09.01.2011. Das Versorgungsamt gewährt ihr auf ihren Antrag Leistungen nach dem OEG mit einem GdS von 50 rückwirkend ab dem Tatmonat (Juli 2010), da sie den Antrag innerhalb eines Jahres nach der Tat gestellt hat. N. stellt seinen Antrag erst am 20.09.2012. Auch bei ihm erkennt das Versorgungsamt seinen Anspruch an. Er erhält allerdings erst Leistungen ab September 2012, da er den Antrag nicht innerhalb des ersten Jahres gestellt hat.

## 7.2 Welches Versorgungsamt ist zuständig?

- Die Versorgungsämter haben je nach Bundesland unterschiedliche Bezeichnungen, wie beispielsweise Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein, LWL Versorgungsamt Westfalen, Versorgungsamt.

Der Antrag auf Leistungen nach dem OEG sollte bei dem Versorgungsamt am Tatort gestellt werden.<sup>119</sup> Sofern eine Gewalttat in einem Bundesland beginnt und sich dann in einem oder mehreren Bundesländern fortsetzt, ist das Bundesland zuständig, in dem der letzte Teilakt der Gewalttat stattgefunden hat.<sup>120</sup> Wenn unsicher ist, welches Bundesland dies ist, oder mehrere Tatorte in unterschiedlichen Bundesländern liegen, sollte der Antrag der Einfachheit halber mit dem Verweis auf § 16 SGB I bei dem Versorgungsamt im örtlichen Bereich der Beratungsstelle gestellt werden.

Ist der genaue Tatort nicht bekannt, dann kann der Antrag bei dem Versorgungsamt des Wohnortes der Geschädigten oder des Sitzes der Beratungsstelle gestellt werden.

## 7.3 Was muss in den Antrag?

- Um die Jahresfrist zu wahren, sollte zuerst ein formloser Antrag gestellt werden.

Um einen Antrag zu stellen reicht zunächst ein formloser Brief (siehe K. Musterschäftsätze). Der Antrag muss von der Geschädigten unterschrieben sein. Er sollte immer einmal vorab per Telefax und einmal per Post an das Versorgungsamt gesendet werden. Eine Antragstellung per E-Mail ist bisher nicht möglich. Eine Kopie des Antrages ist zusammen mit dem Sendebericht aufzuheben, damit die erfolgte Antragstellung nachgewiesen werden kann.

Nach dem formlosen Antrag ist ein Antragsformular auszufüllen. Die Angaben im Antragsformular müssen selbstverständlich wahrheitsgemäß gemacht werden. Eine Kopie des ausgefüllten Antragsformulars sollte ebenfalls aufbewahrt werden. Die Antragsformulare sehen in jedem Bundesland unterschiedlich aus. In der Regel werden abgefragt:

### ■ Persönliche Daten

Im Formular müssen Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl der Kinder angegeben werden. Bei Geschädigten ohne deutsche Staatsangehörigkeit muss eine Kopie des Passes / Aufenthaltstitels / Duldung beigelegt werden.

### ■ Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt

Grundsätzlich soll die Geschädigte ihren Wohnsitz angeben. Es ist aber auch ausreichend, die Anschrift der Beratungsstelle, des Frauenhauses oder der Zeugenschutzstelle zu nennen. Hierbei muss jedoch sichergestellt sein, dass die kurzen Fristen (für die Erhebung des Widerspruchs / der Klage eingehalten werden können).

<sup>119</sup> Die Kontaktdaten aller Versorgungsämter in Deutschland findet man auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter: <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a719-hilfe-opfer-von-gewalttatenbroesch.html>.

<sup>120</sup> Vgl. Rundschreiben des BMAS vom 29.09.2011, Vb2-54030.

Falls beim Einwohnermeldeamt eine Auskunftssperre eingerichtet worden ist, sollte das Versorgungsamt hierauf hinweisen werden.

Ist die Antragstellerin mittlerweile in ihr Herkunftsland zurückgekehrt oder wohnt außerhalb von Deutschland, ist es wichtig, anzugeben, wie lange der Aufenthalt im Bundesgebiet bestand (siehe hierzu Kapitel B.4 Ansprüche von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit).

#### ■ Telefonnummer

Die Telefonnummer muss nicht angegeben werden, dies empfiehlt sich auch nicht. Gegebenenfalls kann die Nummer der Beratungsstelle als Kontakt angegeben werden.

#### ■ Aktueller Beruf und frühere Berufe (vor und nach der Tat)

Bei der Frage nach dem Beruf reicht eine grobe Bezeichnung aus. Es sollten möglichst frühzeitig Kopien der Schulbeziehungsweise Prüfungszeugnisse etc. eingereicht werden, soweit solche vorhanden sind. Gibt es solche Unterlagen nicht, sollte dem Versorgungsamt mitgeteilt werden, welche Schulen die Geschädigte besucht und welche Ausbildungen sie abgeschlossen hat. Diese Informationen können auch nachgereicht werden.

Soweit die Geschädigte aufgrund der Tat nicht mehr arbeiten kann, sollte dort nicht „arbeitslos“ stehen, sondern „arbeitsunfähig“, sofern eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von Ärzten vorliegt. Wenn die Geschädigte bereits eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung beantragt hat oder bezieht, oder wenn sie nach eigener Einschätzung nicht mehr als drei Stunden täglich leisten kann, sollte dort „erwerbsunfähig“ eingetragen werden.

Hintergrund dieser Frage sind mögliche Ansprüche auf Berufsschadensausgleich (siehe B.2.3).

#### ■ Strafverfahren

Es wird im Antragsformular danach gefragt, ob und wann Strafanzeige erstattet worden ist, bei welcher Dienststelle und wie das Aktenzeichen lautet. Diese Frage ist unter anderem relevant, weil das Versorgungsamt die Möglichkeit

hat, eine Entschädigung abzulehnen, wenn das Opfer nicht bei der Strafverfolgung mitwirkt (siehe B.6.3).

Wenn sich die Geschädigte außer Stande sieht, eine Strafanzeige zu erstatten, weil sie befürchtet, ein Strafverfahren aus psychischen Gründen nicht durchzustehen, so ist hierüber möglichst frühzeitig ein fachärztliches Attest (einer Fachärztin für Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatische Medizin) einzuholen und der Versorgungsverwaltung zu schicken.

#### ■ Tatgeschehen

In der Regel wird nach Tatort, Tatzeit und -datum sowie nach Tatablauf, Zeuginnen gefragt sowie danach, ob das Geschehen auf dem Arbeits- oder Schulweg geschah oder die Geschädigte jemandem zu Hilfe gekommen ist. Soweit es Zeuginnen gab, sollten diese auch benannt werden. In der Sexarbeit werden häufig Arbeitsnamen verwendet. Soweit möglich, sollten alle Namen, unter denen eine mögliche Zeugin bekannt ist, (also auch Arbeits- oder Aliasname) benannt werden.

#### ■ Tatablauf

Soweit in dem Strafverfahren bei Antragstellung schon ein Urteil ergangen ist, sollte dieses mit beigefügt werden. Dann genügt für die Schilderung des Tatablaufs auch der einfache Verweis auf das Urteil. Möglich ist auch, in der Frage zum Tatablauf einfach auf das anhängige Ermittlungsverfahren zu verweisen. Ansonsten empfiehlt es sich, nur eine grobe Schilderung der Tat(en) abzugeben. Da das Versorgungsamt immer auch die Straftakte bezieht, sind darin alle notwendigen Aussagen der Geschädigten (vor der Polizei und dem Gericht) enthalten. Es ist nicht notwendig, alles noch einmal in jedem Detail zu schildern.

Ausreichend sind zum Beispiel Schilderungen wie: „Ich wurde am XX.XX.XXXX und am XX.XX.XXXX von meinem Lebensgefährten mehrfach brutal geschlagen. Er schlug mit dem Stuhl auf mich ein und schubste mich gegen den Schrank. Dann schlug er meinen Kopf an die Wand.“

Bei Fällen von Menschenhandel sollte darauf geachtet werden, dass nicht pauschal nur ein Zustand oder Zwangsverhältnis benannt ist, sondern konkrete Vorfälle geschildert werden, in denen sich ein tätlicher Angriff ablesen lässt.

Nicht optimal ist beispielsweise: „Ich war in der Zeit von XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX Opfer von Erpressung und Menschenhandel.“ Besser wäre: „Frau M hat mir gesagt, ich könnte in Deutschland im Hotel arbeiten. Ich fuhr nach X-Stadt. Mir wurde der Pass und mein Geld weggenommen und gesagt, ich müsste die Reisekosten jetzt abarbeiten. Ich habe dann in der Prostitution arbeiten müssen. An einem Tag musste ich einen Freier bedienen, der sehr brutal war. Das muss ungefähr im zweiten Monat nach meiner Ankunft gewesen sein. Er hat mich beim Sex geschlagen und gewürgt, ich habe versucht, mich zu befreien, aber das ging nicht, weil er stärker war. Am kommenden Tag kam er wieder. Ich sagte, dass ich den Mann nicht bedienen will. Aber mir wurde von X gesagt, wenn ich das nicht mache, würde er meinen Kindern zu Hause einen Besuch abstatten. Also hab ich den Freier wieder bedient. Er machte wieder dasselbe.“

Ausführlicher muss die Schilderung in der Regel nicht sein. Anderes gilt nur, wenn bisher kein Strafverfahren durchgeführt worden ist und auch noch nicht Anzeige erstattet wurde. Dann gilt Folgendes:

Im Antragsformular selbst wird zunächst beziehungsweise nur geschrieben: „Mein Ex-Freund hat mich am XX.XX.XXXX in meiner Wohnung vergewaltigt. Ausführliche Schilderung folgt.“ Dann wird das Antragsformular übersandt. Die ausführliche Schilderung der Tat sollte sodann ausführlich erstellt werden. Die ausführliche Schilderung sollte in etwa die Qualität einer Aussage bei der Polizei haben. Soweit Tagebuchaufzeichnungen oder Briefe existieren, in denen die Tat geschildert wird, sollten Kopien davon mit an das Versorgungsamt übersandt werden.

#### ■ Schadensersatzansprüche

Soweit im Adhäsionsverfahren<sup>121</sup> oder auf dem Zivilrechtsweg bereits über Schadensersatzansprüche entschieden worden ist, bietet es sich an, die diesbezüglichen Unterlagen (Urteil des Gerichts oder Vergleich der Parteien) bereits in Kopie dem Antragsformular beizufügen. Dies kann

das Antragsverfahren unter Umständen beschleunigen. Die Frage nach den Schadensersatzansprüchen ist relevant wegen des gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 5 OEG in Verbindung mit § 81 a BVG und dem damit unter Umständen zusammenhängenden Versagungsgrund der Unbilligkeit wegen Doppelversorgung (siehe unter sonstigen Unbilligkeitsgründen, B.6.2.3).

### 7.4 Was geschieht im Antragsverfahren und was ist dort zu tun?

Im Rahmen des Antragsverfahrens prüft die Versorgungsverwaltung, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (Nachweis eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs), ob Versagungsgründe eingreifen und wie hoch die Schädigungsfolgen sind.

Hierbei gilt der Amtsermittlungsgrundsatz.<sup>122</sup> Die Versorgungsverwaltung ist danach verpflichtet, alle für die Entscheidung notwendigen Ermittlungen selbst durchzuführen. Daher ist das Versorgungsamt hierbei auf die Mitwirkung der Geschädigten angewiesen und die Geschädigte zur Mitwirkung im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet.<sup>123</sup> Es ist daher von Vorteil, wenn alle Angaben zu Zeuginnen, Dokumente, Nachweise, Atteste etc. möglichst frühzeitig bei der Versorgungsverwaltung eingereicht werden. Originale sollten nicht versandt werden.

#### ■ Das Versorgungsamt berücksichtigt Informationen aus anderen Verfahren

Die Versorgungsverwaltung stützt sich bei der Ermittlung zum Tatablauf, den daraus resultierenden Folgen und zu der Frage ob Versagungsgründe vorliegen, maßgeblich auf die Akten der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Gerichts im Strafverfahren. Auch Akten aus zivilrechtlichen Verfahren zieht die Versorgungsverwaltung bei. Da erfahrungsgemäß bis zum Abschluss des Straf- oder Zivilverfahrens einige Zeit vergeht, dauert die Entscheidung über den OEG-Antrag dann noch länger.

<sup>121</sup> Als Adhäsionsverfahren wird die Geltendmachung von zivilrechtlichen Forderungen im Strafverfahren gegen die Täterin verstanden.

<sup>122</sup> Vgl. § 20 SGB X.

<sup>123</sup> Die Mitwirkungsverpflichtung ergibt sich aus § 60 SGB I.

Alle anderen Unterlagen, die sich nicht aus den Akten ergeben, sollten möglichst frühzeitig zusammengestellt und in Kopie an das Versorgungsamt gesandt werden. Soweit in der Sache noch andere Behörden tätig waren (wie beispielsweise Zoll, Schule, Gesundheitsamt, Jugendamt), sollte der Versorgungsverwaltung frühzeitig die Behörde, das Aktenzeichen und unter Umständen der Name der Sachbearbeiterin mitgeteilt werden.

#### ■ Das Versorgungsamt hört Zeuginnen an und holt andere Nachweise ein

Sofern es kein Strafverfahren gegeben hat oder die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat, weil die Täterin nicht ermittelt werden konnte, wird das Versorgungsamt nach Namen und Anschriften von Zeuginnen fragen. Insbesondere bei Taten, die schon lange zurückliegen, ist es unerlässlich, dass zumindest der Versuch unternommen wird, Zeuginnen ausfindig zu machen beziehungsweise zu benennen. Auch ein Tagebuch oder andere Aufzeichnungen können sich als Nachweis eignen. Einige der Betroffenen von Menschenhandel führen zum Beispiel Buch über die Zahl von Freiern oder Einnahmen und Abgaben, die sie zu entrichten hatten.

Die Zeuginnen, zu denen auch die Täterin gehören kann, werden vom Versorgungsamt angeschrieben, ob sie etwas über den geschilderten Geschehensablauf wissen. Dies sollten die Betroffenen wissen, bevor sie einen Antrag stellen. Soweit die Betroffene Probleme damit hat, dass bestimmte Personen angeschrieben werden, sollte dies dem Versorgungsamt mit den Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Eine Garantie, dass ein Anschreiben dann unterbleibt, gibt es jedoch nicht.

#### ■ Das Versorgungsamt zieht ärztliche Unterlagen bei

- **Ärztliche und therapeutische Behandlungen und Klinikaufenthalte sollten gut dokumentiert dem Versorgungsamt übergeben werden.**

Die Beziehung der ärztlichen Unterlagen von behandelnden Therapeutinnen, Kliniken und Ärztinnen ist der nächste Schritt, der von der Versorgungsverwaltung in der Regel

erst dann unternommen wird, wenn die Tat nachgewiesen ist und keine Ablehnungs- beziehungsweise Versagungsgründe vorliegen. Auch hier sollte der Betroffenen erklärt werden, dass das Versorgungsamt weitreichende Erkundigungen einholt. Beispielsweise wird regelmäßig auch nach Vorerkrankungen gefragt und auch die Unterlagen der Kranken- beziehungsweise Rentenversicherung, teils auch des medizinischen Dienstes der Arbeitsagentur eingeholt.

Geschädigte, die Opfer von Gewalt oder Ausbeutung geworden sind, haben zum Teil bereits Atteste. Diese können zusammen mit dem Antragsformular bei dem Versorgungsamt eingereicht oder auch noch nachgereicht werden. Dabei ist es wichtig, auch darauf hinzuweisen, dass die frühzeitige Behandlung – insbesondere von psychischen Störungen – notwendig für die Sicherung des Anspruchs ist. Da das Verfahren vor dem Versorgungsamt sehr lang sein kann, kann es ansonsten schwierig werden, Nachweis für die sich unter Umständen in der Zwischenzeit gebesserten Schädigungsfolgen zu erbringen.

#### ■ Der ärztliche Dienst des Versorgungsamtes begutachtet die Geschädigte

- **Soweit die Beratungsstelle besondere Vorkehrungen während der Begutachtung für notwendig hält (beispielsweise Begleitung durch Vertrauensperson, Hinzuziehung von Dolmetscherinnen, Pausen nach gewisser Zeit, Begutachtung nur durch eine Frau) sollten diese angeregt werden.**

Der ärztliche Dienst des Versorgungsamtes stellt die Höhe des Grades der Schädigungsfolge fest. Soweit ausreichend ärztliche Unterlagen, Klinikberichte, Befundberichte von Psychotherapeutinnen oder Arztbriefe vorhanden sind, trifft der versorgungsärztliche Dienst seine Entscheidung in der Regel nach Aktenlage. Ist dies nicht der Fall, wird die Geschädigte begutachtet.

Die Beratungsstelle sollte darauf hinweisen, wenn die Geschädigte für die Begutachtung eine Dolmetscherin benötigt. Insbesondere bei psychischen Beschwerden kann es auch bei Geschädigten mit einem für den Alltagsgebrauch

ausreichendem deutschen Wortschatz notwendig sein, in ihrer Muttersprache zu sprechen und eine Dolmetscherin hinzuzuziehen. Auch kann angeregt werden, dass die Begutachtung oder Übersetzung durch eine Person des gleichen Geschlechts erfolgen soll. Der Verzicht auf eine Dolmetscherin kann im Klageverfahren unter Umständen einen Sachaufklärungsmangel im Sinne von § 103 SGG. Damit wird der Ablehnungsbescheid rechtlich angreifbar.



# C Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV)



Für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder zur Arbeitsausbeutung, aber auch bei Gewalttaten, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder auf dem Weg zur Arbeit verübt wurden, lohnt es sich, die Ansprüche nach der GUV genauer zu betrachten. Gleiches gilt auch für Betroffene, die freiwillig in der Sexarbeit tätig waren und dort verletzt oder mit einer sexuell übertragbaren Krankheit infiziert worden sind. Eine Frist zur Antragstellung existiert nicht, der Antrag sollte jedoch so früh wie möglich gestellt werden.

In der Beratung Betroffener von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung ist der Blick zunächst auf die unmittelbaren Lohn- oder Schadensersatzansprüche gegen die Arbeitgeberin gerichtet. Es liegt nicht sofort nahe, Betroffene dabei auch als Arbeitnehmerinnen zu betrachten, die Leistungen der GUV in Anspruch nehmen könnten. Dies kann aber lohnenswert sein, da ähnlich wie im Opferentschädigungsrecht im Bereich der GUV sehr umfangreiche Leistungen gewährt werden, das Verfahren häufig schneller geht als vor den Versorgungsämtern und auch Betroffene ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus einen Anspruch haben können.

Die gesetzliche Grundlage für die Unfallversicherung ist das Siebte Buch des Sozialgesetzbuches. Träger der GUV sind die Berufsgenossenschaften sowie die Unfallkassen.<sup>124</sup>

Die GUV hat drei Aufgaben, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben: Prävention, Rehabilitation und Entschädigung bei Arbeitsunfällen sowie bei besonders gehäuft vorkommenden Berufskrankheiten.<sup>125</sup>

Rehabilitation umschreibt das Ziel der GUV, bei einem Arbeitsunfall oder nach Eintritt einer Berufskrankheit die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmenden mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen. Erst, wenn das nicht möglich ist, soll die Arbeitnehmerin bei andauernden Leistungseinschränkungen entschädigt werden.

Im Gegensatz zu den Leistungen anderer Sozialversicherungsträger (wie der Kranken- oder Rentenversicherung oder des Opferentschädigungsgesetzes) wird die gesetzliche Unfallversicherung von der Gemeinschaft der Arbeitgeberinnen finanziert. Jede Arbeitgeberin, sei es eine große Firma oder ein Haushalt, hat ihren Betrieb und die Anzahl der Beschäftigten bei der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse anzumelden und entsprechend der Größe des Betriebs finanzielle Abgaben an die Berufsgenossenschaft zu zahlen. Damit wird die Arbeitgeberin von ihrer persönlichen Haftung für Arbeitsunfälle ihrer Beschäftigten oder für bei der Beschäftigung erlittene Berufskrankheiten befreit.

<sup>124</sup> Die Kontaktdaten aller Berufsgenossenschaften und Unfallkassen findet man hier: <http://www.dguv.de/inhalt/versicherung/zustaendigkeit/index.jsp>.

<sup>125</sup> Vgl. § 1 SGB VII.

### Fallbeispiel „Barbetrieb“

Frau Y. und Frau M. betreiben gemeinsam eine Bar. Neben ihnen selbst arbeiten in der Bar festangestellt die Lebenspartnerin von Frau M. und zwei Tresenkräfte sowie drei studentische Aushilfen. Frau Y. und Frau M. müssen den Betrieb der Bar bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe anmelden. Die Höhe des zu zahlenden Beitrags wird aus der Jahresbruttolohnsumme der Beschäftigten ermittelt, zu denen auch angestellte Ehegattinnen/Lebenspartnerinnen sowie die Aushilfen zählen.

Besonderheit besteht weiter darin, dass Personen in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung aufgenommen sind, die anderen in einer Notsituation zu Hilfe kommen und dabei verletzt werden.

Der Versicherungsschutz ist auch nicht ausgeschlossen, wenn die Betroffene durch die Beschäftigung gegen Gesetze verstoßen hat. Weder ein Verstoß gegen das „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ oder gegen das SGB III (Arbeitsförderung) wegen Beschäftigung von nicht deutschen Arbeitnehmerinnen ohne die erforderliche Erlaubnis<sup>126</sup>, noch ein Verstoß gegen das Ausländergesetz schließen den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung aus.<sup>127</sup> Ebenso ist die Staatsangehörigkeit der Betroffenen oder die Frage des Aufenthaltsstatus' im Rahmen der GUV ohne Bedeutung.<sup>128</sup>

## 1. Wer hat Ansprüche nach der GUV?

- **Anspruchsberechtigt sind alle Beschäftigten. Der Anspruch ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit, der Aufenthaltserlaubnis oder der Arbeitserlaubnis. Bei Betroffenen ohne gültigen Aufenthaltsstatus und bei irregulären Beschäftigungsverhältnissen ist jedoch zuvor unbedingt eine anwaltliche Beratung einzuholen.**

Soweit die Polizei, der Zoll oder eine andere staatliche Stelle bereits Kenntnis von einem Arbeitsunfall hat, können die Betroffenen ihre Situation nicht dadurch verschlechtern, dass sie einen Antrag bei der Berufsgenossenschaft / Unfallkasse stellen. Es ist aber wichtig darauf zu achten, dass die zuständige Berufsgenossenschaft / Unfallkasse Übermittlungspflichten hat. In Bezug auf eine etwaige strafrechtliche (Steuerhinterziehung, Verstößen gegen das Ausländerrecht, etc.) und aufenthaltsrechtliche (Ausweisung) Konsequenzen ist bei irregulären Arbeitsverhältnissen daher immer erst eine anwaltliche Beratung einzuholen.

Alle Personen, die in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Dienstverhältnis stehen, genießen den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Begriff der Versicherung ist dabei leicht irreführend, da es für eine Inanspruchnahme der Leistungen nicht auf die Zahlung irgendwelcher Versicherungsprämien ankommt. Es ist vielmehr gleichgültig, ob von der Arbeitgeberin überhaupt Versicherungsbeiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung an die zuständige Berufsgenossenschaft gezahlt wurden. Auch Schülerinnen, Studierende, Pflegepersonen und Hausangestellte sowie Kinder in Kindertagesstätten sind pflichtversichert. Eine

### 1.1 Personen, die als „Beschäftigte“ arbeiten

- **Entscheidend für die Abgrenzung zwischen Beschäftigten und Selbstständigen sind die tatsächlichen Verhältnisse, nicht die Papierform.**

Alle Personen, die in irgendeiner Weise „beschäftigt“ im Sinne von angestellt sind, fallen unter den Schutz der

<sup>126</sup> § 404 ff SGB III, § 284 SGB III.

<sup>127</sup> Landessozialgericht Hessen, Urteil vom 24.04.2007 - L 3 U 242/03 m.w.N. <http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de>, Landessozialgericht Hessen, Beschluss vom 13.09.2007 - L 3 U 160/07 ER ([www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)).

<sup>128</sup> Kasseler Kommentar 2012, vor §§ 2-6.

GUV.<sup>129</sup> Nicht geschützt sind dagegen Selbständige und Freiberuflerinnen.<sup>130</sup>

Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind:

- persönliche Abhängigkeit im Sinne einer Weisungsgebundenheit,
- eine Eingliederung der Betroffenen in die arbeitsorganisatorischen Abläufe des Betriebes und
- ein Weisungsrecht der Arbeitsgeberin in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Tätigkeit und ihrer Ausführung.

Dagegen ist es nicht relevant, ob und wie viel Entgelt für die Tätigkeit gezahlt wurde, wie lang die Tätigkeit schon ausgeübt wurde und in welchem zeitlichen Umfang.

Im Einzelfall kann die Abgrenzung zwischen selbständiger Tätigkeit und Beschäftigung schwierig sein. Gerade bei Fällen von Arbeitsausbeutung kommt es vor, dass die Arbeitgeberseite um Kosten zu sparen, abhängig Beschäftigte als Auftragnehmerinnen oder selbständige Unternehmerinnen behandelt. Die Arbeitgeberseite zahlt dann keinen Lohn, sondern ein Honorar. Sie führt keine Sozialversicherungsabgaben ab und verweigert die Anwendung von arbeitsrechtlichen Bestimmungen wie Urlaubsgewährung oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Zum Teil wird auch verlangt, dass Arbeitnehmerinnen vor der Aufnahme der Arbeit eine Gewerbeerlaubnis beantragen.

Bei der Unterscheidung zwischen Beschäftigten und Selbstständigen kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse an, nicht darauf, was auf dem Papier steht. Wer nur zum Schein selbständig tätig ist, in Wirklichkeit aber nach den oben benannten Anhaltspunkten eher als abhängig beschäftigt zu gelten hat, kann Anspruch auf die Leistungen der GUV haben.

#### Fallbeispiel „Pflegerkraft“

Frau A. ist ukrainische Staatsangehörige und kam mit einem Touristenvisum nach Deutschland. Sie beginnt einen Job als Pflegerin bei einer alten Dame in Nordrhein-Westfalen (NRW) und muss dort 20 Stunden täglich auf Abruf sein. Alle drei Wochen hat sie einen Tag frei. Sie erhält Kost und Logis frei und daneben ein Taschengeld in Höhe von 200 Euro monatlich. Von den Verwandten der alten Dame wird sie täglich angewiesen, welche pflegerischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sie auszuüben hat. Auch nach Ablauf des Touristenvisums bleibt sie in Deutschland und arbeitet weiter. Nach drei Monaten steckt sie sich bei der von ihr zu pflegenden Dame an Tuberkulose an. Da sie im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung erkrankt ist, stellt sie mit Hilfe der Beratungsstelle einen Antrag bei der Unfallkasse NRW. Ihre Infektion mit der TBC wird als Berufskrankheit (siehe dazu unter C.2.1.2) gewertet (Nr.3 in der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung: „Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten“). Vorher hat sie eine Beratung bei einer Rechtsanwältin in Anspruch genommen und die aufenthalts- und strafrechtlichen Risiken abgewogen.

Bei der Sexarbeit ist die Frage nach der abhängigen oder selbständigen Tätigkeit nicht so einfach zu beantworten. Hierzu gibt es kaum Rechtsprechung. Eine Weisungsgebundenheit und damit ein Beschäftigungsverhältnis kann sich nach einem Beschluss des Landessozialgerichts Hessen<sup>131</sup> daraus ergeben, wie sich die Betroffene für die sexuelle Dienstleistung „bereit zu halten hat“ und wie hoch ihr Anteil an den Einkünften ist, bzw. welchen Anteil sie davon „abzugeben“ hat.

<sup>129</sup> Eine zusätzliche Auflistung des Personenkreises der kraft Gesetz als „beschäftigt“ gilt, findet sich in § 2 Abs. 1 SGB VII.

<sup>130</sup> Mit wenigen Ausnahmen, die sich in § 2 Abs. 1 SGB VII finden.

<sup>131</sup> Landessozialgericht Hessen, Beschluss vom 26.03.2009 - L 1 KR 331/08 B ER.

### Fallbeispiel „Sexarbeit“<sup>132</sup>

Frau L., russische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Moskau, reist in regelmäßigen Abständen in das europäische Ausland, um in der Prostitution zu arbeiten. Im Internet findet sie eine Anzeige, in der Prostituierte für die Arbeit in Berlin gesucht werden. Die Anzeige besagt, dass die Arbeit in Deutschland legal sei, alle Formalitäten übernommen würden und der Lohn täglich ausgezahlt werde. In Deutschland angekommen vereinbart L. mit einem Herrn R. dass sie 30 Prozent des erzielten Umsatzes als Lohn erhalten soll, Wohnung, Ernährung, Arbeitskleidung, Flug, Papiere und Werbung würden von Seiten des Arbeitgebers gezahlt. Bezüglich der täglichen Arbeitszeit wird nur vereinbart, dass Frau L. 24 Stunden täglich zur Verfügung stehen sollte. Frau L. hat in der Folgezeit nur wenige Arbeitseinsätze in verschiedenen Clubs/Bordellen. Da Herr R. nicht, wie besprochen, regelmäßig zahlt, gibt es zwischen beiden Streit, in deren Folge er Frau L. für ein paar Tage das Essen entzieht. Einige Zeit später gibt Herr R. an, er müsse für ein paar Tage verreisen und sperrt Frau L. in die Wohnung ein. Frau L. wird immer verzweifelter, da er nicht wiederkommt und auch das Essen knapp wird. In einer Kurzschlussreaktion knüpft sie aus Bettlaken ein Seil, um sich aus der Wohnung im zweiten Stock abzuseilen. Hierbei stürzt sie ab und verletzt sich schwer an Bein und Rücken. Frau L. muss sich einer Operation unterziehen und ist aufgrund von Pflegebedürftigkeit einen Monat im Krankenhaus stationär aufgenommen. Die Beratungsstelle erstellt für Frau L. eine Unfallanzeige bei der Berufsgenossenschaft. Da Frau L. schnell wieder ausreisen möchte, bevollmächtigt sie die Beratungsstelle zur Entgegennahme von Schreiben (Zustellungsvollmacht).

## 1.2 Personen, die „wie Beschäftigte“ arbeiten

Daneben sind auch Personen in den Schutz der GUV einbezogen, die „wie Beschäftigte“ tätig werden<sup>133</sup>.

Die Voraussetzung für eine „Wie-Beschäftigung“ ist, dass es sich um eine ernsthafte, mehr oder weniger vorübergehende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert handelt. Dabei muss die Tätigkeit dem ausdrücklichen oder dem mutmaßlichen Willen der Unternehmerin entsprechen und es muss überwiegend eine sogenannte „fremdwirtschaftliche Zweckbestimmung“ zu bejahen sein. Das ist der Fall, wenn mit der Tätigkeit (abgesehen vom Verdienst) nicht überwiegend eigene Interessen verfolgt werden, sondern diese für das Unternehmen erbracht werden. Ein Indiz für eine „Wie-Beschäftigung“ kann auch sein, dass die Tätigkeit auch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden kann, also „arbeitnehmerähnlich“ ist.

### Fallbeispiel „Haushaltskraft“

Die 19-jährige S. stammt aus Togo und reist zunächst zu Studienzwecken nach Deutschland ein. Nach Abschluss ihres Studiums gibt die Ausländerbehörde S. ein Jahr Zeit, eine Stelle zu finden. Dies gelingt ihr jedoch nicht. Da sie kein Geld mehr zur Sicherstellung des Lebensunterhalts hat, verliert sie ihren Aufenthaltsstatus. Sie möchte aber in Deutschland bleiben, um zu promovieren. Sie findet eine Arbeitsstelle als Haushaltskraft bei einer wohlhabenden Familie in Dresden. Entgegen der Absprache melden die Arbeitgeber sie aber nicht bei der Sozialversicherung an. S. hat die Aufgabe, den Haushalt zu versorgen, zu putzen, jeden Mittag zu kochen und an sechs Nachmittagen in der Woche die Kinder zu betreuen und abends Bügelwäsche zu erledigen. Sie arbeitet fast 16 Stunden täglich. Die Zeiten und Tätigkeiten sind von der Familie festgelegt. Sie erhält Kost und Logis frei, daneben nur ein kleines Taschengeld. Aufgrund des Umfangs der Tätigkeit, der zeitlichen Festlegung

<sup>132</sup> Laufender Fall aus einer Beratungsstelle gegen Menschenhandel.

<sup>133</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 SGB VII.

durch die Familie und die Tatsache, dass sich S. nicht aussuchen kann, welche Haushaltstätigkeiten sie verrichtet, ist sie als „Beschäftigte“ beziehungsweise „wie Beschäftigte“ anzusehen. Hierfür spricht auch, dass die von ihr verübten Tätigkeiten nicht nur den eigenen Interessen von S. dienen (Promotion), sondern von der Familie ganz eindeutig wirtschaftliche Ziele verfolgt werden. Es handelt sich somit um eine versicherte Beschäftigung im Sinne von §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in Verbindung mit § 7 SGB IV.

## 2. Was sind die Voraussetzungen für Leistungen nach der GUV?

Ähnlich wie im Opferentschädigungsrecht werden im Bereich der GUV sehr umfangreiche Leistungen gewährt. Dafür muss der Nachweis erbracht werden, dass die Beschäftigte durch einen Arbeitsunfall verletzt worden ist oder infolge der Tätigkeit an einer Berufskrankheit leidet. Der Arbeitsunfall muss einen Gesundheitsschaden bei der Beschäftigten hervorgerufen haben. Zwischen der versicherten Tätigkeit, dem Unfall beziehungsweise krankheitsauslösenden Umstand und dem Schaden muss ein wesentlicher Ursachenzusammenhang bestehen.

### 2.1 Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

#### 2.1.1 Arbeitsunfall

Ein Unfall ist ein „zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt“, § 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII. Der Unfall muss während der Arbeit passieren. Ebenfalls versichert sind Unfälle, die auf dem direkten Hin- oder Rückweg zur Arbeit passieren.

#### ■ Von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis

##### Fallbeispiel „Erntehelfer“

Herr P. kommt aus Rumänien einmal im Jahr in das Bundesgebiet und arbeitet während der Spargel- und Erdbeerernte auf dem Bio-Hof der Familie K. in Niedersachsen. Er erhält keinen Stundenlohn, sondern wird nach Gewicht des geernteten Gemüses und Obstes bezahlt. Arbeitszeiten von 12 Stunden und mehr sind die Regel, freie Tage gibt es während des mehrmonatigen Aufenthaltes nicht. Je nach körperlicher Verfassung kommen die Arbeiter auf einen Durchschnittslohn von 2,50 bis 3,50 Euro die Stunde. Der Arbeitgeber hat Herrn P. nicht bei der Sozialversicherung und auch nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet. Am 15. Juni 2010 wird er bei der Ernte von einem vorbeifahrenden Mähdrescher erfasst und schwer verletzt. Er erleidet diverse Schnittwunden, Prellungen und eine Fraktur des Jochbeins und des Ellenbogens. Er kommt in ein Krankenhaus und wird dort notversorgt. Eine Nachsorge unterbleibt, da er nicht in Deutschland krankenversichert ist. So kommt es zu einer Entzündung der Operationsnarbe am Ellenbogen, die ebenfalls unbehandelt bleibt. Ende Juli muss der Unterarm amputiert werden. Herr P. wird durch Kollegen an eine Beratungsstelle vermittelt. Diese unterstützt ihn während des Strafverfahrens gegen den Fahrer des Mähdreschers und des arbeitsgerichtlichen Verfahrens gegen Familie K. Mit der Beratungsstelle stellt Herr P. einen Antrag bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen auf Leistungen nach der GUV.

Zur Abgrenzung dient folgender Fall, bei dem es sich nicht um einen Arbeitsunfall handelt.

##### Fallbeispiel „Kreislaufkollaps“

Herr R. stammt aus Bulgarien und wird von einem Subunternehmer zur Tätigkeit auf einer großen Bau-

stelle angeworben. Er arbeitet dort in 14-Stunden-Schichten und erhält einen weit unter Tarif liegenden Lohn. Eines Tages erleidet er einen Kreislaufkollaps und stürzt auf einen Haufen Steine. Dabei zieht er sich eine Schädelfraktur zu. Die rechtsanwaltliche Beratung ergibt, dass seine Verletzung nicht als Arbeitsunfall zu werten ist, weil sie nicht auf ein von außen einwirkendes Ereignis zurückzuführen ist. Ein Geschehen, das durch „innere Ursache“ beispielsweise einen Kollaps oder Anfall ausgelöst worden ist, erfüllt nicht die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles.<sup>134</sup>

#### ■ Zeitlich begrenztes Ereignis

Im Unterschied zu einer Berufskrankheit zeichnet sich der Arbeitsunfall darüber hinaus dadurch aus, dass er zeitlich begrenzt ist. Das Ereignis darf nach der Rechtsprechung maximal die Zeitspanne von einer Arbeitsschicht umfassen. Dabei ist maßgeblich nicht die Normalschicht von siebeneinhalb Stunden, sondern die tatsächliche Dauer der Schicht.<sup>135</sup>

#### Fallbeispiel „Chemiefabrik“

Der 34-jährige S. stammt aus Polen und arbeitet in einer Chemiefabrik in der Putzkolonie. Er erhält für seine Tätigkeit einen Stundenlohn von 2,50 Euro. Während einer Schicht treten über Stunden unbemerkt giftige Gase aus einem Behälter aus, dies wird erst bei Schichtwechsel bemerkt. S. und die übrigen Arbeiter erleiden Verätzungen und Vergiftungen. In dem Fall liegen die Voraussetzungen für einen Unfall vor. Die giftigen Gase sind ein von außen einwirkendes Ereignis. Sie sind in ihrer Wirkung zeitlich begrenzt.

Schwierig wird es, wenn sich Taten über einen längeren Zeitraum hinziehen. Dann wird von der Berufsgenossenschaft / Unfallkasse zum Teil darauf verwiesen, dass es am Merkmal der zeitlichen Begrenztheit fehlt und die Tat deshalb nicht als Arbeitsunfall zu werten sei. Nach der Rechtsprechung kann dennoch ein Arbeitsunfall zu bejahen sein, wenn sich die Einwirkungen innerhalb nur einer Schicht von den übrigen so abheben, dass sie für die Schädigung die wesentliche Bedeutung haben.<sup>136</sup>

#### Fallbeispiel „Haushaltshilfe“

Frau W. ist im Haushalt des Ehepaars L. als Haushaltshilfe beschäftigt. Sie hat keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus und ist auf die Arbeit dringend angewiesen. Herr L. stellt Frau W. andauernd nach, gibt ihr „Klapse“ auf den Po und fasst ihre Brust an. Frau W. ist angewidert und verängstigt und macht sich auf die Suche nach einer neuen Arbeitsstelle, findet jedoch keine. Am 15.09.2005 vergewaltigt Herr L. Frau W., als sie gerade dabei ist, den Fußboden der Küche zu säubern. In der Folge leidet sie unter Depressionen und einzelnen Symptomen einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Frau W. stellt mit Hilfe einer Beratungsstelle einen Antrag nach der GUV. Die wertet die Tat vom 15.09.2005 als einen Arbeitsunfall, da die Vergewaltigung sich in einem solchen Maß von den anderen Übergriffen abhebt, dass sie nicht nur als letzte von mehreren gleichwertigen Ursachen erscheint.

#### ■ Gesundheitsschaden

Damit die Berufsgenossenschaft / Unfallkasse den Unfall als Arbeitsunfall bewerten kann, muss sich die Betroffene dabei einen Gesundheitsschaden zugezogen haben. Zwar sind Dauer und Umfang des Gesundheitsschadens grundsätzlich unerheblich. Leistungen können vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an erbracht werden. Kommt es aber nur zu einem Schaden, der nicht behandlungsbedürftig ist

<sup>134</sup> Plagemann 2009, § 27 Rn. 44.

<sup>135</sup> Kasseler Kommentar 2012, § 8 SGB VII, Rn. 23.

<sup>136</sup> Kasseler Kommentar 2012, § 8 SGB VII, Rn. 23.

oder keine längeren Arbeitsunfähigkeitszeiten zur Folge hat, werden in der Regel keine Ansprüche nach der GUV begründet. Es muss sich also um einen Schaden mit möglicherweise längerfristigen Folgen handeln. Der Schaden kann auch in Form der Verschlimmerung schon bestehender Gesundheitsstörungen auftreten.

### 2.1.2 Berufskrankheit

Eine Berufskrankheit ist eine Krankheit, die durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden ist und auch formal als Berufskrankheit anerkannt ist.

#### ■ Krankheit im Sinne der Berufskrankheitenverordnung

Die sogenannte Berufskrankheitenverordnung (BKV)<sup>137</sup> listet solche Erkrankungen auf, die gehäuft in bestimmten Berufen / Tätigkeitsfeldern auftreten.<sup>138</sup> Kommt es zum Ausbruch einer solchen Krankheit, dann hat die Beschäftigte ebenso wie bei einem Arbeitsunfall Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

#### Fallbeispiel „HIV – Prostitution“

Frau Q. arbeitet im Eskortbereich und in der Prostitution bei dem Clubbetreiber R., der sie angestellt hat. Sie macht regelmäßige Gesundheits-Checks sowie Vorsorgeuntersuchungen und arbeitet immer safe. Trotzdem ist es bereits dreimal zu „Kondom-Unfällen“ gekommen. Bei dem letzten Gesundheits-Check wird bei Frau Q. eine HIV - Infektion diagnostiziert. Sie beantragt Leistungen nach der GUV.

Als Infektionskrankheit ist HIV dann als Berufskrankheit anerkannt, wenn die Versicherte einer der in der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung aufgeführten Tätigkeiten nachgeht. Nach Nr. 3101 der Anlage zur BKV ist eine Infektionskrankheit dann eine Berufskrankheit, wenn die Versicherte „im Gesundheitsdienst, ....oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße

besonders ausgesetzt war.“ Die Ansteckung mit HIV oder mit anderen sexuell übertragbaren Infektionskrankheiten könnte also im Rahmen der von Frau Q. ausgeübten Prostitution als Berufskrankheit zu werten sein.

#### ■ „Wie-Berufskrankheit“

Da die Berufskrankheitenverordnung nicht fortlaufend auf dem neuesten Stand der Wissenschaft über die medizinischen Zusammenhänge gehalten werden kann, ermöglicht § 9 Abs. 2 SGB VII, auch andere, über den Katalog hinausgehende Erkrankungen „wie“ eine Berufskrankheit anzuerkennen. Eine Krankheit, die sich nicht in der Berufskrankheitenverordnung befindet, kann dann „wie“ eine Berufskrankheit behandelt werden, wenn sie nach medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen durch besondere Einwirkungen verursacht wird, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Tätigkeit in weitaus höherem Maß ausgesetzt sind, als die übrige Bevölkerung. Sie wird dann als „Wie-Berufskrankheit“ bezeichnet. Die Anerkennung einer Krankheit unter dieser Voraussetzung dauert in der Regel jedoch mehrere Jahre, insbesondere wegen des Nachweises, dass eine Krankheit gehäuft bei einer bestimmten Personengruppe im Rahmen ihrer Tätigkeit auftritt.

#### Fallbeispiel „Entwicklungszusammenarbeit“<sup>139</sup>

Herr X. war als Entwicklungshelfer in Krisengebieten eingesetzt und an einer chronifizierten Posttraumatischen Belastungsstörung erkrankt. Er forderte die Anerkennung der Erkrankung als „Wie-Berufskrankheit“ im Sinne von § 9 Abs. 2 SGB VII. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat Herrn X. Recht gegeben mit der Begründung, dass Entwicklungshelferinnen in Krisengebieten infolge ihrer versicherten Tätigkeit der Gefahr, eine Posttraumatische Belastungsstörung zu entwickeln, in erheblich höherem Grade ausgesetzt sind als die Allgemeinbevölkerung in Deutschland.

<sup>137</sup> Die Berufskrankheitenverordnung findet man unter: <http://www.gesetze-iminternet.de/bkv/BJNR262300997.html>.

<sup>138</sup> Vgl. § 9 Abs. 1 SGB VII.

<sup>139</sup> Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 14.05.2009 - LG II 845/06.

## 2.2 Versicherte Tätigkeit

- Der Unfall / die Berufskrankheit muss einen engen Bezug zur eigentlichen Tätigkeit haben oder in Folge einer Tätigkeit auf Weisung der Arbeitgeberin geschehen sein.

Der Arbeitsunfall / die Berufskrankheit muss sich bei bzw. infolge der Tätigkeit ereignet haben, somit also einen Bezug zu der eigentlichen Arbeit haben. Zwischen dem Unfall und der versicherten Tätigkeit muss ein innerer / sachlicher Zusammenhang gegeben sein. Im Rahmen dieser Voraussetzung wird zwischen den versicherten Tätigkeiten auf der einen Seite und Tätigkeiten, die dem privaten Bereich zuzuordnen sind, unterschieden:

Nicht in den Schutzbereich fallen Tätigkeiten, die die Betroffene nur aufgrund privater, eigener Interessen ausgeübt hat. Dies gilt selbst dann, wenn die Handlung am Arbeitsplatz stattgefunden hat. Die Zuordnung zu der (versicherten) betrieblichen oder der (nicht versicherten) privaten Tätigkeit kann in der Praxis zu erheblichen Problemen führen. Ein wenig klarer wird die Unterscheidung, wenn gedanklich danach gefragt wird, ob die Tätigkeit dem Unternehmen dienen sollte oder mit den betrieblichen Aufgaben in einem Zusammenhang stand, wie beispielsweise das An- und Auskleiden an der Arbeitsstelle.<sup>140</sup> Ist dies der Fall, dann handelte es sich um eine versicherte Tätigkeit.

### Fallbeispiel „Unfall im Bordell“

Frau N. arbeitet als Prostituierte in einem kleinen Club. Während einer Pause schickt sie der Clubbesitzer an die Bar, weil dort ein Getränk verschüttet worden ist. Frau N. rutscht auf der nassen Fläche aus und zieht sich einen komplizierten Bruch des Oberschenkels zu, in deren Folge sie für mehrere

Wochen stationär behandelt werden muss. Zwar hat das Aufwischen einer Flüssigkeitslache keinen Bezug zu ihrer Tätigkeit als Prostituierte. Da aber auch solche Tätigkeiten in den Schutz der GUV aufgenommen sind, die die Betroffene auf Weisung der Arbeitgeberin vorgenommen hat, ist der Unfall von Frau N. bei der versicherten Tätigkeit geschehen.

## 2.3 Ursachenzusammenhang

Um in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu gelangen, muss ein „rechtlich wesentlicher Ursachenzusammenhang“ gegeben sein: Es muss also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit als Ursache für den Unfall, einem äußeren Ereignis / dem Ausgesetztsein mit dem krankheitserregendem Stoff als Schadensursache und dem Arbeitsunfall / der Berufskrankheit als Ursache der längerfristigen Gesundheitsschäden bestehen. Von allen möglichen Ursachen für den Eintritt der Berufskrankheit beziehungsweise des Arbeitsunfalls haben dabei nur diejenigen eine rechtliche Bedeutung, die wesentlich für den Eintritt des Unfalls / das Ausbrechen der Berufskrankheit waren. Alle übrigen Ursachen werden als rechtlich nicht relevant betrachtet.

Die Rechtsprechung beurteilt einen ursächlichen Zusammenhang beispielsweise zwischen der versicherten Tätigkeit und einer Infektionskrankheit als wahrscheinlich, wenn nachgewiesen ist, dass die Versicherte bei ihrer Berufstätigkeit – sei es durch einen Patienten, einen Mitarbeiter oder auf sonstige Weise – einer besonderen, über das normale Maß hinausgehenden Ansteckungsgefahr ausgesetzt gewesen ist.<sup>141</sup> Gelingt dieser Nachweis, kann in der Regel auch davon ausgegangen werden, dass sich die Versicherte die bei ihr aufgetretene Infektionskrankheit durch ihre besondere berufliche Exposition zugezogen hat.

Die Anerkennung einer Berufskrankheit kann von der Betroffenen schon dann verlangt werden, wenn erstmals (un-

<sup>140</sup> Plagemann 2009, § 27, Rn. 46.

<sup>141</sup> Bundessozialgericht, Urteile vom 24.02.2004 – B 2 U 13/03 R und vom 18.11.1997 – 2 RU 15/97.



ter Umständen rückwirkend) krankhafte Befunde im Sinne der betroffenen Berufskrankheit nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn die Krankheit noch nicht voll ausgebrochen ist und dementsprechend noch keinen Anspruch auf Leistungen begründet.<sup>142</sup>

### 3. Wie wird die Schädigung bemessen?

Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, so stellt die Unfallkasse / Berufsgenossenschaft fest, wie schwer die durch den Arbeitsunfall / die Berufskrankheit entstandenen Schädigungen sind, um die Höhe der Leistungen zu berechnen.

#### 3.1 Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit

Die Höhe der Leistung nach der Unfallversicherung hängt – wie auch im Bereich der Opferentschädigung – davon ab, wie schwer die Folgen des Arbeitsunfalls beziehungsweise wie schwerwiegend die Berufskrankheit ist. Dies wird bemessen nach dem sogenannten Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit setzt fest, wie sehr und in welchem bestimmten Maße die Beschäftigte aufgrund des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit in ihrer Erwerbsfähigkeit im Vergleich zu gesunden Menschen benachteiligt ist. Bei der Festlegung des Grades der MdE wird also danach gefragt, wie weit die Betroffene durch den Arbeitsunfall / die Berufskrankheit körperlich und geistig beeinträchtigt ist.<sup>143</sup> Darüber hinaus zeigt der Grad der MdE an, wie sehr sich infolge des Arbeitsunfalls / der Berufskrankheit die Möglichkeiten der Betroffenen verringern, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein. Bei diesen Fragen kommt es nicht darauf an, ob und welchen Beruf oder welche Tätigkeit die Betroffene vorher ausgeübt hat. Auch das Alter der Betroffenen ist

dabei nicht relevant. Vielmehr soll anhand der MdE sichtbar gemacht werden, wie sehr eine Betroffene generell für eine Tätigkeit im Vergleich mit gesunden Beschäftigten eingeschränkt ist.

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wird in fünf oder Zehner-Graden bemessen. Betroffene, bei denen der Grad der MdE mit mindestens 50 eingeschätzt wurde, gelten als Schwerverletzte.<sup>144</sup> Die Bewertung basiert auf einer Schätzung der Folgen und kann niemals eine exakte Berechnung bedeuten. Sie ist dementsprechend auch häufiger Streitfall in Fragen der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Unfallversicherungsträger wie auch die Gerichte ziehen für die Einschätzung der MdE in der Regel medizinische Sachverständige beziehungsweise Gutachterinnen zu Rate.

Anders als im Bereich des OEG wird für die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nicht die Versorgungsmedizin-Verordnung herangezogen, sondern sogenannte Regel- oder Normsätze, die nach der Rechtsprechung zu beachten sind. Kann die Betroffene aufgrund der Art der Verletzung besondere berufliche Kenntnisse nicht mehr oder nur noch in vermindertem Umfang nutzen, so sind diese Nachteile bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) zu berücksichtigen<sup>145</sup>.

#### 3.2 Erhöhter Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Schwerverletzten

Schwerverletzte erhalten eine Erhöhung der MdE um zehn, wenn sie infolge des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit einer Erwerbstätigkeit gar nicht mehr nachgehen können.

Die Unmöglichkeit einer Erwerbsfähigkeit muss rechtlich wesentlich auf den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit zurückzuführen sein. Sie muss weiterhin auch auf Dauer bestehen. Zudem wird sie nur gewährt, wenn daneben kein Anspruch auf (eigene) Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

<sup>142</sup> Kasseler Kommentar 2012, § 9, Rn. 5.

<sup>143</sup> Vgl. § 56 Abs. 2 SGB VII.

<sup>144</sup> Vgl. § 57 SGB VII.

<sup>145</sup> § 56 Abs. 2 SGB VII.

## 4. Welche Leistungen gibt es durch die gesetzliche Unfallversicherung?

Wie auch im OEG kommen im Bereich des SGB VII sowohl Sachleistungen (zum Beispiel Heilbehandlung) als auch Geldleistungen (zum Beispiel Rente) an Betroffene in Betracht.

Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen häufig schneller handeln als die Versorgungsämter im Bereich des OEG. Soweit beide Anspruchsgrundlagen nebeneinander in Betracht kommen, bietet es sich deshalb an, das Verfahren auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung vorrangig zu betreiben. Die Geschädigten sollten jedoch niemals darauf verzichten, auch die jeweils andere Leistung geltend zu machen. Beide Leistungen können nebeneinander beantragt werden.

Auch hinsichtlich Art und Umfang der Leistungen sind die der gesetzlichen Unfallversicherung und des OEG ähnlich, mit dem Unterschied, dass die gesetzliche Unfallversicherung in Bezug auf Art und Umfang der Leistungen nicht nach Aufenthaltsstatus und Dauer des Aufenthaltes in Deutschland unterscheidet.

### 4.1 Sachleistungen / Heilbehandlung

Im Zusammenhang mit der GUV gilt der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“.<sup>146</sup> Dies hat zur Folge, dass die Unfallversicherung in erster Linie für medizinische oder berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation aufkommt. Im Rahmen der medizinischen Rehabilitation werden sowohl Behandlungskosten übernommen, als auch Kosten für Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (Kliniken etc.). Nach den Grundsätzen aus § 26 SGB VII ist der Unfallversicherungsträger dabei gesetzlich dazu verpflichtet „mit allen geeigneten Mitteln und möglichst frühzeitig den Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, den

Eintritt einer Verschlimmerung zu verhüten und die Folgen zu mildern.“

Darüber hinaus leistet die Unfallversicherung verschiedene Sach- und Dienstleistungen, die von häuslicher Krankenpflege über eine Haushaltshilfe bis hin zu notwendigen Heil- und Hilfsmitteln reichen.

#### ■ Umfang der Heilbehandlung

Die Heilbehandlung umfasst neben der Erstversorgung die ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen. Darüber hinaus besteht Anspruch auf die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sowie unter Umständen auf Leistungen der häuslichen Krankenpflege und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.<sup>148</sup>

#### ■ Vorläufige Leistungen

Der Unfallversicherungsträger kann in sehr speziellen Ausnahmefällen eine Leistung erbringen, wenn noch nicht anerkannt ist, dass überhaupt ein Versicherungsfall vorliegt oder ob der rechtlich wesentliche Zusammenhang zwischen dem Arbeitsunfall und dem Gesundheitsschaden besteht. Eine vorläufige Leistung (zum Beispiel eine ärztliche Behandlung) ist nur ausnahmsweise zulässig nach der Abwägung zwischen dem Risiko ungerechtfertigter Leistungen und unverhältnismäßiger Schäden bei Nichtleistung. Das ist etwa dann der Fall, wenn anders keine ausreichende ärztliche Versorgung gesichert ist.<sup>149</sup>

Fallen zum Beispiel Betroffene unter das Asylbewerberleistungsgesetz und erhalten daher nur eine medizinische Notfallversorgung, kann die Betroffene versuchen, eine psychotherapeutische Behandlung im Falle schwerer Traumatisierung als vorläufige Maßnahme zu beantragen.

<sup>146</sup> Vgl. § 26 Abs. 3 SGB VII.

<sup>147</sup> § 27 SGB VII.

<sup>148</sup> Vgl. §§ 27 ff SGB VII.

## 4.2 Verletztengeld

Während der Heil- beziehungsweise Rehabilitationsmaßnahmen hat die Betroffene einen Anspruch auf Geldleistungen. Anspruch auf Verletztengeld besteht, wenn die Betroffene infolge des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit arbeitsunfähig ist oder nicht ganztäglich erwerbstätig sein kann, weil sie eine Maßnahme der Heilbehandlung in Anspruch nimmt.<sup>150</sup> Das Verletztengeld hat eine Lohnersatzfunktion. Voraussetzung für die Zahlung von Verletztengeld ist, dass die Betroffenen unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Heilbehandlung einen Anspruch auf eine der folgenden Einkunftsarten gehabt haben: Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem SGB II oder Mutterschaftsgeld.

Wichtig für Betroffene von Menschenhandel ist die Regelung, dass Verletztengeld auch gezahlt werden muss, wenn die betroffene Person ihre bisherige berufliche Tätigkeit nicht wieder aufnehmen kann, ihnen eine andere zumutbare Tätigkeit nicht vermittelt werden oder sie die bisherige oder zumutbare Tätigkeit aus wichtigem Grund nicht ausüben kann.<sup>151</sup>

Die Höhe des Verletztengeldes berechnet sich ähnlich wie das Krankengeld im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung anteilig nach dem sogenannten Jahresarbeitsverdienst der beschäftigten Person. Da der Verdienst in ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen unverhältnismäßig gering ist, ist auf § 87 SGB VII zu verweisen. Hierüber wird eine abweichende Berechnung des Verletztengeldes ermöglicht. So kann ein unbilliges Ergebnis der Regelberechnung bei ausbeuterischen Löhnen abgewendet werden, und das Verletztengeld kann seine Entgeltersatzfunktion erfüllen.

<sup>150</sup> § 45 Abs. 1 SGB VII.

<sup>151</sup> Vgl. § 45 Abs. 2 SGB VII.

<sup>152</sup> Vgl. §§ 56 bis 62 SGB VII.

<sup>153</sup> §§ 82 ff SGB VII.

<sup>154</sup> Berechnungsgrundlage in § 56 Abs. 3 SGB VII.

<sup>155</sup> Dies ergibt sich aus § 56 Abs. 3 SGB VII.

## 4.3 Verletztenrente

Bei Verletzungen, die einen gewissen Schweregrad aufweisen und eine längere Zeit andauern, kommt die sogenannte Verletztenrente in Betracht. Hierfür muss der Arbeitsunfall beziehungsweise die Berufskrankheit einen Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 20 verursacht haben. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 muss zusätzlich über eine Dauer von mindestens 26 Wochen nach dem Versicherungsfall anhalten.

Die Höhe der Verletztenrente ergibt sich aus dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem Jahresarbeitsverdienst,<sup>153</sup> siehe hierzu unter Punkt B.4.2 Verletztengeld. Es wird von einer Vollrente ausgehend wie folgt berechnet:<sup>154</sup>

Völliger Verlust der Erwerbsfähigkeit  
(MdE von 100) = Anspruch auf „Vollrente“<sup>155</sup>  
Höhe der Vollrente = jährlich zwei Drittel des  
Jahresarbeitsverdienstes

Bei MdE unter 100 = Anspruch auf Teilrente  
Höhe der Teilrente = anteilig der Teil der Vollrente,  
der dem MdE-Grad entspricht

### Beispiel

Frau S. hat einen Jahresarbeitsverdienst von 12.000 Euro. Eine Vollrente (bei einer MdE von 100) würde 8.000 Euro (12.000 x 2/3) betragen. Frau S. hat eine MdE von 30 Prozent. Die Teilrente beträgt dann  $8.000/100 \cdot 30 = 2.400$  Euro jährlich.

Auch hier ist wieder auf die mögliche abweichende Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes nach § 87 SGB VII zu verweisen.

### ■ Erhöhung der Rente bei Arbeitslosigkeit

Darüber hinaus kann die Verletztenrente bei Arbeitslosigkeit unter bestimmten Voraussetzungen auch erhöht werden.<sup>156</sup> Hierbei sollte eine Rechtsanwältin unterstützend tätig werden.

### ■ Rente als vorläufige Entschädigung

In den ersten drei Jahren nach dem Arbeitsunfall beziehungsweise dem Auftreten der Berufskrankheit steht die endgültige Höhe des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit in der Regel noch nicht abschließend fest. Daher wird für diesen Zeitraum zunächst eine vorläufige Regelung getroffen.<sup>157</sup> Bessert sich der gesundheitliche Zustand der Betroffenen, so kann innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit neu festgestellt werden. Dies geschieht dann durch eine Entziehung der vorläufigen Entschädigung wegen Wegfalls der MdE. Hiervon umfasst ist sodann auch die Ablehnung einer Rente auf unbestimmte Zeit. Hat sich jedoch der rentenberechtigende Grad der MdE gefestigt, gibt es also keinerlei Aussicht mehr auf eine Besserung, besteht Anspruch auf die Feststellung einer Dauerrente.

## 4.4 Abfindung

Die flexibel ausgestalteten Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung finden ihren Ausdruck auch in der Möglichkeit, die Verletztenrente in einer Summe als Abfindung<sup>158</sup> zu erhalten. Hiermit wird auf Fälle reagiert, in denen der Bezug einer Verletztenrente voraussichtlich nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend ist, vgl. oben „Rente als vorläufige Entschädigung“.

Eine Abfindung kann erst nach Abschluss der Heilbehandlung gewährt werden und bemisst sich in der Höhe nach dem, was voraussichtlich an Verletztenrente zu zahlen wäre. Wenn später weiterhin eine rentenberechtigende MdE (also mindestens von 20 Prozent) besteht, kann danach eine Anschlussrente weiterhin bewilligt werden.<sup>159</sup>

## 4.5 Leistungen an Hinterbliebene

Ebenso wie im OEG gibt es auch nach der gesetzlichen Unfallversicherung Leistungen an Hinterbliebene, wenn der Tod der Betroffenen infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist.<sup>160</sup> Dabei handelt es sich um

- Sterbegeld<sup>161</sup>,
- Erstattung der Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung<sup>162</sup>,
- Renten für Witwen, Witwer und Waisen sowie auch für Eltern einer Getöteten<sup>163</sup>,
- Beihilfe.<sup>164</sup>

## 5. Das Verfahren bei der GUV

Für das Verfahren nach der gesetzlichen Unfallversicherung muss die Geschädigte anders als im OEG keinen formalen Antrag stellen. Es reicht aus, dass die Berufsgenossenschaft / die Unfallkasse zunächst einmal Kenntnis von dem Arbeitsunfall oder vom Eintritt einer Berufskrankheit erhält, um tätig zu werden. Dies geschieht durch eine sogenannte Unfallanzeige.

<sup>156</sup> Vgl. § 58 SGB VII.

<sup>157</sup> Vgl. § 62 SGB VII.

<sup>158</sup> Vgl. §§ 75 bis 80 SGB VII.

<sup>159</sup> § 75 S. 2 SGB VII.

<sup>160</sup> Vgl. § 63 SGB VII.

<sup>161</sup> § 64 SGB VII.

<sup>162</sup> § 64 SGB VII.

<sup>163</sup> §§ 65 bis 69 SGB VII letzteres unter weiteren Voraussetzungen.

<sup>164</sup> § 71 SGB VII.

## 5.1 Wie erfährt die Berufsgenossenschaft / Unfallkasse von dem Arbeitsunfall?

Im Rahmen legaler und ordentlicher Arbeitsverhältnisse wird in der Regel die Arbeitgeberin einen Arbeitsunfall bei der Berufsgenossenschaft melden. Auf der Schnittmenge zwischen Menschenhandel und Arbeitsausbeutung, da wo Menschen ohne Papiere arbeiten, die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis nicht bei dem Sozialversicherungsträger angegeben hat und die arbeitsrechtlichen Bestimmungen weit unterlaufen werden, ist damit nicht zu rechnen.

### ■ Arbeitgeberin

Grundsätzlich ist die Arbeitgeberin verpflichtet, Unfälle, die sich auf dem Arbeitsweg oder bei der Tätigkeit selbst ereignet haben, bei der Berufsgenossenschaft zu melden. Gleiches gilt, wenn sie Kenntnisse über eine möglicherweise aufgetretene Berufskrankheit erhalten.<sup>165</sup>

### ■ Unfallärztin / Unfallkrankenhaus

Soweit die Betroffene bereits zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls in der Beratung war, bietet es sich an, gemeinsam mit der Betroffenen einen sogenannten Unfallarzt oder ein Unfallkrankenhaus aufzusuchen. Dort sollte dann auf die Besonderheiten der Arbeitssituation hingewiesen werden und um Mitteilung an die zuständige Berufsgenossenschaft gebeten werden. Die Unfallärztin und das Unfallkrankenhaus versorgen auch Verletzte ohne Krankenversicherung, wenn es sich um einen Arbeitsunfall handelt.

### ■ Betroffene / Beratungsstelle

Eine Beratung findet zumeist erst statt, wenn der Arbeitsunfall bereits geschehen ist oder die Berufskrankheit schon ausgebrochen ist. Anders als für die Beratungsstelle handelt es sich für die Berufsgenossenschaft um eine sehr außergewöhnliche Situation, plötzlich mit Menschenhandel konfrontiert zu sein. Entsprechend sorgfältig sollten daher die folgenden Schritte vorbereitet werden. Es empfiehlt sich, dass zunächst die Beratungsstelle telefonischen Kontakt mit der zuständigen Berufsgenossenschaft bezie-

hungsweise der Unfallkasse aufnimmt und in anonymisierter Form den Sachverhalt und die gesundheitliche Situation des Betroffenen erläutert. Wahlweise kann dies auch durch ein kurzes schriftliches Anschreiben geschehen (siehe K. Musterschäftsätze). Es sollte dann um einen Termin gebeten werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

## 5.2 Gibt es eine Frist für die Unfallanzeige / Meldung der Berufskrankheit?

Eine Frist für die Anzeige des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit gibt es gesetzlich nicht. Um (Beweis-)Schwierigkeiten zu umgehen, sollte dem Unfallversicherungsträger jedoch so früh wie möglich nach dem Arbeitsunfall / Auftreten der Erkrankung Mitteilung gemacht werden. Dies kann auch geschehen, indem eine sogenannte Unfallärztin / Durchgangsarztin oder ein Unfallkrankenhaus aufgesucht wird und dort der Zusammenhang zwischen der Verletzung / Erkrankung und der ausgeübten Tätigkeit geschildert wird.

## 5.3 Welche Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse ist zuständig?

---

Unter der kostenfreien Rufnummer 0800 605 04 04 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung kann erfragt werden, welche Berufsgenossenschaft zuständig ist. Es werden allgemeine Fragen zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten beantwortet. Fragen zu Einzelfällen, die in die Zuständigkeit einer bestimmten Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse fallen, werden an diese weitergeleitet.

---

Soweit keine Sondervorschriften greifen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Zuständigkeit für das Unternehmen, für das die Geschädigten tätig waren oder sind, vgl. § 133

<sup>165</sup> Die Meldeverpflichtung ergibt sich aus § 193 SGB VII und kann bei Verstoß mit einem Bußgeld geahndet werden.

SGB VII. Für Privathaushalte und deren Beschäftigte wie Pflegekräfte oder Hausangestellte gilt die Zuständigkeit der Unfallkassen, die regional organisiert sind. Die jeweils zuständige Unfallkasse kann unter <http://www.dguv.de> ermittelt werden.

Für die anderen Beschäftigten richtet sich die berufsgenossenschaftliche Zuständigkeit nach der jeweiligen Branche. So ist bei Betrieben aus der Lebensmittelbranche und Gastronomie, beispielsweise Schlachthöfen, teilweise auch für Sexarbeit<sup>166</sup> die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe zuständig. Wer in landwirtschaftlichen Betriebshaushalten beschäftigt wurde, ist bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert.

#### 5.4 Was geschieht nach der Unfallanzeige bei der GUV?

Im Verfahren sollte die Beratungsstelle gegenüber der Berufsgenossenschaft / Unfallkasse frühzeitig auf besondere Bedürfnisse der Geschädigten – Dolmetscherin, Begleitung durch Vertrauensperson, Pausen aufgrund hoher psychischer Belastung etc. – hinweisen.

Zunächst prüft die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, also ob es sich um ein Beschäftigungsverhältnis gehandelt hat. Häufig kennen die Berufsgenossenschaften die Betriebe, so dass der Nachweis relativ schnell erbracht sein kann.

Bei den Ermittlungen zum Unfallhergang und zu den medizinischen Folgen gilt der Amtsermittlungsgrundsatz.<sup>167</sup> Die zuständige Berufsgenossenschaft / Unfallkasse ist danach verpflichtet, alle für die Entscheidung notwendigen Ermitt-

lungen selbst durchzuführen. Hierbei ist sie selbstverständlich auf die Mitwirkung der Geschädigten angewiesen und die Geschädigte zur Mitwirkung im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet.<sup>168</sup> Es ist daher gut, wenn alle Angaben zu Zeuginnen, Dokumente, Nachweise, ärztliche Atteste etc. möglichst frühzeitig eingereicht werden. Originale sollten nicht versandt werden. Soweit in der Sache noch andere Behörden tätig waren wie zum Beispiel Zoll, Schule, Gesundheitsamt, Jugendamt sollte der Berufsgenossenschaft / Unfallkasse frühzeitig die Behörde, das Aktenzeichen und unter Umständen der Name der Sachbearbeiterin mitgeteilt werden. Ärztliche Unterlagen von behandelnden Therapeutinnen, Kliniken und Ärztinnen werden auch im Bereich der GUV umfangreich herangezogen, um die Höhe der MdE festzustellen.

Wie auch im Verfahren durch die Versorgungsämter (OEG) kann es zu einer Begutachtung der Geschädigten kommen, um den Grad der MdE festzustellen. Soweit ärztliche Unterlagen, Klinikberichte, Befundberichte von Psychotherapeutinnen oder Arztbriefe bereits vorhanden sind, wird in der Regel eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen. Ansonsten findet ein Termin bei einer Gutachterin statt.

Die Beratungsstelle sollte darauf hinweisen, wenn die Geschädigte für die Begutachtung eine Dolmetscherin benötigt. Insbesondere bei psychischen Beschwerden kann es auch bei Personen mit einem für den Alltagsgebrauch ausreichendem deutschen Wortschatz notwendig sein, eine Dolmetscherin hinzuzuziehen. Sollte die Beratungsstelle besondere Vorkehrungen während der Begutachtung für notwendig halten, wie beispielsweise Begleitung durch Vertrauensperson, Pausen nach gewisser Zeit, Begutachtung nur durch eine Person des gleichen Geschlechts etc., sollten diese angeregt werden.

Grundsätzlich ist die Unfallkasse / Berufsgenossenschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet, Daten von Betroffenen weiterzuleiten, wenn sie Anhaltspunkte für illegale Beschäftigung erlangt.

<sup>166</sup> Bei Sexarbeit kann auch die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) zuständig sein. Eine Unfallanzeige kann auch bei einer „unzuständigen“ Berufsgenossenschaft eingereicht werden, diese klärt dann, ob sie oder eine andere Berufsgenossenschaft zuständig ist.

<sup>167</sup> Vgl. § 20 SGB X.

<sup>168</sup> Die Mitwirkungsverpflichtung ergibt sich aus § 60 SGB I.

# D Verhältnis der Ansprüche aus OEG und GUV



■ Wenn sich eine Gewalttat im Zusammenhang mit der Beschäftigung ereignet, so hat die Betroffene Ansprüche sowohl gegen die GUV als auch im Rahmen des OEG. Vorrangig sollte in diesem Fall die Unfallanzeige bei der GUV gestellt werden, aber nicht auf einen Antrag nach dem OEG gänzlich verzichtet werden.

Generell können bei bestimmten Fallkonstellationen nebeneinander Ansprüche sowohl aus der GUV als auch aus dem Opferentschädigungsgesetz entstehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn es sich bei dem schädigenden Ereignis um eine Gewalttat handelt, die bei der Arbeit oder auf dem Arbeitsweg geschehen ist.

Die Ansprüche aus der Unfallversicherung und dem OEG schließen sich nicht aus. Neben den Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung können somit auch Ansprüche aus dem OEG gegeben sein, wobei die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung vorgehen, § 3 Abs. 4 OEG.

Es gibt einige Vorteile des Verfahrens nach der GUV gegenüber dem Verfahren nach dem OEG:

- Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen schneller handeln als die Versorgungsämter.
- Die GUV unterscheidet in Bezug auf Art und Umfang der Leistungen nicht nach Aufenthaltsstatus und Dauer des Aufenthaltes in Deutschland.
- Die Leistungen nach der GUV sind teilweise höher<sup>169</sup>.

Soweit beide Anspruchsgrundlagen nebeneinander in Betracht kommen, bietet es sich deshalb an, das Verfahren auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung vorrangig zu betreiben. Die Geschädigten sollten jedoch niemals darauf verzichten, auch die jeweils andere Leistung geltend zu machen. Beide Leistungen können nebeneinander beantragt werden.

<sup>169</sup> Beispielsweise kann der für die Berechnung des Verletztengeldes zugrunde zu legende Jahresarbeitsverdienst nach § 87 SGB VII abweichend vom tatsächlichen Verdienst berechnet werden.

# E Beweisfragen in den Verfahren nach dem OEG und der GUV



Die sorgfältige Sicherung und Dokumentation von Be- und Nachweisen ist eine der wichtigsten Aufgaben der Beratungsstellen. Hieran kann sich unter Umständen ein Verfahren entscheiden!

In allen sozialgerichtlichen Verfahren, so auch im OEG und der GUV, gilt der sogenannte „Untersuchungsgrundsatz“. Der besagt, dass der jeweilig zuständige Sozialleistungsträger den gesamten Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen selbst ermitteln muss. Dabei muss die Behörde auch alle für die Betroffene günstigen Umstände ermitteln und bei der Entscheidung berücksichtigen. Problematisch wird es, wenn ein Sachverhalt gar nicht oder nur teilweise aufgeklärt werden kann. Dann gilt der im sozialgerichtlichen Verfahren geltende Grundsatz der objektiven Beweislast:<sup>170</sup> Grundsätzlich muss immer diejenige, die aus einer Tatsache einen Anspruch herleitet, die Tatsache beweisen.

Im Verfahren auf Leistungen nach der GUV ist die Betroffene im Zweifel für die anspruchsbegründenden Tatsachen beweispflichtig. So hat sie im Zweifel zu beweisen,

- dass sie Beschäftigte ist,
- dass es sich um einen Arbeitsunfall handelte oder um eine Berufskrankheit,
- dass der Ursachenzusammenhang zwischen der Beschäftigung, dem Unfall und dem Gesundheitsschaden besteht.

Lässt sich eine Tatsache nicht beweisen oder ein Ursachenzusammenhang nicht wahrscheinlich machen, so geht dies zu Lasten der Betroffenen.

Im Rahmen des OEG-Verfahrens muss die Geschädigte im Zweifel beweisen, dass sie Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriffs geworden ist und dass der Angriff die Schädigungsfolgen verursacht hat. Hierbei gibt es eine Erleichterung für die Betroffenen. Wenn überhaupt keine Zeuginnen zur Verfügung stehen und die Täterinnen unbekannt geblieben sind, kann die Geschädigte eine eidesstattliche Versicherung über den Geschehensablauf abgeben.<sup>171</sup> Dies gilt jedoch nur, wenn keine anderen Beweismittel zur Verfügung stehen.

## Fallbeispiel „Missbrauch“

Die heute 50-jährige Frau O. kommt in eine Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen. Sie erklärt, dass sie im Alter von 10 bis 12 Jahren regelmäßig von ihrem Stiefbruder vergewaltigt worden ist. Der Stiefbruder ist mittlerweile nach Kanada ausgewandert, ihre Eltern verstorben. Sie hatte bis dahin nur ihrer Mutter von den Taten erzählt, die sie jedoch gebeten hatte, niemandem etwas davon zu sagen. Andere Zeuginnen gibt es nicht. Frau O. macht langjährige psychische Schäden geltend.

In diesem Fall gibt es außer Frau O. selbst niemanden, der etwas zu der Tat sagen könnte. Die Versorgungsverwaltung

<sup>170</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 24.10.1957 - 10 RV 945/55.

<sup>171</sup> Vgl. § 15 KOVfG.



schreibt schließlich den Stiefbruder an und bittet ihn um Stellungnahme. Das Schreiben kommt ungeöffnet zurück. Da Frau O. keine anderen Zeuginnen hat und keine weiteren Beweismittel zur Verfügung stehen, kann das Versorgungsamt von ihr eine eidesstattliche Versicherung zum Tatgeschehen verlangen.

#### Fallbeispiel „Im Park“

Frau S. wird am helllichten Tag vergewaltigt. Der Täter nimmt ihr Geld und Handy ab und verschwindet. Als Frau S. endlich die Polizei verständigen kann, bleibt auch eine Fahndung ohne Erfolg. Frau S. wird in der Rechtsmedizin sofort ärztlich untersucht. An ihr können Spuren einer Gewalteinwirkung festgestellt werden. Anschließend erstattet sie bei der Polizei Strafanzeige. Der Täter kann auch später nicht ermittelt werden, so dass das Verfahren eingestellt wird.

Können – wie hier – weder eine Täterin noch Zeuginnen ermittelt werden und kam es nicht zu einer Verurteilung, ist das Vorliegen eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs grundsätzlich beweisbedürftig. Die Beweislast für den Angriff trägt also Frau S. In diesem Fall hat sie neben ihrer eigenen Schilderung auch noch das Gutachten der Rechtsmedizin als Beweismittel sowie die Aussagen der Polizeibeamten, die sie zum Tatort gerufen hat.

# F Verfahrensweg und Kosten OEG / GUV



Die Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz und der gesetzlichen Unfallversicherung sind identisch. Bei beiden Verfahren handelt es sich um sozialrechtliche Verfahren.

## 1. Antragsverfahren

Wenn die Ermittlungen nach Ansicht der Behörde abgeschlossen sind, gibt die Behörde ihre Entscheidung in einem Bescheid bekannt. Je nachdem, ob der Anspruch der Betroffenen anerkannt wird oder abgelehnt wird, lautet die Bezeichnung Ablehnungs- oder Anerkennungsbescheid. In dem Bescheid steht alles, was die Behörde als Begründung für ihre Anerkennung oder Ablehnung herangezogen hat.

Wenn die Betroffene den Brief erhalten hat, sollte sofort auf dem Schreiben das Datum des Empfangs notiert werden. Dies ist sehr wichtig für die Fristen, die ab dann laufen. Ab der Zustellung läuft dann die einmonatige Frist für einen Widerspruch, § 62 SGB X i.V. § 84 SGG. Dies sollte auch in der sogenannten Rechtsbehelfsbelehrung stehen. Fehlt eine solche Belehrung, dann handelt es sich entweder nicht um einen Bescheid, oder die Frist für den Widerspruch verlängert sich automatisch auf ein Jahr.

## 2. Widerspruchsverfahren

Die Frist für den Widerspruch beträgt einen Monat. Innerhalb des Monats muss der Widerspruch bei der Behörde angekommen sein. Zur Fristwahrung genügt auch ein unterschriebenes Fax, aber keine E-Mail.

Um für die weiteren Schritte ausreichend Zeit zu haben, sollte die Betroffene sofort, nachdem sie den Bescheid erhalten hat, Widerspruch erheben (siehe K. Musterschäftsätze). Dies empfiehlt sich auch bei Anerkennungsbescheiden, da auch ein Anerkennungsbescheid eine fehlerhafte Entscheidung der Behörde enthalten kann. Beispielsweise kann der Grad der Schädigungsfolge zu niedrig bemessen sein.

Nachdem Widerspruch erhoben wurde, sollte ein Beratungstermin bei einer Rechtsanwältin vereinbart werden. Handelt es sich um einen Anerkennungsbescheid, prüft die Rechtsanwältin, ob der Grad der Schädigungsfolgen und der Umfang der Leistungen in Ordnung ist. Gibt es eine Ablehnung, so kann die Rechtsanwältin die Gründe für die Ablehnung und die Erfolgsaussichten für den Widerspruch prüfen. Ist alles in Ordnung beziehungsweise möchte die Betroffene kein Widerspruchsverfahren führen, kann sie jederzeit – ohne Angaben von Gründen und ohne Kosten – den Widerspruch zurücknehmen.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wird der ursprüngliche Bescheid noch einmal überprüft, zumeist durch eine übergeordnete Abteilung derselben Behörde. Das Widerspruchsverfahren ist eine Gelegenheit, eine gewünschte,

aber bis dahin unterbliebene Begutachtung der Schädigungsfolgen / der Verletzungsfolgen zu erhalten. Spätestens noch nicht vorgelegte Unterlagen sollten dann bei der Behörde eingereicht und Zeuginnen benannt werden.

Ein Bescheid, mit dem die Behörde den Antrag ablehnt und den Widerspruch zurückweist, heißt „Widerspruchsbescheid“. Wenn die Behörde anerkennt, dass Teile des Antrages doch begründet waren, ist der Bescheid mit „Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid“ überschrieben. Hat die Betroffene in vollem Umfang Erfolg, so hilft die Behörde dem Widerspruch ab. Es ergeht dann ein „Abhilfebescheid“.

#### Fallbeispiel „Die Frist“

Frau A. ist in einem Bordell tätig. Sie wird von der Täterin, die sie nur unter dem Namen Sabrina kennt, häufig geschlagen und getreten. Es kommt zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf Frau A. bewusstlos wird. Sie erleidet eine komplizierte Wirbelsäulenfraktur, muss mehrere Wochen im Krankenhaus bleiben und anschließend in eine medizinische Rehabilitation. Sie kann seitdem nicht mehr in ihrem Beruf arbeiten und hat starke, dauerhafte Schmerzen. Sie zeigt die Tat an. Eine Täterin kann aber nicht ermittelt werden. Das Versorgungsamt lehnt einen Antrag ab mit der Begründung, eine Tat im Sinne von § 1 OEG sei nicht nachgewiesen, da eine Täterin nicht ermittelt werden konnte. Auch sei die Betroffene bewusstlos gewesen, so dass sie nicht den gesamten Tatablauf hätte schildern können. Frau A. erhält den Bescheid am 03.05.2011. Mit Hilfe einer Beratungsstelle erhebt sie Widerspruch am 12.05.2011<sup>172</sup> und sendet ihn per Fax an das Versorgungsamt.

Datum der Zustellung des ablehnenden Bescheides ist der 03.05.2011. Fristende ist damit der 03.06.2011. Da der Widerspruch am 12.05.2011 erhoben wurde, ist die Frist gewahrt. Die im Anschluss beauftragte Rechtsanwältin kann

den Widerspruch dann auch noch innerhalb der Frist begründen. Zwar kann die Betroffene den Widerspruch selbst begründen, es bietet sich aber an, hierfür eine Rechtsanwältin zu beauftragen.

### 3. Dauer des Verfahrens / Untätigkeitsklage

Die Betroffene hat Anspruch auf eine sorgfältige und zügige Entscheidung über den Antrag und über einen Widerspruch. In der Praxis können Verfahren nach dem OEG ohne weiteres ein bis zwei Jahre dauern.

Um eine Entscheidung im außergerichtlichen Verfahren zu beschleunigen, gibt es die sogenannte Untätigkeitsklage, § 88 Abs. 1 SGG. Eine Untätigkeitsklage muss bei dem zuständigen Sozialgericht eingereicht werden. Sie ist zulässig und begründet, wenn die Behörde ohne sachlichen Grund nicht innerhalb bestimmter Fristen über den Antrag / den Widerspruch entschieden hat. Im Antragsverfahren ist eine Untätigkeitsklage erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Antragstellung<sup>173</sup> zulässig. Im Widerspruchsverfahren beträgt die Wartezeit drei Monate.<sup>174</sup> Die Untätigkeitsklage kann nur auf die Erteilung des Bescheides, nicht auf ein bestimmtes Ergebnis gerichtet sein. Bevor eine Untätigkeitsklage erhoben wird, kann ein Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin dienlich sein.

### 4. Anspruch auf Zinsen bei der Nachzahlung

Geldleistungen werden grundsätzlich immer erst am Ende des Verfahrens gezahlt. Ergeht zum Beispiel im Dezember 2012 ein Bescheid über eine Rentenzahlung rückwirkend für die Zeit ab März 2011, dann ist der nachzuzahlende Betrag nach § 44 SGB I mit vier Prozent zu verzinsen, das erste halbe Jahr nach Einreichung des vollständigen Antrags

<sup>172</sup> Der Widerspruch muss von der Betroffenen unterschrieben sein.

<sup>173</sup> Vgl. § 88 Abs. 1 SGG.

<sup>174</sup> Vgl. § 88 Abs. 2 SGG.

ist jedoch zinsfrei. Es sollte immer im Nachzahlungsbescheid überprüft werden, ob die Zinsen berechnet worden sind. Die Zinsen können noch einmal eine erhebliche Summe ausmachen. Es sollte nicht darauf verzichtet werden.

## 5. Klageverfahren

Die Frist für eine Klage nach der Zurückweisung des Widerspruchs beträgt einen Monat.<sup>175</sup> Zuständig für Klagen nach dem OEG und auch nach der Unfallversicherung ist das Sozialgericht. In der Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheides muss das örtlich zuständige Sozialgericht benannt sein.

## 6. Was kosten die Verfahren?

**Anträge, Widerspruchsverfahren und Gerichtsverfahren in Angelegenheiten der Sozialrechtsbarkeit kosten weder Verwaltungs- noch Gerichtsgebühren. „Nur“ die Beratung und Vertretung durch eine Rechtsanwältin löst Kosten aus. Einen Beratungshilfeschein für eine anwaltliche Erstberatung für Opfer von Gewalttaten gibt es bei geringem Einkommen über den Weißen Ring e.V.**

### 6.1 Verfahrenskosten

Im Sozialrecht gibt es keine Gerichts- oder Verwaltungsgebühren. Es ist kostenfrei, einen Antrag an das Versorgungsamt oder die Berufsgenossenschaft zu stellen, einen Widerspruch einzulegen oder Klage zu erheben. Führen die Betroffenen das Verfahren selbst oder mit Unterstützung der Beratungsstelle fallen außer Porto und Kopierkosten

keine weiteren Kosten an. Die Kosten sollten dokumentiert werden, damit sie im Falle eines gewonnenen Widerspruchsverfahrens oder einer Klage erstattet werden können. Im Antrags- und Widerspruchs- oder Klageverfahren entstehen also höchstens Kosten für die Arbeit der Rechtsanwältin.

### 6.2 Anwältinnenkosten

Kosten für die anwaltliche Beratung und Vertretung sind im Antrags und Widerspruchsverfahren generell von den Betroffenen selbst zu tragen. Anwältinnen sind in der Gestaltung ihrer Gebühren weitgehend frei: Sie können mit der Mandantin die Kosten für ihre Tätigkeit in einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung festhalten. Es kann auch die Zahlung eines Vorschusses für die Tätigkeit vereinbart werden.

Nur wenn keine Vergütungsvereinbarung getroffen wird, regeln sich die Gebühren nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz).

#### ■ Beratungsgespräch

Soll zunächst nur eine erste Beratung durch eine Rechtsanwältin zu einer Frage durchgeführt werden, so fällt eine sogenannte Erstberatungsgebühr an. Die Erstberatungsgebühr kostet je nach Zeit und Aufwand maximal 190 Euro (zuzüglich Mehrwertsteuer)<sup>176</sup>.

Erhält eine Betroffene von Gewalt Beratung und Begleitung durch den Weißen Ring e.V., kann sie bei geringem Einkommen und etwas komplizierteren Fragestellungen einen Beratungsscheck vom Weißen Ring erhalten. Der Weiße Ring vergütet die Erstberatung mit 150 Euro. Hat die Betroffene nur ein geringes Einkommen, kann eine außergerichtliche anwaltliche Beratungshilfe beim Amtsgericht des Wohnsitzes beantragt werden. Grundlage hierfür ist das Beratungshilfegesetz (BerHG). Mit bestimmten Ausnahmen sind Anwältinnen dazu verpflichtet, Rechtsberatung auf der Grundlage des Beratungshilfeberechtigungscheines zu leisten.

<sup>175</sup> § 87 SGG.

<sup>176</sup> Vgl. § 34 Abs. 1, S. 3, 2. Halbsatz RVG.

Dies kostet die Betroffenen zehn Euro. Eine Vereinbarung über höhere Gebühren ist unzulässig. Die Beratung deckt die mündliche Beratung sowie die außergerichtliche Vertretung zum Streitgegenstand ab. Gibt es über den ersten Beratungsgegenstand hinaus zum Beispiel noch aufenthaltsrechtliche Probleme, handelt es sich dabei um einen weiteren Streitgegenstand. Hierfür muss ein weiterer Beratungshilfeschein beantragt werden.

Der Beratungshilfeberechtigungsschein kann direkt bei der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Betroffene gemeldet ist beziehungsweise wohnt, beantragt werden. Dort müssen Nachweise über die Höhe des Einkommens und ein Ausweisdokument vorgelegt werden. Die Rechtsantragsstelle soll die Identität der Betroffenen überprüfen. Das ist möglich über einen Ausweis, einen Führerschein oder andere amtliche Dokumente, auf denen ein Foto ist. Dies wird in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt. Sind Schwierigkeiten vorhersehbar, etwa weil die Betroffene keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus hat, kann eine Anwältin den Beratungshilfeberechtigungsschein beantragen.

Wenn es nicht möglich ist, einen Einkommensnachweis oder andere Dokumente über den Bezug von Leistungen vorzulegen, dann kann die Betroffene eine eidesstattliche Versicherung über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse abgeben.

Mit dem Beratungshilfeberechtigungsschein kann die Betroffene direkt zu einer Anwältin gehen. Die Betroffene kann sich mit der Bitte um Rechtshilfe aber auch direkt an die Anwältin wenden. Der Beratungshilfeantrag wird dann von der Anwältin nachträglich bei dem Amtsgericht gestellt. Auch hier muss die Anwältin die einkommensrelevanten Belege beifügen.

In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen gibt es Sonderregelungen für den Bereich der Beratungshilfe. § 12 BerHG sieht hier unterschiedliche Ausnahmeregelungen vor. In Berlin besteht beispielsweise gemäß § 12 Abs. 2 BerHG die Wahl zwischen der Inanspruchnahme einer öffentlichen Rechtsberatung und der anwaltlichen Bera-

tungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz. Die öffentliche Rechtsberatung kann in den einzelnen Bezirksamtern (Bürgeramt im jeweiligen Stadtbezirk) in Anspruch genommen werden. In Bremen und Hamburg tritt die öffentliche Rechtsberatung hingegen generell gemäß § 12 Abs. 1 BerHG an die Stelle der Beratungshilfe, wobei in Bremen die öffentliche Rechtsberatung bei der Arbeitnehmerkammer und in Hamburg bei der Stadt angesiedelt ist. Möchten zum Beispiel Betroffene in Hamburg nicht zu einer öffentlichen Rechtsberatung gehen, dann müssen sie die Kosten für eine rechtsanwaltliche Beratung selber bezahlen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gebühren, die die Rechtsanwältin über die Beratungshilfe erhält, sehr gering sind. Eine umfassende, tiefgehende Beratung ist darüber in der Regel nicht leistbar. Daher ist es sinnvoll, dass die Betroffenen so gut vorbereitet wie möglich zu einer Rechtsberatung gehen.

#### ■ Antragsverfahren

Möchte die Betroffene eine Rechtsanwältin damit beauftragen, das Antragsverfahren durchzuführen, löst dies Kosten aus. Die gesetzlichen Gebühren für ein Antragsverfahren im Sozialrecht liegen zwischen 40 und 520 Euro, die Regelgebühr beträgt 240 Euro<sup>177</sup> (zuzüglich Auslagen, Portopauschale und Mehrwertsteuer), wenn die Sache durchschnittlich in Schwierigkeit und Umfang ist.

In der Regel kann das Antragsverfahren von der Betroffenen mit Hilfe der Beratungsstelle selbst durchgeführt werden. Es kann sich bei komplizierteren Sachverhalten oder wenn kein Aufenthaltsrecht besteht aber durchaus empfehlen, vor der Antragstellung zumindest ein Beratungsgespräch bei einer Anwältin in Anspruch zu nehmen und dann zu entscheiden, ob der Antrag von der Betroffenen selbst oder durch die Anwältin durchgeführt wird.

#### ■ Widerspruchsverfahren

Dieselbe Gebühr fällt auch im Widerspruchsverfahren an. Hat die Anwältin die Betroffene bereits im Antragsverfahren vertreten, so fällt die Gebühr für das Widerspruchs-

<sup>177</sup> Nr. 2400 W RVG.

verfahren geringer aus. Die Anwältin kann dann für das Widerspruchsverfahren eine Gebühr im Rahmen von 40 bis 260 Euro fordern, die Regelgebühr bei Verfahren durchschnittlichen Umfangs und durchschnittlicher Schwierigkeit beträgt 120 Euro<sup>178</sup> (zuzüglich. Auslagen, Portopauschale und Mehrwertsteuer).

Für das Widerspruchsverfahren gibt es keine Prozesskostenhilfe, das heißt die Betroffene muss die Kosten der Anwältin zunächst selbst zahlen. Wenn der Widerspruch erfolgreich ist und es wegen der Schwierigkeit der Sache notwendig war, eine Rechtsanwältin einzuschalten, dann können die Kosten für die Vertretung – in Höhe der gesetzlichen Gebühren – der Behörde auferlegt werden.

Auch für das Widerspruchsverfahren kann Beratungshilfe beantragt werden. Jedoch wird von den für die Bewilligung zuständigen Amtsgerichten häufig argumentiert, dass es einer Rechtsuchenden zumutbar sei, selbst kostenlos Widerspruch einzulegen und dabei die Beratung derjenigen Behörde in Anspruch zu nehmen, die zuvor den Ausgangsverwaltungsakt erlassen hatte (Versorgungsamt, Berufsgenossenschaft / Unfallkasse). Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) jedoch als verfassungswidrig beurteilt.<sup>179</sup>

### ■ Klageverfahren

Im Verfahren vor dem Sozialgericht fallen keine Gerichtskosten an, sondern ebenfalls nur die Kosten für die eigene Anwältin.

Bei geringem Einkommen kann für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt werden. Für den Prozesskostenhilfeantrag gibt es Formulare, die ausgefüllt und mit den Einkommensunterlagen und der Klage oder später – aber vor Abschluss des Verfahrens – beim Sozialgericht eingereicht werden müssen. Dies wird in der Regel von der Rechtsanwältin übernommen. Die Antragstellerin erhält Prozesskostenhilfe, wenn sie finanziell bedürftig ist und die Klage Aussicht auf Erfolg hat. Die Anwältin,

die für die Antragstellerin tätig wird, macht ihre Kosten dann gegenüber der Staatskasse geltend. Es besteht auch die Möglichkeit, dass das Gericht PKH bewilligt, aber eine monatliche Ratenzahlung anordnet, wenn das Einkommen für eine ratenfreie Gewährung der PKH zu hoch ist. Dann müssen monatlich Raten an die Staatskasse gezahlt werden, bis die von der Staatskasse erstatteten Beträge an die Rechtsanwältin getilgt sind. In Verfahren, die medizinische Fragestellungen zum Inhalt haben (wie beispielsweise die Höhe des GdS) wird das Gericht in der Regel Prozesskostenhilfe gewähren.

Ist nicht abzusehen, wie das Gericht die Erfolgsaussichten einer Klage beurteilen wird, kann die Geschädigte auch selbstständig Klage erheben und die Beordnung einer bestimmten Anwältin beantragen. Für die Klageerhebung geht die Betroffene mit allen Unterlagen zu dem Verfahren (Antrag, Ablehnung, Widerspruch und Widerspruchsbescheid) sowie allen Unterlagen zur Einkommenssituation zum Sozialgericht. Dort trägt sie den Sachverhalt bei der sogenannten „Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle“ vor. Der Sachverhalt wird von der Urkundsbeamtin in das entsprechende Klagebegehren umformuliert und einen entsprechenden Klageantrag gebracht. Handelt es sich um eine schwierige Angelegenheit, kann die Betroffene dort vor Ort auch beantragen, dass ihr eine Rechtsanwältin beigeordnet wird. Dabei kann sie auch eine bestimmte Rechtsanwältin benennen.

Wurde Prozesskostenhilfe gewährt, fragt das Sozialgericht nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens vier Jahre lang regelmäßig bei der Betroffenen nach, ob sich das Einkommen erhöht hat. Wenn dem so ist, muss die Prozesskostenhilfe gegebenenfalls an die Staatskasse zurückgezahlt werden.

### ■ Kosten für Dolmetscherinnen

Dokumente sind in der Regel in die deutsche Sprache übersetzt bei der Behörde einzureichen.<sup>180</sup> Werden die Dokumente in einer anderen Sprache vorgelegt, kann die

<sup>178</sup> Nr. 2401 W RVG.

<sup>179</sup> Vgl. Bundesverfassungsgericht (2. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 11. 5. 2009 - 1 BvR 1517/08.

<sup>180</sup> § 19 Abs. 2 SGB X.

Behörde eine Übersetzung (auch von beeidigten Dolmetscherinnen) verlangen. Geschieht dies nicht, kann die Behörde selbst eine Übersetzung beschaffen. Hierfür kann sie dann die Kosten von der Betroffenen verlangen. Dabei muss die Behörde aber die vorliegenden Verhältnisse berücksichtigen. Es soll verhindert werden, dass die Kostenfrage eine Beteiligte möglicherweise von der Stellung eines Antrages abhält.<sup>181</sup>

### ■ Kosten für Gutachten

Gibt die Behörde im Antragsverfahren ein Gutachten in Auftrag, trägt auch die jeweilige Behörde die Kosten.

In dem Verfahren vor dem Sozialgericht hat die Betroffene darüber hinaus noch die Möglichkeit ein eigenes Gutachten<sup>182</sup> (beispielsweise über die Schädigungsfolgen im Rahmen des OEG-Verfahrens) in Auftrag zu geben. Für das Gutachten muss die Betroffene zunächst selbst einen Vorschuss zahlen, der sich etwa auf 1.500 bis 3.000 Euro beläuft. Für den Vorschuss der Gutachterkosten kann in seltenen Fällen eine Kostenübernahme beim Weißen Ring e.V. beantragt werden.

Innerhalb des Verfahrens kann dann versucht werden, eine Kostenübernahme auf die Staatskasse zu erhalten. Wenn das Gutachten die Aufklärung objektiv gefördert und somit Bedeutung für die gerichtliche Entscheidung gewonnen hat, kann das Gericht die Kosten anschließend der Staatskasse auferlegen. Entscheidend ist dabei, ob durch das Gutachten neue beweishebliche Gesichtspunkte zu Tage getreten sind oder die Beurteilung auf eine wesentlich breitere und für das Gericht und die Prozessbeteiligten überzeugendere Grundlage gestellt wurde.<sup>183</sup>

Die Übernahme der für ein Gutachten nach § 109 SGG verauslagten Kosten auf die Staatskasse muss jedoch gesondert beantragt werden. Werden die verauslagten Kosten nicht von der Staatskasse übernommen, so erhält die Klägerin die Kosten nicht erstattet.

<sup>181</sup> Vgl. von Wulffen (2010) § 19 SGB X, Rn. 10.

<sup>182</sup> Nach § 109 SGG.

<sup>183</sup> Landessozialgericht Bayern, Beschluss vom 18.01.2012 - L 2 U 221/11 B, BeckRS 2012, 66281.

# G Praxisfragen



Im Folgenden sollen noch einige ausgewählte Fragen behandelt und auch zum Teil wiederholt werden, die regelmäßig in der Beratungstätigkeit auftauchen. Da sowohl das OEG als auch die Ansprüche gegen die GUV sozialrechtliche Ansprüche sind und damit verfahrensrechtlich dem SGB X unterliegen, gelten die Ausführungen gleichermaßen für Leistungen nach dem OEG wie auch nach den Bestimmungen der GUV. Statt der Begriffe Versorgungsamt, Berufsgenossenschaft und Unfallkasse wird zur besseren Lesbarkeit im Folgenden nur der Oberbegriff „Behörde“ gewählt.

## 1. Wo gibt es Informationen über das OEG / Unfallversicherung?

Wenn Betroffene Antrags- und Widerspruchsverfahren im Bereich des OEG oder der gesetzlichen Unfallversicherung ohne anwaltliche Vertretung mit Hilfe der Beratungsstellen führen, können sie in den folgenden Quellen Argumentationshilfen finden:

### ■ Versorgungsamt / Berufsgenossenschaften / Unfallkassen

Informationen über das Verfahren und Zuständigkeiten erhält man direkt bei den Versorgungsämtern<sup>184</sup> beziehungsweise den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.<sup>185</sup>

Unter der kostenfreien Rufnummer 0800 60 50 404 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung kann erfragt werden, welche Berufsgenossenschaft zuständig ist. Es werden auch allgemeine Fragen zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten beantwortet. Fragen zu Einzelfällen, die in die Zuständigkeit einer bestimmten Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse fallen, werden an diese weitergeleitet. Die Rufnummer empfiehlt sich jedoch nur für die erste Anfrage nach Zuständigkeiten beziehungsweise Hinweisen, wo man welche Berufsgenossenschaft / Unfallkasse erreichen kann.

### ■ Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Im Bereich des OEG sind die Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) von großem Interesse. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt in unregelmäßigen Abständen Rundschreiben, mit denen die Versorgungsverwaltungen über die Rechtsauffassung des BMAS zu bestimmten Fragen des sozialen Entschädigungsrechts informiert werden. Zwar ist die Verwaltung rechtlich nicht an die Anweisungen gebunden, sie geben aber eine starke Orientierung für die Auslegung des Rechts vor, die auch vor Gerichten geltend gemacht werden können. Manches Mal ist es auch hilfreich, wenn die Versorgungsverwaltung noch einmal mit den Ansichten des BMAS konfrontiert wird. Die Rundschreiben sind auf der Seite des BMAS unter der Rubrik Soziale Sicherung zu finden.<sup>186</sup>

<sup>184</sup> Die Kontaktdaten aller Versorgungsämter in Deutschland findet man hier: <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a719-hilfe-opfer-von-gewalttaten-brosch.html>.

<sup>185</sup> Die Kontaktdaten aller Berufsgenossenschaften und Unfallkassen findet man hier: <http://www.dguv.de/inhalt/versicherung/zustaendigkeit/index.jsp>.

<sup>186</sup> [http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschaedigung/Rundschreiben-Soziale-Entschaedigung/inhalt.html?cms\\_gtp=44360\\_list%253D2](http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschaedigung/Rundschreiben-Soziale-Entschaedigung/inhalt.html?cms_gtp=44360_list%253D2).



## ■ Versorgungsmedizin-Verordnung

Bei der Feststellung des Grades der Schädigungsfolge orientiert sich die Versorgungsverwaltung an der sogenannten Versorgungsmedizin-Verordnung. Der Anlage zu § 2 der Verordnung „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ kann man entnehmen, welche Schäden wie schwer eingestuft werden. Die Verordnung ist auch im Internet zu lesen oder auf der Seite des BMAS zu bestellen.<sup>187</sup>

## ■ Kostenlose Rechtsprechungsdatenbanken

Kostenlose Rechtsprechungsdatenbanken speziell zum sozialen Entschädigungsrecht:

- Informationen zum Versorgungs- und Schwerbehindertenrecht: <http://vsbinfo.de>
- offizielle Seite der Deutschen Sozialgerichtsbarkeit: <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/index.php>

Allgemeine kostenlose Rechtsprechungsdatenbanken:

- unter: [www.lexetius.com](http://www.lexetius.com)
- auf den Online-Justizportalen der einzelnen Bundesländer<sup>188</sup>

## 2. Gibt es wichtige Fristen, die beachtet werden müssen?

Im Antragsverfahren nach dem OEG und der GUV gibt es keine Fristen. Theoretisch können Betroffene einen Antrag auch noch Jahre nach der Tat oder dem Unfall stellen.

Im OEG erhalten Betroffene Leistungen ab dem Tatzeitpunkt, wenn sie den Antrag innerhalb eines Jahres nach der Tat stellen.<sup>189</sup> Daher ist es wichtig, den Antrag nach dem OEG formlos (siehe Musterbrief) frühzeitig zu stellen. Die notwendigen Belege / Unterlagen können dann nachgereicht werden. Ansonsten wird rückwirkend ab Antragstellung gezahlt.<sup>190</sup>

Wird der Antrag abgelehnt, läuft eine Frist von einem Monat, um einen Widerspruch einzulegen. Das kann zunächst ein formloser Widerspruch ohne Begründung sein (siehe K. Musterschriftsätze). Sind die Betroffenen mit dem Bescheid nicht einverstanden, kann und sollte immer zunächst fristwährend Widerspruch eingelegt werden. Rät die Anwältin ab, kann auch der Widerspruch ohne Kosten zurückgenommen werden, oder er wird einfach nicht begründet.

Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen und die Behörde erlässt einen Widerspruchsbescheid, dann, läuft eine Frist von einem Monat (ab Zustellung) für eine Klage vor dem Sozialgericht.

## 3. Was kann man tun, wenn Fristen versäumt werden?

Eine Besonderheit im Sozialrecht ist die Möglichkeit, einen sogenannten Überprüfungs- und/oder Neufeststellungsantrag<sup>191</sup> zu stellen. Ein solcher „heilt“ zwar nicht die versäumte Frist, kann aber dazu führen, dass die negative Entscheidung noch einmal berichtigt oder zumindest ein neues Verfahren durchgeführt wird. Im Fall der Fristversäumnis sollte die betroffene Person unbedingt ein Beratungsgespräch bei einer Rechtsanwältin führen.

## 4. Wo kann man finanzielle Unterstützung für die Verfahren bekommen?

Anträge, Widerspruchs- und Gerichtsverfahren kosten weder Verwaltungs- noch Gerichtsgebühren. „Nur“ für die Beratung und Vertretung durch einen eine Rechtsanwältin entstehen Kosten für die Betroffenen (siehe ausführlich zu den Kosten H.6).

<sup>187</sup> <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/k710-anhaltspunkte-fuer-die-aerztliche-gutachterttaetigkeit.html>.

<sup>188</sup> <http://www.justiz.de/bundlaender/index.php;jsessionid=68DAB118FCFEA1718ED55FC22E9F5748>.

<sup>189</sup> § 60 Abs. 1, S. 2 BVG.

<sup>190</sup> Für das OEG: § 60 Abs. 1 BVG.

<sup>191</sup> §§ 44, 48 SGB X.

Neben der staatlichen Rechtshilfe (Beratungshilfeschein, Prozesskostenhilfe), die insbesondere eine umfassende Beratung und Antragstellung nicht abdeckt, kann je nach Fallkonstellation eine Kostendeckung für Widerspruchsverfahren und Klagen beantragt werden bei:

- dem Weißer Ring e.V. (der Verein stellt bei geringem Einkommen ebenfalls einen Beratungsschein für eine anwaltliche Erstberatung für Opfer von Gewalttaten in Höhe von 150 Euro aus),
- der Stiftung des Deutschen Anwaltvereins gegen Rechtsextremismus und Gewalt (DAV-Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt).

## 5. Was kann man tun, wenn das Verfahren zu lange dauert?

Insbesondere die Verfahren vor den Versorgungsämtern können zum Teil sehr lange dauern. Verfahren von ein bis zwei Jahren sind keine Seltenheit. Dies sollten die Betroffenen wissen.

Die Betroffenen haben aber einen Anspruch auf eine sorgfältige und zügige Entscheidung über den Antrag und über einen Widerspruch. Die Untätigkeitsklage nach § 88 Abs. 1 SGG bietet eine Möglichkeit, den Erlass eines Bescheides im außergerichtlichen Verfahren zu beschleunigen. Die Klage kann bei dem zuständigen Sozialgericht eingereicht werden. Sie ist zulässig und begründet, wenn die Behörde aus sachlichem Grund nicht innerhalb bestimmter Fristen über den Antrag / den Widerspruch entschieden hat. Im Antragsverfahren ist eine Untätigkeitsklage erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Antragstellung<sup>192</sup> zulässig. Im Widerspruchsverfahren beträgt die Wartezeit drei Monate.<sup>193</sup>

Die Untätigkeitsklage kann nur auf die Erteilung des Bescheides, nicht auf die Erteilung eines bestimmten Ergebnisses gerichtet werden.

## 6. Was kann man tun, wenn die Betroffenen schnell Leistungen brauchen?

Für Geschädigte, die nicht krankenversichert sind oder auf der Grundlage des AsylbLG nur die Notversorgung erhalten, sollten gesondert Anträge auf Kostenübernahme einer Heilbehandlung vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens gestellt werden.

Für den Bereich der Betroffenen von Gewalttaten hat in diesem Zusammenhang § 10 Abs. 8 BVG große Relevanz. Hiernach kann ein Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung auch vor der Anerkennung eines Versorgungsanspruchs gewährt werden, wenn der gestellte Antrag wahrscheinlich zu einer Anerkennung nach dem OEG führen wird und keine Ausschlussgründe nach § 2 OEG oder § 10 Abs. 7 BVG vorliegen. Dieser Personenkreis kann einen Antrag direkt bei dem Versorgungsamt stellen<sup>194</sup> oder bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse am Wohnort.<sup>195</sup>

Dabei sollte darum gebeten werden, wegen Dringlichkeit des Antrags hierüber binnen einer kurzen Frist (maximal zwei bis vier Wochen) zu entscheiden. Wird innerhalb der Frist nicht entschieden oder der Antrag abgelehnt, kann Eilrechtsschutz bei dem Sozialgericht gesucht werden. Hierfür sollte möglichst eine Rechtsanwältin beauftragt werden.

Auch im Bereich der GUV ist es möglich, in dringenden Fällen vorläufige Leistungen zur Heilbehandlung zu erhalten. In der Regel wird die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse aber bereits aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages, im Bereich der Heilbehandlung früh leisten. Denn der Unfallversicherungsträger hat die Aufgabe, mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern, vgl. § 26 Abs. 2 SGB VII. Geschieht dies nicht, so ist auch hier ein entsprechender Antrag mit

<sup>192</sup> Vgl. § 88 Abs. 1 SGG.

<sup>193</sup> Vgl. § 88 Abs. 2 SGG.

<sup>194</sup> Vgl. § 18 c Abs. 3 BVG.

<sup>195</sup> Vgl. § 18 c Abs. 2 BVG.

kurzer Frist zu stellen und nach fruchtlosem Verstreichen der Frist um Eilrechtsschutz bei dem Sozialgericht nach-zusuchen.

## 7. Kann der Antrag zurückgenommen werden?

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, gleichgültig ob im Antrags-, Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren kann ein Antrag zurückgenommen werden, ohne dass für die Betroffenen Kosten entstehen. Für manche der Betroffenen ist diese Möglichkeit erleichternd, für den Fall, dass ihnen das Verfahren aufgrund der langen Dauer zu belastend erscheint. Vor einer Rücknahme des Antrags sollte sich die Betroffene jedoch unbedingt von einer Anwältin beraten lassen, denn eine Rücknahme des Antrages empfiehlt sich nicht! Denn damit macht die Betroffene deutlich, dass sie ihren Anspruch abschließend nicht weiter verfolgen will.

## 8. Ist immer eine Anwältin nötig?

Grundsätzlich gilt, dass die Betroffenen weder im Verfahren vor der Versorgungsverwaltung noch vor den Sozialgerichten verpflichtet sind, eine Anwältin zu haben. Es gilt nicht, wie in anderen Gerichtsverfahren, der sogenannte Anwaltszwang.

Auch besteht nicht bei allen Fällen die fachliche Notwendigkeit, dass eine Anwältin eingeschaltet wird. Allerdings wird die anwaltliche Vertretung umso wichtiger, je weiter das Verfahren voranschreitet. Im Widerspruchsverfahren, wenn das Versorgungsamt oder die Berufsgenossenschaft einen Antrag abgelehnt hat, oder spätestens im Klageverfahren ist eine Erstberatung bei einer Anwältin sinnvoll, um prüfen zu lassen, ob es sich lohnt, die Entscheidung anzufechten. Auch im Zusammenhang mit Eilverfahren (beispielsweise Kostenübernahme einer Psychotherapie) ist es ratsam, eine Rechtsanwältin einzuschalten.

Ob die Vertretung durch eine Anwältin notwendig ist, lässt sich für das Stadium des Antragsverfahrens nur schwer beantworten. Sind die Fakten des Falls eindeutig (körperlicher Angriff; Schädigung aufgrund des Angriffs, die länger als sechs Monate andauert; Anzeige der Täterin liegt vor; ein Ermittlungsverfahren läuft), dann können die Betroffenen mit Hilfe der Beratungsstelle einen Antrag stellen. Ist die Beratungsstelle an den genannten Punkten unsicher, bietet es sich an, eine Erstberatung bei einer Anwältin in Anspruch zu nehmen, rechtliche Unsicherheiten klären zu lassen und dann das Verfahren mit der Klientin zu führen.

## 9. Was geschieht mit den Daten der Betroffenen?

Alle Daten, die in den Verfahren auf Leistungen nach dem OEG und der GUV erhoben werden, sind sogenannte „Sozialdaten“, die mit dem Sozialgeheimnis einem besonderen Schutz unterliegen. Generell dürfen Sozialdaten<sup>196</sup> nicht ohne weiteres an andere Stellen übermittelt werden, sondern die Übermittlung oder Mitteilung muss nach dem SGB X zulässig sein.

Insbesondere bei Betroffenen, die nicht über einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus verfügen, ist aber bei der Antragstellung Vorsicht geboten und zunächst eine aufenthaltsrechtliche Beratung einzuholen. Denn die Übermittlung der Sozialdaten an die Ausländerbehörde, den Zoll, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit und/oder die Polizei ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur zulässig, sondern für die Behörden auch verpflichtend. So ist die Zulässigkeit von Mitteilungen etwa zum Zweck der Sicherung des Steueraufkommens, der Bekämpfung von sogenannter Schwarzarbeit sowie die Übermittlung von Sozialdaten von Ausländerinnen oder im Zusammenhang mit den Mitteilungspflichten aus dem Aufenthaltsgesetz in § 71 SGB X geregelt.<sup>197</sup> § 71 SGB X regelt damit abschließend die Fälle, in denen besondere gesetzliche Mitteilungspflichten dem Sozialgeheimnis vorgehen.<sup>198</sup>

<sup>196</sup> Vgl. § 67 b und d SGB X.

<sup>197</sup> Nicht abschließende Aufzählung.

<sup>198</sup> Bieresborn in von Wulfen 2010, § 71 Rn. 2.

## 10. Sind die Daten der Betroffenen der Schädigerin zugänglich?

In bestimmten Fällen von Gewalt ist es notwendig, die Betroffenen über einen längeren Zeitraum vor weiterer Gewalt zu schützen. Dabei kann es wichtig sein, den Wohnort, die Arbeitsadresse, die Kontaktdaten der Kinder etc. geheim zu halten.

### ■ Auskunftssperre bei der Meldebehörde

Die Betroffene kann bei der zuständigen Meldebehörde eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz des jeweils zuständigen Bundeslandes beantragen, wenn eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Interessen besteht. Dann wird privaten Dritten eine Melderegisterauskunft nicht erteilt. Für die Auskunftssperre muss das zu schützende Interesse dargelegt werden. Dies kann beispielsweise durch Mitteilung des polizeilichen Aktenzeichens im Ermittlungsverfahren oder durch Vorlage eines Urteils erreicht werden. Die Datenübermittlung an andere Behörden, andere Meldebehörden und sonstige öffentliche Stellen kann jedoch mit der Auskunftssperre nicht verhindert werden.

### ■ Bitte um Erteilung einer Auskunftssperre an Behörden

Es ist bei jeder Behörde (Krankenversicherung, Schule, Versorgungsamt, Berufsgenossenschaft Jugendamt etc.) mit der die Betroffene in Kontakt kommt, darauf hinzuweisen, dass eine Auskunftssperre besteht. Bei Anträgen sollte stets nur die Anschrift der Beratungsstelle oder der bevollmächtigten Rechtsanwältin angegeben werden (siehe K. Musterschäftsätze).

Insbesondere auf Befundberichten von Ärztinnen findet sich sehr häufig ebenfalls die Anschrift der Betroffenen.

Hier sollte gleich bei dem Ärztinnenbesuch oder Klinikaufenthalt darauf hingewiesen werden, dass in Befundberichten, Arztbriefen, Attesten etc. nur die Anschrift der Beratungsstelle angegeben wird.

### ■ Keine Akteneinsicht für die Schädigerin in den sozialrechtlichen Verfahren

Das Akteneinsichtsrecht im Sozialrecht ist in § 120 SGG und dort auch abschließend geregelt.<sup>199</sup> Anders als im Strafverfahren besteht im sozialrechtlichen Verfahren kein Recht auf Akteneinsicht der Schädigerin. Die schädigende Person ist nicht Beteiligte am Verfahren.<sup>200</sup> Daher ist sowohl die Behörde als auch das Gericht im Verhältnis gegenüber Dritten zur Geheimhaltung der übermittelten Daten verpflichtet.<sup>201</sup>

## 11. Wird bei der Schädigerin Regress genommen?

Verursacht eine dritte Person einen Gesundheitsschaden – und einen Anspruch auf Leistungen nach dem OEG oder der GUV – so kann die Betroffene einen entsprechenden Schadensersatzanspruch nicht mehr gegenüber der Verursacherin oder der Unternehmerin selbst geltend machen. Der Schadensersatzanspruch<sup>202</sup> der Betroffenen geht stattdessen per Gesetz (in der Regel) auf die jeweilige Behörde über.<sup>203</sup> Wenn der Behörde also Kosten für Leistungen der Betroffenen entstehen, nimmt die Behörde die Verursacherin für diese Kosten in Anspruch, fordert also Regress. Da insbesondere die Heilbehandlungskosten gerade bei psychischen Schädigungen hoch sind, können auch die Schadensersatzforderung hoch sein. Die Betroffene ist im Regressverfahren jedoch nicht mehr beteiligt.

Eine Ausnahme von dem Forderungsübergang ergibt sich nur bei Wegeunfällen<sup>204</sup> im Bereich der gesetzlichen Unfall-

<sup>199</sup> Auch § 299 Abs. 2 ZPO ist nicht über § 202 SGG anwendbar.

<sup>200</sup> Vgl. § 69 SGG - Beteiligte ist nur die Antragstellerin und die Behörde.

<sup>201</sup> Vgl. auch OLG Hamm, Urteil vom 12.08.1999 - 6 U 8/99.

<sup>202</sup> Nicht aber der Schmerzensgeldanspruch, der bei der Betroffenen bleibt.

<sup>203</sup> Vgl. § 116 SGB X für die BG und § 5 OEG für das Versorgungsamt.

<sup>204</sup> Zum Begriff des Wegeunfalls siehe § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII.

versicherung. Dort bleibt der Anspruch wegen vorsätzlicher Schädigung bei der Betroffenen. Ein Forderungsübergang auf die Berufsgenossenschaft / Unfallkasse wegen vorsätzlicher Schädigung findet in diesem Fall nicht statt.<sup>205</sup> Da in diesen Fällen jedoch unter Umständen neben dem Anspruch auf Leistungen nach der GUV auch noch ein Anspruch auf Leistungen nach dem OEG besteht, ist hier im Zweifel anwaltliche Beratung einzuholen.

---

<sup>205</sup> Vgl. §§ 104 Abs. 1 S. 2, 105 Abs. 1 S. 3 SGB VII.

# H Checklisten



## Checkliste 1 – Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV)

### I. Antragsverfahren

#### 1. Schritt – Aufenthaltsstatus prüfen

- Ist die Klientin EU-Bürgerin, sogenannte privilegierte Staatsangehörige im Sinne von § 1 Abs. 4 OEG (siehe dazu B.4.1), oder hat sie eine Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung, kann sie grundsätzlich unproblematisch Leistungen nach beiden Gesetzen beantragen.

---

- Hat die Klientin keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus und keine Duldung, dann sollte zunächst vor einer Antragstellung eine anwaltliche Beratung zu der Frage eingeholt werden, welche aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen die Antragstellung haben könnte.

---

- Ist absehbar, dass die Geschädigte einen rechtmäßigen Status im Sinne des Sozialrechts (mindestens Duldung) bekommen kann, dann gilt:
  - Antrag nach dem OEG so schnell wie möglich stellen (spätestens innerhalb eines Jahres nach der Tat). Hierbei Meldepflichten der Versorgungsämter an andere Behörden beachten.
  - Unfallanzeige bei der GUV so schnell wie möglich stellen. Hierbei Meldepflichten der Berufsgenossenschaften an andere Behörden beachten.

#### 2. Schritt – OEG oder gesetzliche Unfallversicherung?

- Klären, wer zuständig ist: Berufsgenossenschaft / Unfallkasse und/oder das Versorgungsamt:
  - Gewalttat (siehe B.1) – Versorgungsamt<sup>206</sup>
  - Unfall, Berufskrankheit (siehe C.2.1) – Berufsgenossenschaft / Unfallkasse<sup>207</sup>

<sup>206</sup> Die Kontaktdaten aller Versorgungsämter in Deutschland findet man hier:  
<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a719-hilfe-opfer-von-gewalttaten-brosch.html>

<sup>207</sup> Die Kontaktdaten aller Berufsgenossenschaften und Unfallkassen findet man hier:  
<http://www.dguv.de/inhalt/versicherung/zustaendigkeit/index.jsp>

Beachten: Wenn eine Gewalttat am Arbeitsplatz passiert, kommen beide Verfahren nebeneinander in Betracht. Dann einen Antrag bei der zuständigen Berufsgenossenschaft / Unfallkasse und dem Versorgungsamt einreichen.

---

### 3. Schritt – Klientin über das Verfahren informieren



Erörterung der Vor- und Nachteile eines Verfahrens auf Leistungen nach dem OEG oder der GUV mit der Geschädigten:

- Erörterung mit allen Geschädigten, die Anzeichen für längerfristige psychische oder physische Beeinträchtigungen zeigen oder unter körperlichen langfristigen Schädigungen leiden.
  - Erörterung möglichst früh im Beratungsprozess; durchaus auch schon, sobald der Aufenthalt wenigstens mit einer Duldung gesichert ist oder wenn ein Ermittlungsverfahren noch läuft, um Ansprüche zu sichern.
  - Besonderheit OEG: Wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Tat gestellt wird, gewährt das Versorgungsamt Leistungen ab dem Zeitpunkt der Tat, sonst „erst“ ab Antragstellung.
- 

#### Neutral

- Die Beweiswürdigung in den Verfahren ist rechtlich unabhängig vom Straf- und Zivilverfahren.
  - In dem Verfahren wird eine eigenständige Beweiserhebung und –würdigung vorgenommen.
  - Aufhebung der Versorgung, wenn eine Besserung der gesundheitlichen Situation festgestellt wird.
- 

#### Positiv

- Die GUV und das OEG gewähren eine sehr umfangreiche Versorgung, wenn bleibende und tiefgreifende Schädigungen aus der Gewalttat resultieren, gerade auch in psychischer Hinsicht.
  - Die Versorgung erfolgt unabhängig davon, ob die Täterin Vermögen hat, durch den Staat beziehungsweise die Träger der Unfallversicherung.
  - Die Grundrente nach dem OEG wird nicht auf andere Sozialleistungen (SGB II oder XII oder AsylbLG) angerechnet.
  - Der Antrag kann nicht verfristen.
  - Die Versorgung erfolgt auch dann, wenn Täterinnen unbekannt bleiben oder nicht ermittelt werden können.
  - OEG: Die Beweiserleichterung durch eine eidesstattliche Versicherung ist möglich, wenn keine Zeuginnen vorhanden sind.
  - Es gibt die Möglichkeit, den Antrag über die Anwältin oder eine Beratungsstelle zu stellen, so dass die Adresse der Geschädigten der Täterin nicht bekannt werden muss.
  - Kosten fallen „nur“ für die Anwältin an. Eine Übernahme dieser Kosten ist durch den Weißen Ring möglich.
  - Die Betroffenen können den Antrag jederzeit zurücknehmen. Es entstehen keine Kosten.
  - Betroffene haben immer die Möglichkeit, das Verfahren ruhen zu lassen, wenn sie zum Beispiel aus psychischen Gründen gerade nicht in der Lage ist, das Verfahren weiter zu führen.
- 

#### Negativ

- Es kann sein, dass die Betroffenen mehrfach begutachtet werden.
- Die Betroffenen haben umfangreiche Mitwirkungspflichten, zum Beispiel Teilnahme an der Begutachtung.
- Die Betroffenen müssen sich auf eine längere Verfahrensdauer einstellen und erreichbar sein.

OEG Verfahren:

- Die Voraussetzungen für einen Anspruch nach dem OEG sind hoch.
  - Das OEG-Verfahren dauert häufig lange. Es kann ein bis zwei Jahre dauern, bis das Versorgungsamt über einen Antrag entscheidet.
  - Ist der Täter aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen, besteht die Möglichkeit, dass das Versorgungsamt auch Angehörige, Freundinnen, Bekannte, Kolleginnen befragt.
  - Die Betroffenen haben umfangreiche Mitwirkungspflichten in Bezug auf ein Strafverfahren gegen die Täterinnen, zum Beispiel Anzeige der Straftat.
- 

#### 4. Schritt – formlosen Antrag stellen

- Die Schilderung der Betroffenen vom genauen Tatablauf verschriftlichen, dabei nichts interpretieren, nichts „verbessern“; möglichst mit dem genauen Wortlaut der Schilderung der Betroffenen niederschreiben. Die Kurzdarstellung der Tat in den formlosen Antrag aufnehmen.

---

  - OEG: Den Antrag so früh wie möglich formlos bei dem zuständigen Versorgungsamt stellen, spätestens in der Jahresfrist.

---

  - GUV: Unfallanzeige so früh wie möglich formlos an die Berufsgenossenschaft / Unfallkasse schicken.

---

  - Antrag / Unfallanzeige vorab per Telefax senden und den Sendebericht mit einer Kopie des Antrages aufheben (siehe K. Musterschriftsätze).
- 

#### 5. Schritt – Vorbereitung der Begründung des Antrags

- Die ausführliche Begründung des Antrags wie folgt vorbereiten:

---

  - Notieren (nur für die Beratungsstelle):
    - Anschrift, unter der die Betroffene sicher erreichbar ist (nicht nur Meldeanschrift). Wenn eine Gefährdung der Betroffenen vorliegt, Adresse des Zeugenschutzes oder der Anwältin angeben.
    - Telefonnummer (darauf hinweisen, dass bei Wechsel stets die neue Nummer mitgeteilt wird)
    - OEG - bei Betroffenen mit Duldung: Ausgehend vom Datum der ersten Duldung Frist berechnen, wann sechs Monate und wann drei Jahre dauerhafter Aufenthalt erreicht sind und diese Fristen gut sichtbar in der Akte notieren (wichtig für die Ansprüche auf volle Leistungen nach dem OEG).
    - Bankverbindung, wenn vorhanden

---

  - Kopien erstellen von:
    - Pass / Aufenthaltstitel
    - Schul- und Prüfungszeugnissen
    - Arbeitszeugnissen
    - Urteilen (im Straf- oder Zivilverfahren)
-



- Liste erstellen von:
    - behandelnden Ärztinnen
    - behandelnden Therapeutinnen
    - Zeuginnen der Tat
    - Klinikaufenthalten
    - Aktenzeichen Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht
- 

## 6. Schritt – Antragsformular einreichen

- Das Antragsformular des Versorgungsamtes beziehungsweise die Unfallanzeige für die Berufsgenossenschaft / Unfallkasse ausfüllen und die dort geforderten Belege (Urteile, Atteste, Schulzeugnisse, Zeuginnenliste etc.) beifügen oder nachreichen.
  - Prüfen, ob die Betroffene eine Eingangsmitteilung erhalten hat. Wenn nicht, nachfragen.
- 

## 7. Schritt – psychotherapeutische Behandlung gewährleisten

- OEG: Ist die Betroffene traumatisiert und hat keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu psychotherapeutischer Behandlung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, kann sie einen Antrag auf psychotherapeutische Behandlung nach § 10 Abs. 8 BVG direkt bei der Versorgungsbehörde stellen. Möglichst ein Attest von einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie über die Notwendigkeit der Therapie beifügen. Der Behörde eine kurze Frist für die Entscheidung über diesen Antrag setzen (zwei bis vier Wochen). Entscheidet die Behörde in dieser Zeit nicht oder lehnt den Antrag ab, dann Eilrechtsschutz bei dem Sozialgericht beantragen. Hierfür eine Rechtsanwältin beauftragen (Prozesskostenhilfe ist möglich).
  - GUV: Notwendigkeit der psychotherapeutischen Behandlung bei der Berufsgenossenschaft / Unfallkasse melden unter Vorlage eines Attests einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie. Wenn keine Behandlung gewährt wird, Eilrechtsschutz bei dem Sozialgericht beantragen.
- 

## 8. Schritt – Nachhaken

- OEG: Nach vier Monaten eine Sachstandsanfrage bei dem Versorgungsamt stellen (siehe Vorlage).
  - Nach sechs Monaten eine Sachstandsanfrage mit Androhung der Untätigkeitsklage bei dem Versorgungsamt stellen (siehe K. Musterschriftsätze).
- 

## 9. Schritt – gegebenenfalls Untätigkeitsklage

- Gegebenenfalls Untätigkeitsklage durch eine Rechtsanwältin erheben lassen.
-

## II. Widerspruch gegen den Bescheid (OEG)

### 1. Schritt – Bescheid prüfen



Überprüfen, ob

- der Sachverhalt im Bescheid richtig erfasst wurde (stimmen die Daten und die Namen überein, sind alle wesentlichen Ereignisse berücksichtigt worden?),
- anerkannt ist, dass die Betroffene Opfer einer Gewalttat im Sinne von § 1 OEG geworden ist,
- keine Versagungsgründe (nach § 2 OEG) geltend gemacht worden sind,
- eine Gesundheitsstörung benannt wurde beziehungsweise ob alle Gesundheitsstörungen benannt worden sind, die in Folge der Tat vorliegen,
- die Bezeichnung der Gesundheitsstörung grob richtig ist („reaktive psychische Störung“ reicht beispielsweise aus, wenn es sich um eine Posttraumatische Belastungsstörung handelt),
- ein Grad der Schädigungsfolge von mindestens 25 festgestellt worden ist,
- Anspruch auf Grundrente gewährt wird,
- eine Nachzahlung gewährt wird,
- der Nachzahlungsbetrag verzinst wurde; wenn nicht, dann schriftlich einen Zinsbescheid anfordern.

---

Nicht überprüfen kann die Beratungsstelle, ob der Grad der Schädigungsfolge zutreffend ist! Daher ist es immer ratsam, Widerspruch zu erheben und eine Rechtsanwältin zur Erstberatung zu konsultieren.

---

### 2. Schritt – Widerspruch einlegen, 4 Wochen Frist beachten!



- Das Empfangsdatum auf dem Bescheid notieren.
  - Wird der Bescheid mit einem Einschreiben zugestellt, dann den gelben Umschlag mit dem Bescheid aufbewahren.
  - Formlosen Widerspruch erheben (siehe K. Musterschäftsätze).
  - Wenn die Betroffene oder Beratungsstelle die Kosten nicht übernehmen können, Möglichkeit prüfen, einen Beratungshilfescheck bei dem Weißen Ring zu beantragen.
  - Schnellstmöglich einen Termin bei einer Rechtsanwältin vereinbaren.
-

## Checkliste 2 – Ansprüche von Migrantinnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft nach dem OEG

Grundsatz: Nur Migrantinnen ohne deutsche oder ohne privilegierte Staatsbürgerschaft (privilegiert sind EU-Bürgerinnen und Staatsbürgerinnen einzelner anderer Länder [siehe dazu B.4.1]), die keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus beziehungsweise keine Duldung haben, verfügen nicht über Ansprüche nach dem OEG. Alle anderen haben zumindest einen Anspruch auf bestimmte Leistungen.



Prüfen, ob die Geschädigte einen Anspruch auf volle Leistungen hat.

Einen Anspruch auf volle Leistungen – wie Geschädigte mit deutscher Staatsbürgerschaft – haben folgende Gruppen:

- Staatsbürgerinnen der EU (§ 1 Abs. 4, Nr. 1 OEG),
- Staatsbürgerinnen eines Staates, die wie deutsche Staatsangehörige behandelt werden<sup>208</sup> – derzeit Island und Liechtenstein,
- Staatsbürgerinnen eines Staates mit dem „Gegenseitigkeit“ besteht, das heißt der Staat, dessen Staatsbürgerin im Bundesgebiet geschädigt wurde, gewährt seinerseits auch Entschädigung für Deutsche in seinem Hoheitsgebiet – derzeit Norwegen, zwei Provinzen in Kanada (British Columbia und Ontario) sowie zwei US-Bundesstaaten (Maryland und Ohio), § 1 Abs. 4 Nr. 2, Nr. 3 OEG,
- Personen, die sich länger als drei Jahre ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 OEG). Hier ist es wichtig, darauf zu achten, wann diese Frist abläuft.



Prüfen, ob die Geschädigte einen Anspruch auf eingeschränkte Leistungen hat.

Einen Anspruch auf eingeschränkte Leistungen (insbesondere Grundrente und Heilbehandlung) haben folgende Gruppen:

- Personen, die sich ununterbrochen rechtmäßig zwischen sechs Monaten und drei Jahren im Bundesgebiet aufhalten, haben „nur“ einen Anspruch auf einkommensunabhängige Leistungen wie Grundrente und Heilbehandlung (§ 1 Abs. 5 Nr. 2 OEG).
- Personen, die sich nur vorübergehend zwischen einem Tag und sechs Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, haben einen Anspruch auf Leistungen nur, wenn:
  - sie bis zum dritten Grad (Geschwister, Nichten, Neffen, Onkel, Tanten, eingetragene Lebenspartner) mit einer deutschen Staatsangehörigen verwandt sind<sup>209</sup> oder
  - sie bis zum dritten Grad mit einer rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland lebenden Ausländerin verwandt sind<sup>210</sup> oder
  - sie Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Übereinkommens vom 24.11.1983 über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten sind<sup>211</sup>.

<sup>208</sup> § 1 Abs. 4 Nr. 2 OEG.

<sup>209</sup> § 1 Abs. 6 Nr. 1 OEG.

<sup>210</sup> § 1 Abs. 6 Nr. 1 OEG.

<sup>211</sup> BS 1 Abs. 6 Nr. 2 OEG. Welche Staaten Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten sind, kann hier nachgelesen werden: <http://conventions.coe.int/treaty/ger/Treaties/Html/116.htm>. Bisher haben die folgenden Staaten das Übereinkommen ratifiziert und keine Vorbehalte erklärt: Albanien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Montenegro.



Prüfen, ob die Geschädigte einen Anspruch auf Härteleistungen hat.

---

Personen ohne rechtmäßigen Aufenthaltstitel beziehungsweise ohne Duldung können in Ausnahmefällen einen Antrag auf eine Härteleistung nach dem OEG stellen. Dies sollte aber nur bei sehr schwer geschädigten Betroffenen in Erwägung gezogen werden. Denn § 10 b OEG gewährt einen Härteausgleich nur Betroffenen, die durch die Tat schwerbeschädigt sind, also in Fällen einer Schädigungsfolge mit einem Grad von mindestens 50.

---

## Checkliste 3 – Beschäftigte im Sinne der Unfallversicherung

Grundsatz: Die Unfallversicherung leistet dann, wenn die betroffene Person

1. als Beschäftigte gearbeitet hat oder
2. durch das Gesetz in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist oder
3. „wie eine Beschäftigte“ gearbeitet hat.

---

Bei einer selbstständigen Tätigkeit leistet die gesetzliche Unfallversicherung nicht.

---



### 1. Schritt – Selbstständigkeit oder Beschäftigung?

Grundsatz: Liegen ein Arbeitsvertrag oder eine Anmeldung zur Sozialversicherung vor, dann ist die Betroffene unproblematisch als Beschäftigte einzustufen.

---

Ansonsten gilt:

Kriterien für die Beschäftigung:

- Die Arbeitgeberin hat ein Weisungsrecht, das heißt die Arbeitgeberin gibt vor, wo, wie lange und was der Beschäftigte arbeitet. Das wird in Fällen ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse oder gar Menschenhandel in der Regel der Fall sein.
- Die Beschäftigte ist in die arbeitsorganisatorischen Abläufe des Betriebes eingegliedert.

Nicht relevant ist dabei:

- ob und wie viel Entgelt für die Tätigkeit gezahlt wurde,
- wie lang und in welchem zeitlichen Umfang die Tätigkeit ausgeübt wurde,
- ob die Arbeitgeberin die Beschäftigung bei dem Sozialversicherungsträger angemeldet hat,
- welche Staatsangehörigkeit und welchen Aufenthaltsstatus die Betroffene hat,
- ob die Tätigkeit erlaubt war.

Kriterien für eine Selbstständigkeit:

- Weisungsfreiheit der Selbstständigen über Zeit, Ort, Art und Weise der Arbeit
  - Entscheidungsfreiheit, mit wem und wie vielen Auftraggebern Aufträge geschlossen werden
  - Freie Preisgestaltung
  - Selbständige trägt unternehmerisches Risiko
  - Eigene Unternehmensgestaltung – zum Beispiel eigene Firma, Gewerbeschein
- 



### 2. Schritt – Prüfen, ob eine Scheinselbstständigkeit vorliegt.

Wenn nach den formalen Kriterien der Anschein für eine Selbstständigkeit besteht, weil die Betroffene auf ihren Namen eine Firma angemeldet haben oder ein Gewerbeschein vorliegt, sollte im Bereich ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse immer genau geprüft werden, ob es sich dabei nicht um eine sogenannte Scheinselbstständigkeit handelt. Bei der Scheinselbstständigkeit handelt es sich um eine verdeckte Beschäftigung, so dass die Betroffenen Ansprüche nach der Unfallversicherung haben.

---

Ausschlaggebend für die Bewertung sind die tatsächlichen Verhältnisse, nicht die Papierform. Wenn also ein Gewerbeschein vorliegt, ansonsten aber alle Anzeichen für eine Beschäftigung vorliegen – etwa wenn die Arbeitgeberin entscheidet, was, wo und wie lange die Betroffene arbeitet – dann kann man von einer Scheinselbstständigkeit ausgehen.

---

 **3. Schritt – Prüfen, ob die Betroffene „wie eine Beschäftigte“ tätig war.**

Indizien hierfür sind:

- Die Betroffene hat eine Tätigkeit ausgeübt, die einen wirtschaftlichen Wert hatte.
  - Die Tätigkeit kann auch im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geleistet werden.
  - Die Tätigkeit entspricht dem ausdrücklichen oder dem mutmaßlichen Willen der Unternehmerin.
  - Die Tätigkeit diente nicht nur überwiegend eigenen Interessen der Betroffenen.
- 

 **4. Schritt – Prüfen, ob die Betroffene zu einer der in § 2 SGB VII aufgezählten Gruppen gehört.**

Hierüber sind beispielsweise auch Betroffene in die Leistungen der GUV einbezogen, die als Nothelferinnen bei einem Unglücksfall, Gefahr oder Not Hilfe geleistet haben oder sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen, persönlich eingesetzt haben.

---

# Musterschäftsätze

## (Formloser) Antrag nach dem OEG

Absenderin  
 Anschrift (kann auch Beratungsstelle sein)

Datum

An:  
 Versorgungsamt  
 Adresse  
 vorab per Fax:

### Antrag auf Leistungen nach dem OEG in Verbindung mit dem BVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

am (Datum) oder in der Zeit vom ... bis... wurde ich Opfer einer / mehrerer Gewalttat / en.  
 Dann ein Satz zur ungefähren Tat:

Beispiele:

- Frau XY zwang mich mit Schlägen dazu, der Prostitution nachzugehen.
- Ich wurde Opfer einer Sexualstraftat durch einen unbekanntes Täter.
- Ich wurde von rechtsextremen Tätern auf offener Straße schwer verletzt.
- Ich wurde von meinem Lebensgefährten mehrfach körperlich misshandelt.
- Ich war Opfer sexualisierter Gewalt durch...

Ich beantrage Leistungen nach dem OEG in Verbindung mit dem BVG.

Bitte übersenden Sie mir ein Formblatt zur Antragstellung und eine Eingangsmitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift der Klientin

## (Formloser) Widerspruch nach dem OEG

Absenderin  
Anschrift (kann auch Beratungsstelle sein)

Datum

An:  
Versorgungsamt  
Adresse  
vorab per Fax: (Sendebericht und Kopie des Widerspruchs aufbewahren)

Ihr Zeichen:  
Name, Anschrift, Geburtstag

Sehr geehrte Damen und Herren,

am XX.YY.20XX habe ich bei Ihnen Leistungen nach dem OEG beantragt. Mit Bescheid vom (Datum des Bescheides), der mir am XX.YY.20XX zugegangen ist, haben Sie

*entweder:*  
den Antrag abgelehnt

*oder*  
mich als Opfer einer Gewalttat anerkannt und bei mir einen Grad der Schädigungsfolgen von nur XX Prozent / keinen rentenberechtigenden Grad der Schädigungsfolge festgestellt.

Gegen diesen Bescheid wird hiermit

### Widerspruch

erhoben. Eine Begründung erfolgt durch eine von mir noch zu beauftragenden Rechtsanwältin.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift der Klientin



## Sachstandsanfrage

Absenderin  
Anschrift (kann auch Beratungsstelle sein)

Datum

An:  
Versorgungsamt  
Adresse  
vorab per Fax: (Sendebericht und Kopie des Widerspruchs aufbewahren)

Ihr Zeichen:  
Name, Anschrift, Geburtstag

Sehr geehrte Damen und Herren,

am XX.YY.20XX habe ich bei Ihnen Leistungen nach dem OEG beantragt.  
Mit Schreiben vom XX.YY.20XX haben Sie mir mitgeteilt, dass der Antrag bei Ihnen eingegangen ist.  
Bisher habe ich noch nichts weiter von Ihnen gehört.

Ich bitte um schriftliche Sachstandsmitteilung.

Gegebenenfalls: Seit der Antragstellung sind mittlerweile XX Monate vergangen.  
Die Frist für eine Untätigkeitsklage läuft demnächst ab / ist bereits abgelaufen.  
Bitte entscheiden Sie bis zum

XX.YY.20XX

Sollte mir bis dahin eine Entscheidung nicht vorliegen, werde ich eine Untätigkeitsklage bei dem Sozialgericht einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift der Klientin

## Antrag auf Berufsschadensausgleich, Ausgleichsrente und Höherbewertung des GdS wegen besonderer beruflicher Betroffenheit

Absenderin  
Anschrift (kann auch Beratungsstelle sein)

Datum

An:  
Versorgungsamt  
Adresse  
vorab per Fax: (Sendebericht und Kopie des Widerspruchs aufbewahren)

Ihr Zeichen:  
Name, Anschrift, Geburtstag

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid vom .. haben Sie mir Leistungen nach dem OEG nach einem GdS in Höhe von XX  
(*es muss mindestens ein GdS von 30 vorliegen*) gewährt.

Da ich voraussichtlich auf Dauer nicht mehr in der Lage sein werde, einer Erwerbstätigkeit im Umfang von mindestens drei Stunden täglich nachzugehen, beantrage ich hiermit Berufsschadensausgleich, eine Höherbewertung des GdS wegen besonderer beruflicher Betroffenheit und Ausgleichsrente.

Die Rentenversicherung hat mir mit Bescheid vom XX.YY.20XX Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem XX gewährt,

vgl. Anlage (Bescheid beifügen).

oder

Das Grundsicherungs- und Sozialamt hat mir mit Bescheid vom XX.YY.20XX Leistungen nach dem SGB XII wegen voller Erwerbsminderung (§ 41 Abs. 3 SGB XII) bewilligt,

vgl. Anlage (Bescheid beifügen).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift der Klientin

## Unfallanzeige

Absenderin  
 Anschrift (kann auch Beratungsstelle sein)

Datum

An:  
 Berufsgenossenschaft / Unfallkasse  
 Adresse  
 vorab per Fax: (Sendebericht und Kopie aufbewahren)

Unfallanzeige für Name, Geburtstag, Geburtsort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau X, geboren am XX.XX.XXXX in XX befindet sich bei uns seit dem XX.XX.XXXX in der Beratung.  
 Frau X hat im Rahmen ihrer Tätigkeit bei (Name und Anschrift des Privathaushalts / der Firma /  
 oder der Person, bei der Beschäftigung bestand) am (Datum, Uhrzeit) einen Arbeitsunfall erlitten.

Unfallort:

Name des Betriebs (*kann auch Name einer Bar o.ä. sein*)

Straße, PLZ, Ort (*wenn nicht bekannt, dann so genau wie möglich beschreiben*)

Wenn möglich:

Schilderung des Ablaufs des Unfalls:

Verletzte Körperteile / Art der Verletzung:

Zeuginnen: (*kann neben Augenzeuginnen bspw. auch die erstbehandelnde Ärztin sein*)

Zum Unfallzeitpunkt tätig als:

Seit wann diese Tätigkeit ausgeübt:

Beginn und Ende der Arbeitszeit am konkreten Tag:

Name und Anschrift der erstbehandelnden Ärztin / Krankenhaus:

Eventuell noch:

Wir sind von Frau X beauftragt, das Verfahren auf Leistungen nach dem SGB VII zu führen und  
 bevollmächtigt, Schriftstücke für sie entgegen zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift der Beraterin

Unterschrift der Klientin (NICHT VERGESSEN!)

## Bitte um Erteilung einer Auskunftssperre

Absenderin  
Anschrift (kann auch Beratungsstelle sein)

Datum

An:  
Versorgungsamt / BG / Schule / Krankenversicherung / ...  
Adresse  
vorab per Fax: (Sendebericht und Kopie aufbewahren)

Ihr Zeichen:  
Name, Geburtstag, Geburtsort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau X, geboren am XX.XX.XXXX befindet sich bei uns seit dem XX.XX.XXXX in der Beratung. Frau XX wurde Opfer einer schweren Gewalttat / von Menschenhandel. Für Frau X wurde von der Meldebehörde in Z-Stadt eine Auskunftssperre errichtet. Um den Schutz von Frau X auch weiter zu gewährleisten, bitte ich darum, dass die Anschrift von Frau X nicht zu den Akten genommen wird, Frau X ist über unsere Beratungsstelle / Frau Rechtsanwältin Y, Anschrift, erreichbar.

Bitte machen Sie auf der Akte deutlich kenntlich, dass der Wohnort von Frau X nicht an Dritte mitgeteilt werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift der Beraterin

Unterschrift der Klientin (NICHT VERGESSEN!)

## Literatur

**Bieresborn** (2010): „Datenschutz bei sozialrichterlicher Tätigkeit“. In: SGB, S. 501.

**Heinz** (2007): Opferentschädigungsgesetz (OEG), 1. Auflage, Stuttgart.

**Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht** (2012): Loseblattsammlung, 73. Ergänzungslieferung.

**Kunz; Zellner** (1999): Opferentschädigungsgesetz, 4. Auflage, München.

**Mehrhoff; Meindl; Muhr** (2010): Unfallbegutachtung , 12. überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin.

**Plagemann** (2009): Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, 3. Auflage, München.

**Rolfs; Giesen; Kreikebohm; Udsching** (Hg.) (2012): Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht (Stand 01.09.2012).

**Versorgungsmedizin-Verordnung mit Versorgungsmedizinischen Grundsätzen**

**Von Wulffen** (2010): Kommentar zum SGB X, 7. Auflage, München.

Urteile sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, dokumentiert in [beck-online.de](http://beck-online.de).

**Deutsches Institut für Menschenrechte**

Zimmerstr. 26/27

10969 Berlin

Tel.: 030 25 93 59 - 0

Fax: 030 25 93 59 - 59

[info@institut-fuer-menschenrechte.de](mailto:info@institut-fuer-menschenrechte.de)